

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991** 39
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3833/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991** 86
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 betreffend die Senkung der Abschöpfungen bei bestimmten Agrarerzeugnissen mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991** 121
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3835/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3831/90, (EWG) Nr. 3832/90 und (EWG) Nr. 3833/90 hinsichtlich des Systems allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Bolivien, Ecuador, Kolumbien und Peru** 126

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

90/672/EGKS:

- ★ **Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 20. Dezember 1990 über die Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte Eisen- und Stahl-erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991** 133

90/673/EGKS:

- ★ **Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 20. Dezember 1990 zur Änderung des Beschlusses 90/672/EGKS hinsichtlich des Systems allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse der Eisen- und Stahlindustrie mit Ursprung in Bolivien, Ecuador, Kolumbien und Peru** 151

Preis: 20,00 ECU

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3831/90 DES RATES

vom 20. Dezember 1990

zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Entsprechend dem Angebot, das die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft im Rahmen der Welthandelskonferenz (UNCTAD) hinterlegt hat, hat die Gemeinschaft seit 1971 allgemeine Zollpräferenzen insbesondere für Fertigwaren und Halbfertigwaren aus Entwicklungsländern gewährt. Der erste zehnjährige Anwendungszeitraum des Systems dieser Präferenzen ist am 31. Dezember 1980 zu Ende gegangen.

Die Bedeutung des Systems für die Verbesserung des Zugangs der Entwicklungsländer zu den Märkten der Präferenzen gewährenden Länder wurde auf der neunten Tagung des UNCTAD-Sonderausschusses für Präferenzen anerkannt. In diesem Gremium war man sich darüber einig, daß die Ziele des Systems allgemeiner Präferenzen bis Ende 1980 nicht vollständig erreicht werden und daß die Laufzeit folglich über den ursprünglichen Zeitraum hinaus verlängert werden soll; 1990 hat eine umfassende Prüfung des Systems angefangen.

In der Erwartung der Ergebnisse dieser Prüfung empfiehlt es sich, das Schema der allgemeinen Präferenzen für 1990 nach einigen Angleichungen, die durch äußere Umstände erforderlich werden, 1991 interimistisch zu verlängern.

Die Gemeinschaft hat deshalb beschlossen, daß die Gemeinschaft entsprechend den diesbezüglichen Schlußfolgerungen, die im Rahmen der WHK in Übereinstimmung mit der insbesondere von sämtlichen Präferenzen gewährenden Ländern in dem genannten Ausschluß erklärten Absicht gezogen worden sind, weiterhin allgemeine Zollpräferenzen gewährt.

Die zeitliche Begrenzung und der nicht bindende Charakter des Systems erlauben eine spätere vollständige oder teilweise Rücknahme, wobei die Möglichkeit

offengehalten bleibt, nachteilige Umstände zu korrigieren, die in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) infolge der Anwendung des Systems auftreten könnten.

Als die Gemeinschaft ihr System der allgemeinen Zollpräferenzen für ein zweites Jahrzehnt (1981-1990) verlängert hat, wurde entschieden, eines der grundsätzlichen Kriterien zu verändern, um den Entwicklungsländern einen gleichmäßigeren Zugang zu den Zollvorteilen zu gewähren; deshalb hat die Gemeinschaft entschieden, eine Präferenzbehandlung anzuwenden, die der besonderen Lage jedes begünstigten Landes Rechnung trägt durch länderindividuelle Begrenzung für einige sensible Waren; ausgenommen wurden davon die am wenigsten entwickelten Länder; seither entsprechen die jährlichen Anpassungen des Gemeinschaftssystems im wesentlichen der zweifachen Zielsetzung, nämlich der Differenzierung der Präferenzvorteile und der Vereinfachung. Die Selektivbehandlung der Länder wird weiterhin bestimmt durch die Empfindlichkeit der Sektoren, die Marktsituation in der Gemeinschaft für die betreffenden Waren und Rücksicht auf den Grad der industriellen Entwicklung und die Wettbewerbsfähigkeit dieser Länder.

Die Präferenzbehandlung gilt für die Industriewaren der Kapitel 25 bis 49 und 64 bis 97 des Gemeinsamen Zolltarifs; davon ausgenommen sind

- Waren, die unter den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, und
- Waren, die in der Liste der Grunderzeugnisse im Teil I des Anhangs II zu dieser Verordnung aufgeführt sind, und
- Waren, für die eine allgemeine Zollfreiheit im Rahmen des Gemeinsamen Zolltarifs besteht.

Es empfiehlt sich, die obenerwähnte Begrenzung in differenzierter Weise auf die Waren des Anhangs I anzuwenden. Zur Einhaltung dieser Plafonds dienen einerseits die festen zollfreien Beträge für Waren mit Ursprung in den wettbewerbsfähigsten Ländern und andererseits Plafonds für Waren dieses Anhangs mit Ursprung in den übrigen, weniger wettbewerbsfähigen Ländern.

Für die übrigen von dieser Verordnung erfaßten Waren ist in der Regel eine Überwachung zu statistischen Zwecken vorzusehen.

(1) Stellungnahme vom 18./19. Dezember 1990 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(2) Stellungnahme vom 20. November 1990 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

Bei der Zwischenrevision des Schemas für die Jahre 1986-1990 hat die Gemeinschaft festgestellt, daß

- es den gestellten Zielsetzungen in befriedigender Weise entspricht,
- die begünstigten Länder jedoch weiterhin die Präferenzvorteile auf ungleiche Weise ausnützen,
- die Zielsetzungen in einigen Fällen durch die wettbewerbsfähigsten Länder

erreicht worden sind.

Die Gemeinschaft hat aufgrund dieser Erwägungen entschieden,

- für die zweite Periode des Jahrzehnts die charakteristischen Grundlagen des Systems aufrechtzuerhalten, insbesondere, in gewissen Grenzen, die vollständige Aufhebung der Zölle,
- eine Differenzierung der Präferenzvorteile für die wettbewerbsfähigsten Länder zu betonen und gleichzeitig den Präferenzzugang für die weniger wettbewerbsfähigen Länder zu erweitern.

Die Waren/Länder, für die aufgrund des 1986 begonnenen Differenzierungsprozesses eine Herabsetzung der Präferenzbeträge um 50 % gilt, sind im Anhang I dieser Verordnung mit zwei Sternchen gekennzeichnet.

Die Gründe, die die Differenzierung rechtfertigten, bestehen fort und die Aufrechterhaltung der Präferenzvorteile für die wettbewerbsfähigsten Länder ist nicht gerechtfertigt. Eine Umverteilung ist erforderlich. Die 1990 begonnene Differenzierung muß fortgesetzt werden, und die Präferenzvorteile für fünf weitere Waren/Länder, für die die vorgenannte Kürzung um 50 % gilt, müssen aufgehoben werden; diese sind mit einer Fußnote versehen.

Bei den multilateralen Handelsverhandlungen hat die Gemeinschaft in Übereinstimmung mit Nummer 6 der Erklärung von Tokio erneut betont, daß für die am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer, soweit möglich, eine Sonderbehandlung vorgesehen werden müßte. Es empfiehlt sich daher, die Präferenzeinfuhren von Waren mit Ursprung in den am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländern, die in Anhang IV aufgeführt sind, keiner Beschränkung durch feste zollfreie Beträge oder Gemeinschaftszollplafonds zu unterwerfen.

Die Vereinigung Deutschlands hat eine Erhöhung des Verbrauchs der Gemeinschaft zur Folge. Es empfiehlt sich deshalb, die Präferenzbeträge und die Bezugsgrundlagen pauschal zu erhöhen.

Die Einführung des harmonisierten Systems zur Warenbezeichnung und -Kodifizierung in 1988 macht es erforderlich, dieses Jahr für die Berechnung der Bezugsgrundlagen für die Prüfung der Sachlage aufgrund der Präferenzeinfuhren der übrigen von dieser Verordnung erfaßten Waren heranzuziehen. Die Bezugsgrundlagen für 1991 entsprechen im allgemeinen 6 % der Gesamteinfuhren in die Gemeinschaft jeder betreffenden Ware mit Ursprung in Drittländern im Jahr 1988. Die einer Bezugsgrundlage von nur 2 % der genannten Einfuhren unterworfenen Waren sind in Anhang II Teil 3 aufgeführt.

Die Vorteile dieser Zollaussetzungen müssen Waren mit Ursprung in den betreffenden Ländern und Gebieten vorbehalten bleiben, wobei der Begriff des Warenursprungs durch die Verordnung (EWG) Nr. 693/88⁽¹⁾ festgelegt ist.

In Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei hat sich die Wirtschaftslage derartig verschlechtert, daß diese drei Länder ähnlichen Problemen gegenüberstehen wie die Länder, für die bisher die allgemeinen Präferenzen galten. Sie sollten daher übergangsweise unter das allgemeine Präferenzsystem fallen, damit sie ihre Ausfuhren steigern können, um dadurch ihre Wirtschaftsentwicklung zu beschleunigen, ihre Industrialisierung zu fördern und ihre Wachstumsrate zu erhöhen.

Die Kommission hat dem Rat am 8. November 1990 empfohlen, daß er sie ermächtigt, mit diesen drei Ländern europäische Abkommen auszuhandeln, in denen die allmähliche Einführung einer Freihandelszone vorgesehen ist. Das allgemeine Präferenzsystem 1991 sollte daher Anwendung auf diese Länder finden, bis ihnen im Rahmen der genannten Abkommen Zollzugeständnisse eingeräumt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 77 vom 22. 3. 1988, S. 1.

Bulgarien befindet sich in einer ähnlichen Situation wie die drei genannten Länder; folglich sollte diesem Land 1991 ebenfalls das Präferenzsystem gewährt werden.

Die Lage in Rumänien rechtfertigt die gleiche Behandlung, wie sie den vier genannten Ländern zuteil wird. Folglich ist für dieses Land 1991 ein Präferenzsystem entsprechender Tragweite einzurichten.

Die Mongolei sollte auf ihren Antrag hin und Namibia wegen seiner erworbenen Unabhängigkeit in die Liste der begünstigten Länder aufgenommen werden.

Die gegenüber Jugoslawien anwendbare Präferenzregelung ergibt sich ausschließlich aus dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (1).

Die Republik Korea läßt der Gemeinschaft nicht die gleiche Behandlung wie anderen Handelspartnern zukommen; sie hat gegenüber der Gemeinschaft insbesondere diskriminierende Maßnahmen im Bereich des Schutzes des geistigen Eigentums getroffen. Solange diese Situation bestehen bleibt, erscheint es nicht angebracht, der Republik Korea die Vorteile des Systems der allgemeinen Zollpräferenzen zu gewähren.

Seit 1. März 1986 wenden das Königreich Spanien und die Republik Portugal gemäß den Artikeln 178 und 365 der Beitrittsakte das System der allgemeinen Präferenzen an.

Bei den zollfreien festen Beträgen des Anhangs I war die Verwaltung bisher auf eine Aufteilung der meisten Mengen auf die Mitgliedstaaten gestützt; die Analyse der Ausnutzung dieser Mengen ergibt Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten. Ein oder zwei Mitgliedstaaten hatten sehr schnell ihre Quote ausgeschöpft, während in anderen Mitgliedstaaten nichtausgenutzte Quoten bis zum Ende des Kontingentszeitraums zur Verfügung standen. Da es sich um Gemeinschaftsmaßnahmen handelt, und im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes nach dem „Weißbuch“ für 1992, ist eine Aufteilung unter den Mitgliedstaaten nicht angebracht. Die neue Verwaltungsmethode verbessert außerdem die Ausnutzung der festen zollfreien Beträge, weil sie den Bedürfnissen dort Rechnung trägt, wo sie auftreten. Es ist daher für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorgesehen, Ziehungen entsprechend der benötigten Mengen vorzunehmen. Im Hinblick auf bestimmte hochempfindliche Waren ist es angebracht, die festgesetzten zollfreien Beträge für aufeinanderfolgende Zeiträume von sechs Monaten statt für einen einzigen Zeitraum von zwölf Monaten zu verwalten.

(1) ABl. Nr. L 147 vom 4. 6. 1981, S. 6, und ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 1.

Es ist sicherzustellen, daß alle Einführer der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen zollfreien festen Beträgen haben und daß die für diese vorgesehenen Zollsätze in allen Mitgliedstaaten fortlaufend auf alle Einfuhren der betreffenden Waren bis zur Ausschöpfung dieser Zollbeträge angewandt werden. Im Rahmen dieses Systems der Ausnutzung können nur die Waren auf die Beträge angerechnet werden, die der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden und für die ein Ursprungszeugnis vorgelegt wird.

Ist in einem der Mitgliedstaaten ein Restbetrag vorhanden, so muß dieser Staat diesen sobald wie möglich auf die entsprechenden festen zollfreien Beträge übertragen, damit nicht ein Teil eines der Gemeinschaftszollkontingente in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten ausgenutzt werden könnte.

Bei den Gemeinschaftszollplafonds für die Waren des Anhangs I lassen sich die verfolgten Ziele durch ein Verwaltungsverfahren erreichen, das auf der gemeinschaftsweiten Anrechnung der Einfuhren der betreffenden Waren auf diese Plafonds nach Maßgabe ihrer Gestellung bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr unter Vorlage eines Ursprungszeugnisses beruht. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit enthalten, die Erhebung der Zölle nach geeigneten Verfahren wieder einzuführen, sobald die genannten Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Im Hinblick auf die Regelung der Erstattung oder des Erlasses von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben, insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates (2) und die Verordnung (EWG) Nr. 3040/83 der Kommission (3), ist es angebracht, ein Verfahren für die Korrektur der Einfuhren vorzusehen, die im Rahmen der nach der vorliegenden Verordnung eröffneten festen zollfreien Beträge und anderen Präferenzbeträge tatsächlich getätigt wurden; daher ist vorzusehen, daß die Kommission die entsprechenden Maßnahmen treffen kann. Damit diese Korrekturen nicht zu allzu großen Überschreitungen der Plafonds führen, muß auch vorgesehen werden, daß die Kommission keine Anrechnungen mehr durchführt.

Für andere Waren als die des Anhangs I ist die Möglichkeit vorzusehen, in Ausnahmefällen und nach geeigneten Verfahren und Modalitäten die Erhebung der Zölle wiedereinzuführen. Wegen der Notwendigkeit, gewisse wirtschaftliche Umstände bei der Einfuhr einer bestimmten Ware zu prüfen, ist es angebracht, der Wiedereinführung der Zölle einen angemessenen Informationsaustausch und einen Meinungsaustausch zwi-

(2) ABl. Nr. L 175 vom 12. 7. 1979, S. 1

(3) ABl. Nr. L 297 vom 29. 10. 1983, S. 13.

schen den Mitgliedstaaten und der Kommission vorzuschalten.

Diese Verwaltungsverfahren erfordern eine enge und besonders zügige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission. Diese sehr enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als die Kommission die Möglichkeit haben muß, die geeigneten Maßnahmen für die Wiedereinführung der Zollsätze zu treffen, sobald einer der Plafonds erreicht ist.

Es ist notwendig, vollständige Statistiken über die Einfuhren zu erstellen, die nach den Vorschriften dieser Verordnung genehmigt worden sind und für deren Erhebung, Aufbereitung und Übermittlung die Verordnungen (EWG) Nr. 1736/75⁽¹⁾ und (EWG) Nr. 3367/87⁽²⁾ des Rates anzuwenden sind.

Im Hinblick auf die Sicherstellung einer besseren Transparenz des Systems ist es angebracht, den Stand der jährlichen Anrechnungen sowie die zu 100 % ausgenutzten Plafonds zu veröffentlichen.

Bei der Anwendung dieser Verordnung gelten für die Umrechnung in die nationalen Währungen der Ecu-Beträge, in denen die Präferenzbeträge ausgedrückt sind, die Umrechnungskurse, die am ersten Arbeitstag des Monats Oktober 1990 festgesetzt werden; diese bleiben vom 1. Januar bis 31. Dezember 1991 gültig.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der festen zollfreien Beträge durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1991 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die von dieser Verordnung erfaßten Waren vollständig ausgesetzt.

Diese Verordnung gilt für die Waren der Kapitel 25 bis 49 und 64 bis 97 des Gemeinsamen Zolltarifs; davon ausgenommen sind

- Waren, die unter den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, und
- Waren, die in der Liste der Grunderzeugnisse im Teil I des Anhangs II zu dieser Verordnung aufgeführt sind, und
- Waren, für die eine allgemeine Zollfreiheit im Rahmen des Gemeinsamen Zolltarifs besteht.

Diese Aussetzung gilt für die in Anhang I genannten Waren im Rahmen von festen zollfreien Beträgen und Plafonds. Für die übrigen von dieser Verordnung erfaßten Waren gilt in der Regel eine vierteljährliche statisti-

sche Überwachung, die sich auf die in Artikel 8 genannte Bezugsgrundlage gründet.

Spanien und Portugal wenden bei der Einfuhr der vorgenannten Waren die gemäß den Artikeln 178 und 365 der Beitrittsakte festgesetzten Zollsätze an.

(2) Die Zulassung zu der in Absatz 1 vorgesehenen Regelung ist vorbehalten:

- jedem der in Spalte 4 des Anhangs I genannten Länder und Gebiete für die jeweils daneben in den Spalten 2 und 3 aufgeführten Warenkategorien,
- für dieselben Warenkategorien des Anhangs I jedem der anderen in Anhang III genannten Länder und Gebiete, mit Ausnahme von Jugoslawien,
- jedem der in Anhang III genannten Länder und Gebiete für die übrigen Waren. Hinsichtlich Jugoslawiens gilt die Zulassung nicht für Waren, die von einem Gemeinschaftsplatfond im Rahmen des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und diesem Land erfaßt werden.

Die in Absatz 1 vorgesehene Präferenzgewährung gilt nicht für die in Fußnote (d) des Anhangs I genannten Länder sowie für die in Anhang II, Teil 2, aufgeführten Waren in den dort genannten Ländern.

(3) Die mit dieser Verordnung gewährten Präferenzen werden für Waren mit Ursprung in der Republik Korea vorübergehend ausgesetzt.

(4) Die Zulassung zu den Vorteilen der durch diese Verordnung eingeführten Präferenzregelung ist der Beachtung der durch die Verordnung (EWG) Nr. 693/88 festgelegten Warenursprungsregeln unterworfen.

(5) Die festen zollfreien Beträge, Gemeinschaftsplatfonds und die übrigen Präferenzbegrenzungen werden gemäß den nachstehenden Bestimmungen verwaltet:

ABSCHNITT I

Bestimmungen über die Verwaltung der festen zollfreien Beträge für die Waren des Anhangs I

Artikel 2

Die vollständige Aussetzung der Zollsätze im Rahmen der in Artikel 1 Absatz 1 genannten festen zollfreien Beträge wird den in Spalte 4 des Anhangs I aufgeführten Ländern und Gebieten jeweils für die daneben in den Spalten 2 und 3 bezeichneten Waren gewährt; der individuelle Betrag ist jeweils in Spalte 5 angegeben.

Artikel 3

Die festen zollfreien Beträge werden von der Kommission verwaltet.

Legt ein Einführer in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr

(1) ABl. Nr. L 183 vom 14. 7. 1975, S. 3.

(2) ABl. Nr. L 321 vom 11. 11. 1987, S. 3.

vor, in der die Gewährung der Zollbegünstigung für eine von einem Ursprungszeugnis begleitete Ware beantragt wird, die der Regelung über diese Beträge unterliegt, und geben die Zollbehörden dieser Anmeldung statt, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Meldung an die Kommission die Ziehung einer seinem Bedarf entsprechenden Menge vor.

Die Anträge auf Ziehung sind der Kommission zusammen mit der Angabe, wann den Anmeldungen stattgegeben wurde, unverzüglich zu übermitteln.

Bei der Gewährung der Ziehungen folgt die Kommission der zeitlichen Reihenfolge, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats den Anmeldungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr stattgegeben haben, soweit der Restbetrag ausreicht.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er den nicht ausgenutzten Teil sobald wie möglich auf den entsprechenden festen Betrag zurückübertragen.

Sind die einem bestimmten Datum entsprechenden beantragten Mengen höher als der verfügbare Restbetrag des festen zollfreien Betrages, so erfolgt die Zuteilung im Verhältnis der beantragten Mengen. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission über die erfolgten Ziehungen unterrichtet.

Artikel 4

(1) Die Kommission verbucht die Mengen der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 gezogenen Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausnutzung der offenen Mengen, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie überwacht, daß eine Ziehung, die zur Erschöpfung eines Betrages führt, nur im Rahmen des verfügbaren Saldos angerechnet wird, und teilt diesen Restbetrag dem Mitgliedstaat mit, der diese letzte Ziehung verfügt hat.

Die Ausschöpfung eines festen Betrages wird den Mitgliedstaaten unverzüglich mitgeteilt. Die Mitteilung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Ausgabe C, veröffentlicht.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Ziehung der Mengen gemäß Artikel 3 die fortlaufenden Anrechnungen auf die festen zollfreien Beträge ermöglicht.

Die Mitgliedstaaten garantieren allen Einführern der betreffenden Waren den freien Zugang zu diesen Beträgen, solange die offenen Mengen es zulassen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 29. Februar 1992 den endgültigen Stand der durchgeführten Anrechnungen am 31. Dezember 1991 mit. Die Kommission ermächtigt die Mitgliedstaaten auf deren Antrag hin, im Rahmen der Restmengen gegebenenfalls erforderliche Korrekturen der Anrechnung von Einfuhren vorzunehmen, die in dem in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraum tatsächlich getätigt wor-

den sind. Die Kommission unterrichtet hierüber die Mitgliedstaaten.

Bei den in Anhang I aufgeführten Waren, für die halbjährliche feste Beträge zum Nullsatz festgesetzt wurden, teilen die Mitgliedstaaten den endgültigen Stand der Anrechnungen jedoch bis zu folgenden Zeitpunkten mit:

- 31. August 1991 für die vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1991 geltenden Beträge;
- 29. Februar 1992 für die vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Beträge.

ABSCHNITT II

Bestimmungen über die Verwaltung der Gemeinschaftszollplafonds für die Waren des Anhangs I und über die Bezugsgrundlage für andere Waren als die des Anhangs I

Artikel 6

Vorbehaltlich der Artikel 7 und 8 wird die Zulassung zu den Präferenzzollplafonds im Rahmen von Anhang I jedem der in Anhang III aufgeführten Länder und Gebiete, ausgenommen denjenigen, die in Spalte 4 genannt sind, mit Ausnahme von Jugoslawien, gewährt. Die Höhe dieser Plafonds für die einzelnen Warenkategorien ist jeweils in Spalte 6 genannt.

Artikel 7

Sobald die nach Artikel 6 festgesetzten Einzelplafonds, die für die Einfuhren von Waren mit Ursprung in den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern und Gebieten in die Gemeinschaft vorgesehen sind, auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann die Anwendung der Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung in jedem der betreffenden Länder und Gebiete jederzeit bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraums wiedereingeführt werden.

Artikel 8

Wenn das Ansteigen der Präferenzeinfuhren von Waren, ausgenommen die in Anhang I genannten, mit Ursprung in einem oder mehreren der begünstigten Länder wirtschaftliche Schwierigkeiten in der Gemeinschaft oder einem Gebiet der Gemeinschaft verursacht oder zu verursachen droht, kann die Wiedieranwendung der Zollsätze nach einem angemessenen Informations- sowie Meinungsaustausch der Kommission mit den Mitgliedstaaten beschlossen werden.

Die Bezugsgrundlage, die bei der Prüfung der Sachlage des Schadens zu berücksichtigen ist, entspricht in der Regel 6 % der Gesamteinfuhren in die Gemeinschaft im Jahre 1988 aus Drittländern. Die Bezugsgrundlage wird um 5 % erhöht.

Artikel 9

(1) Die Kommission beschließt die Wiedereinführung der Zollsätze gegenüber dem einen oder anderen der in

Artikel 1 Absatz 2 genannten Länder und Gebiete unter den in den Artikeln 7 und 8 vorgesehenen Bedingungen durch Verordnung.

In solchen Fällen beschließen Spanien und Portugal die Wiedereinführung der Erhebung der Zölle gegenüber Drittländern zu dem betreffenden Zeitpunkt.

(2) Die Kommission kann auch noch nach dem 31. Dezember 1991 durch Verordnung Maßnahmen zur Beendigung von Anrechnungen auf die eine oder andere Präferenzzollgrenze treffen, wenn diese Grenzen insbesondere infolge von Richtigstellungen bei in dem Zeitraum gemäß Artikel 1 Absatz 1 tatsächlich durchgeführten Einfuhren überschritten worden sind.

Der Mitgliedstaat, der solche Korrekturen durchführt, teilt der Kommission die betreffenden Anrechnungsbeiträge mit. Die Kommission informiert darüber sofort die anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 10

Die Artikel 7, 8 und 9 gelten nicht für die entsprechenden Einfuhren mit Ursprung in den in Anhang IV genannten Ländern.

ABSCHNITT III

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 11

(1) Für die Anwendung dieser Verordnung gelten zur Umrechnung der in Ecu ausgedrückten Präferenzbeiträge in Landeswährung die am 1. Oktober 1990 festgesetzten Kurse: Diese bleiben bis zum 31. Dezember 1991 gültig⁽¹⁾.

(2) Die tatsächliche Anrechnung der Einfuhren der betreffenden Waren auf die Präferenzbegrenzungen erfolgt nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr nach dem Zollwert der genannten Waren; für diese Waren muß ein Ursprungszeugnis nach Artikel 1 Absatz 4 vorliegen.

(3) Eine Ware kann auf eine Präferenzbegrenzung nur angerechnet werden, wenn das in Absatz 2 genannte Ursprungszeugnis vor dem Zeitpunkt der Wiederanwendung der Zollsätze vorgelegt wird.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident
G. RUFFOLO

(4) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der festen zollfreien Beträge, der Plafonds und der sonstigen Präferenzbegrenzungen wird auf Gemeinschaftsebene anhand der Einfuhren festgestellt, die gemäß Absatz 2 angerechnet werden.

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln spätestens sechs Wochen nach dem Ablauf eines jeden Vierteljahres dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften ihre statistischen Ergebnisse für die in Anwendung der vorliegenden Verordnung nach dem Verfahren der allgemeinen Präferenzen innerhalb des Bezugsvierteljahres zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigten Waren. Diese Ergebnisse werden nach den Codenummern der Kombinierten Nomenklatur und, gegebenenfalls, des Taric aufgestellt und beziehen sich auf Ursprungsländer, Werte, Mengen und eventuell zusätzliche Maßstäbe im Sinne der Verordnungen (EWG) Nr. 1736/75 und (EWG) Nr. 3367/87.

(2) Für die einem Plafond unterliegenden Waren des Anhangs I übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Antrag, jedoch spätestens am elften Tag eines jeden Monats, die Aufstellung der im vorangegangenen Monat angerechneten Einfuhren.

Sind 75 v. H. des Plafonds erreicht, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Antrag die Aufstellungen der angerechneten Einfuhren für jeweils zehn Tage; diese Aufstellungen müssen innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der einzelnen Dekaden übermittelt werden.

(3) Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Ausgabe C, die Angaben über die vollständige Ausnutzung der Tarifplafonds.

Sie trägt Sorge dafür, daß das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften den Stand der jährlichen Anrechnungen veröffentlicht.

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 247 vom 2. 10. 1989, S. 1.

ANHANG I

Liste der Waren, die Gegenstand von festen zollfreien Beträgen und Plafonds sind (a) (b)

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Feste zollfreie Beträge		Plafond (Ecu) (c)
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag (Ecu) (c)	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
10.0010	2710 00 21 2710 00 25 2710 00 31 2710 00 33 2710 00 35 2710 00 37 2710 00 39	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen — Leichtöle — — zu anderer Verwendung			237 090 t
10.0020	2710 00 51 2710 00 55 2710 00 59	— mittelschwere Öle — — zu anderer Verwendung			93 450 t
10.0030	2710 00 69 2710 00 79 2710 00 95 2710 00 99	— Schweröle — — Gasöl — — — zu anderer Verwendung — — Heizöle — — — zu anderer Verwendung — — Schmieröle und andere Öle — — — zum Mischen unter den Bedingungen der Zusätzlichen Anmerkung 6 zu Kapitel 27 — — — zu anderer Verwendung			574 875 t
10.0040	2814	Ammoniak, wasserfrei	Bahrain Libyen Katar	7 166 000	7 166 000
10.0043	2815 11 00 2815 12 00	Natriumhydroxid (Ätznatron)			938 000
10.0044	2815 20	Kaliumhydroxid (Ätzkali)			221 000
10.0045	2819	Chromoxide und -hydroxide	China	882 000	882 000
10.0050	2825 80 00	Antimonoxide	China	468 000	468 000
10.0060	2827 10 00	Ammoniumchlorid	China Tschechoslowakei	116 000	116 000
10.0070	2827 38 00	Andere Chloride — des Bariums			205 000

(a) Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die Codes der KN bestimmt wird. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

(b) Keine Präferenzbehandlung für die mit einem Sternchen versehenen Ursprungswaren aus China.

(c) Falls nicht anders angegeben.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
10.0080	2836 20 00 2836 30 00	Dinatriumcarbonat und Natriumhydrogen- carbonat (Natriumbicarbonat)	Rumänien	3 675 000	3 780 000
10.0090	2836 60 00	Bariumcarbonat	China	987 000	987 000
10.0100	2841 30 00	Natriumdichromat	Rumänien	419 000	419 000
10.0110	2902 50 00	Styrol	Brasilien	9 371 000	9 371 000
			Saudi-Arabien (**)	3 500 000	
10.0112	2902 60 00	Ethylbenzol	Tschechoslowakei	2 868 000	2 868 000
10.0115	2903 15 00	1,2-Dichlorethan (Ethylendichlorid)			1 764 000
10.0116	2903 21 00	Vinylchlorid (Chlorethylen)			2 205 000
10.0117	2903 51 00	1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan			375 000
10.0120	2905 11 00 (d)	Methanol	Bahrain Malaysia Rumänien	8 820 000	8 820 000
10.0135	2905 14 90	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate — einwertige gesättigte Alkohole — — andere Butanole — — — andere	Rumänien	772 000	772 000
10.0140	2905 31 00 (d)	Ethylenglycol (Ethandiol)	Bulgarien	3 969 000	3 969 000
10.0150	2907 22 10	Hydrochinon	China	772 000	772 000
10.0160	2909 41 00 (d)	2,2'-Oxydiethanol (Diethylenglykol)			1 103 000
10.0162	2914 11 00	Aceton			1 467 000
10.0165	ex 2914 21 00	Synthetischer Campher			342 000
10.0167	2915 21 00	Essigsäure			2 315 000
10.0170	2915 31 00	Ethylacetat	China	507 000	507 000
10.0190	2917 11 00	Oxalsäure, ihre Salze und Ester	Brasilien China	198 000	198 000

(d) 10.0120: Libyen, Saudi-Arabien.
10.0140: Saudi-Arabien.
10.0160: Saudi-Arabien.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
10.0200	ex 2918 11 00	Milchsäure	China	298 000	331 000
10.0210	2918 14 00	Citronensäure	China Tschechoslowakei	210 000	368 000
10.0220	2918 22 00	O-Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester	China	188 000	188 000
10.0240	2921 19 30 (d)	Isopropylamin und seine Salze			225 000
10.0245	2921 43 90 (d)	Toluidine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse — andere			242 000
10.0250	2922 41 00	Lysin und seine Ester; Salze dieser Erzeugnisse			662 000
10.0260	2922 42 00 (d)	Glutaminsäure und ihre Salze	Brasilien Indonesien Thailand	788 000	788 000
10.0270	2923 10 10	Cholinchlorid			287 000
10.0280	2924 29 30	Paracetamol (INN)	China	383 000	383 000
10.0282	2916 10 00	Acrylnitril			2 994 000
10.0290	2930 90 10	Cystein, Cystin, und ihre Derivate			1 103 000
10.0300	2932 21 00	Cumarin, Methylcumarine und Ethylcumarine	China	176 000	176 000
10.0315	2933 61 00 (d)	Melamin	Rumänien	938 000	938 000
10.0325	2934 90 40	Furazolidon (INN)	China	221 000	221 000
10.0330	2935	Sulfonamide	China	4 725 000	4 725 000
10.0350	2936 27 00	Vitamin C und seine Derivate	China	938 000	938 000
10.0360	2936 22 00 2936 28 00 2936 29 90	Andere Vitamine und ihre Derivate	China	1 050 000	1 050 000
10.0370	2937 21 00 2937 29 10	Cortison, Hydrocortison, Prednison (Dehydrocortison) und Prednisolon (Dehydrohydrocortison) Acetate des Cortisons oder des Hydrocortisons			772 000
10.0383	2941 30 00	Tetracycline und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	China	3 360 000	4 944 000
10.0387	2941 40 00	Chloramphenicol und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse			882 000

(d) 10.0240: Rumänien.
10.0245: Südkorea.
10.0260: Südkorea.
10.0315: Saudi-Arabien.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
10.0391	3001 90 91	Heparin und seine Salze	China	4 410 000	4 410 000
10.0395	3005 90 31	Gaze und Waren daraus	China	1 575 000	1 575 000
10.0400	3102 10 10	Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 GHT, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes	Bulgarien Kuwait Malaysia Mexiko Polen Rumänien Saudi-Arabien Tschechoslowakei Vereinigte Arabische Emirate Ungarn Venezuela	399 000	399 000
			Libyen (**)	190 000	
10.0402	3102 30 10 3102 30 90	Ammoniumnitrat	Bulgarien Rumänien	1 071 000	1 071 000
10.0407	3102 40 10 3102 40 90	Mischungen von Ammoniumnitrat und Calciumcarbonat oder anderen nichtdüngenden anorganischen Stoffen	Rumänien	2 420 000	2 420 000
10.0408	3102 80 00	Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) in wäßriger oder ammoniakalischer Lösung	Rumänien	1 352 000	1 352 000
10.0410	3103 10 00	Superphosphate	Irak	2 730 000	2 730 000
10.0420	3105	Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger	Rumänien	4 830 000	4 830 000
10.0430	3503 00 10	Gelatine und ihre Derivate			735 000
10.0435	3802 10 00	Aktivkohle			882 000
10.0440	3806 10 10	Kolophonium	China	11 025 000	12 600 000
10.0450	3817	Alkylbenzol-Mischungen und Alkylnaphtalin-Mischungen, ausgenommen Waren der Positionen 2707 oder 2902			1 323 000
10.0453	3901 10 10 (d)	Lineares Polyethylen mit einer Dichte von weniger als 0,94	Argentinien	13 650 000	13 650 000
10.0455	3901 20 00 (d)	Polyethylen mit einer Dichte von 0,94 oder mehr			13 125 000

(d) 10.0453: Saudi-Arabien.
10.0455: Saudi-Arabien.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
10.0457	3903 3915 20 00 3920 30 00 3920 99 50	Polymere des Styrols, in Primärformen Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen von Polymeren des Styrols Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus nicht geblähten Kunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage — aus Polymeren des Styrols — aus Additionspolymerisationserzeugnissen			4 520 000
10.0458	3904 10 00 3904 21 00 3904 22 00	Polymere des Vinylchlorids oder anderer halogener Olefine, in Primärformen — Polyvinylchlorid, nicht mit anderen Stoffen gemischt — nicht weichgemacht — weichgemacht	Libyen	5 250 000	5 250 000
10.0459	3913 10 00	Alginsäure, ihre Salze und Ester	China	551 000	551 000
10.0460	ex 3916 90 90 ex 3917 29 19 3920 71 11 3920 71 19 3920 71 90	Monofile mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet, aus Kunststoffen — aus anderen Kunststoffen — aus regenerierter Cellulose Rohre und Schläuche, nicht biegsam — aus anderen Kunststoffen — aus regenerierter Cellulose Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus nicht geblähten Kunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage — aus Cellulose oder ihren chemischen Derivaten — — aus regenerierter Cellulose	Brasilien	1 155 000	1 155 000
10.0465	ex 3920 62 00 3921 90 19	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus nicht geblähten Kunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage — aus Polyethylenterephthalat, ausgenommen Filmunterlagen in Rollen oder Streifen Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen — andere — — aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert — — — aus Polyester — — — — andere	Südkorea	772 000	1 654 000
10.0480	3923 21 00	Säcke und Beutel (einschließlich Tüten) — aus Polymeren des Ethylens	Hongkong Singapur Südkorea	4 599 000	4 599 000
10.0485	3926 20 00	Bekleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Handschuhe)			4 851 000

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
10.0500	4011 40 00 4011 50 10 4011 50 90 4013 20 00 4013 90 10 (d)	Luftreifen und Luftschläuche aus Kautschuk, neu, von der für Fahrräder und Motorräder und Motorroller verwendeten Art (einschließlich Felgenbänder und Schlauchreifen)			4 079 000
10.0510	4011 10 00 4011 20 00 4011 30 90 4011 91 00 4011 99 00 4012 10 90 4012 20 90 4012 90 10 4012 90 90 4013 10 10 4013 10 90 4013 90 90	Andere Luftreifen und Luftschläuche aus Kautschuk	Tschechoslowakei	6 300 000	6 300 000
			Südkorea (**)	1 369 000	
10.0520	4104 10 95 4104 10 99 4104 31 11 4104 31 19 4104 31 30 4104 31 90 4104 39 10 4104 39 90	Rind- und Kalbleder, Roßleder und Leder von anderen Einhufern, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109 — Leder aus ganzen Häuten von Rindern und Kälbern, mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger — — andere — — — anders bearbeitet — anderes Rind- und Kalbleder, nach dem Gerben zugerichtet; Pergament- oder Rohhautleder	Brasilien (**)	2 000 000	8 269 000
10.0530	4105 20 00	Schaf- oder Lammleder, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109 — nach dem Gerben zugerichtet; Pergament- oder Rohhautleder			2 646 000
10.0540	4106 20 00	Ziegen- oder Zickelleder, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109 — nach dem Gerben zugerichtet; Pergament- oder Rohhautleder			2 756 000
10.0560	4202 12 11 4202 12 19 4202 22 10 4202 32 10 4202 92 11 4202 92 15 4202 92 19	Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Dokumentenkoffer, Aktentaschen, Schulranzen und ähnliche Behältnisse — mit Außenseite aus Kunststoff oder aus Spinnstoffen — — aus Kunststofffolien Handtaschen, auch mit Schulterriemen, einschließlich solcher ohne Handgriff — mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen — — aus Kunststofffolien Taschen- oder Handtaschenartikel — mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen — — aus Kunststofffolien Andere mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen — aus Kunststofffolien — Reisetaschen, Toilettetaschen, Rucksäcke und Taschen für Sportartikel — — Behältnisse für Musikinstrumente — — — andere	Hongkong Südkorea	2 520 000	4 200 000

(d) 10.0500: Südkorea.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
10.0570	4202 11 10 4202 11 90 4202 12 91 4202 12 99 4202 19 91 4202 19 99 4202 21 00 4202 22 90 4202 29 00 4202 31 00 4202 32 90 4202 39 00 4202 91 10 4202 91 50 4202 91 90 4202 92 91 4202 92 95 4202 92 99 4202 99 10 4202 99 90	Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Dokumentenkoffer, Aktentaschen, Schulranzen und ähnliche Behältnisse — mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder — mit Außenseite aus Kunststoffolien oder Spinnstoffen — — aus anderen Stoffen, einschließlich Vulkanfaser Andere aus anderen Stoffen Taschen- oder Handtaschenartikel — mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder — mit Außenseite aus Kunststoffolien oder Spinnstoffen — — aus Spinnstoffen — — — andere Andere — mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder — mit Außenseite aus Kunststoffolien oder Spinnstoffen — andere — — Behältnisse für Musikinstrumente — — — andere	Brasilien China Hongkong (**) Südkorea (**)	2 993 000 1 000 000	6 300 000
10.0580	4203 10 00 4203 21 00 4203 29 91 4203 29 99 4203 30 00 4203 40 00 (d)	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder, ausgenommen Handschuhe und Fausthandschuhe, Schutzhandschuhe für alle Berufe	China Hongkong Tschechoslowakei	4 300 000	6 615 000
10.0590	4203 29 10 (d)	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder — Handschuhe und Fausthandschuhe — — andere — — — Schutzhandschuhe für alle Berufe	China Polen Tschechoslowakei Ungarn	3 308 000	5 789 000
10.0595	4302 30 21 4302 30 25 4302 30 31 4302 30 35 4302 30 41 4302 30 45 4302 30 51 4302 30 55 4302 30 61 4302 30 65 4302 30 71 4302 30 75	Andere ganze Pelzfelle, Teile und Überreste davon, zusammengesetzt			4 190 000

(d) 10.0580: Südkorea.

(d) 10.0590: Hongkong.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
10.0600	4302 30 10 4303	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste), auch zusammengesetzt (ohne Zusatz anderer Stoffe), ausgenommen solche der Position 4303 — ganze Pelzfelle, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt — — „ausgelassene“ Pelzfelle Bekleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen	China Südkorea	2 415 000	2 415 000
10.0610	4411	Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt	Brasilien Polen Rumänien Tschechoslowakei	4 000 000	7 000 000
10.0630	4412 4420 90 11 4420 90 19	Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie)	Brasilien Indonesien Malaysia Philippinen Singapur Südkorea	90 300 m ³	90 300 m ³
10.0640	4418 10 00 4418 20 10 4418 20 90 4418 30 10 4418 30 90 4418 40 00 4418 90 00	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen			10 253 000
10.0660	6401	Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst durch Nähen, Nieten, Schrauben, Stecken oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist	Polen Tschechoslowakei Ungarn	546 000	1 155 000
	6402 (*)	Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff	Hongkong (**) Südkorea (**)	260 000	
10.0670	6403 (*)	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder	Hongkong Polen Ungarn Rumänien Tschechoslowakei	2 875 000	4 200 000
			Brasilien (**) Südkorea (**)	1 250 000	
10.0680	6404	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen	Polen Ungarn Tschechoslowakei	1 103 000	2 977 000
	6405 90 10 (*) (d)	Andere Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder	Hongkong (***)	500 000	

(d) 10.0680: Südkorea.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
10.0690	6405 10 90 6405 20 91 6405 20 99 6405 90 90	Andere Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen	China	3 570 000	3 570 000
10.0700	6601	Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschirme, Gartenschirme und ähnliche Waren)	Hongkong	1 785 000	2 625 000
10.0710	6908	Glasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; glasierte keramische Steinen, Würfel und ähnliche Waren für Mosaik, auch auf Unterlage	Brasilien Thailand Tschechoslowakei	3 833 000	3 833 000
			Südkorea	1 380 000	
10.0720	6911 (*)	Geschirr, andere Haushalts-, Hygiene- und Toilettengegenstände, aus Porzellan	Polen Rumänien Südkorea Tschechoslowakei Ungarn	578 000	840 000
10.0740	6912 00 50 (*)	Anderes keramisches Geschirr, andere keramische Haushalts-, Hygiene- und Toilettengegenstände aus Steingut oder feinen Erden	Südkorea Ungarn	607 000	1 103 000
10.0750	6913	Statuetten und andere keramische Ziergegenstände			5 513 000
10.0752	7004	Gezogenes Glas	Rumänien Tschechoslowakei	1 420 000	1 420 000
10.0755	7005	Feuerpoliertes Glas (float-glass) und auf einer oder beiden Seiten geschliffenes oder poliertes Glas, in Platten oder Tafeln, auch mit absorbierender oder reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet	Tschechoslowakei Ungarn	882 000	882 000
10.0760	7012 00	Glaskolben für Vakuumisierflaschen oder für andere Vakuumisierbehälter			595 000
10.0770	7013	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018)	Polen Rumänien Tschechoslowakei Ungarn	3 150 000	3 150 000
10.0785	7014 00 00	Glaswaren für Signalvorrichtungen und optische Elemente, aus Glas (ausgenommen Waren der Position 7015), jedoch nicht optisch bearbeitet			551 000
10.0792	7019 10 51	Glasseidenstränge („Rovings“)	Tschechoslowakei	805 000	805 000
10.0800	7117 19 10 7117 19 91 7117 19 99 ex 7117 90 00 (d)	Phantasieschmuck — aus unedlen Metallen, auch versilbert, vergoldet oder plattiniert — — andere — andere, ausgenommen Phantasieschmuck aus Leder, rekonstituiertem Leder oder aus Holz	Südkorea (**)	1 350 000	16 800 000

(d) 10.0800: Hongkong.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
10.0820	7207 19 39 7207 20 79 7216 60 11 7216 60 19 7216 60 90 7216 90 50 7216 90 60 7216 90 91 7216 90 93 7216 90 95 7216 90 97 7216 90 98	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl — mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT — — — anderes vorprofilierendes Halbzeug — — — vorgeschmiedet — mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr — — vorprofilierendes Halbzeug — — — vorgeschmiedet Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl — Profile, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt — andere — — — andere — — — vorgeschmiedet — — — andere	Rumänien	453 000	453 000
10.0840	7217 11 10 7217 11 91 7217 11 99 7217 12 10 7217 12 90 7217 13 11 7217 13 19 7217 13 91 7217 13 99 7217 19 10 7217 19 90 7217 21 00 7217 22 00 7217 23 00 7217 29 00	Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl — mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT — mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	Rumänien	1 913 000	1 913 000
10.0850	7207 20 39 ex 7207 20 90 7211 30 90 7211 49 99 7215 10 00	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl — mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr — — — anderes, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt — — — vorgeschmiedet — — — anderes — — — Stahl mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen — nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa — — — mit einer Breite von 500 mm oder weniger — — — mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr — andere, nur kaltgewalzt — — — andere — — — mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr — aus Automatenstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt	Brasilien Südkorea	3 859 000	3 859 000

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
10.0850 (Forts.)	7215 40 00	Anderer Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl — anderer, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr			
	7218 90 30	Nichtrostender Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus nichtrostendem Stahl — andere — — mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt — — — vorgeschmiedet			
	7218 90 91	— — — anderes			
	7218 90 99	— — — vorgeschmiedet			
	7219 90 91	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr — andere — — andere			
	7219 90 99				
	7220 20 31	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm			
	7220 20 39				
	7220 20 51				
	7220 20 59				
	7220 20 91	— nur kaltgewalzt			
	7220 20 99	— — mit einer Breite von 500 mm oder weniger			
	7220 90 19	— andere — — mit einer Breite von 500 mm oder weniger			
		— — — andere			
	7220 90 90	— andere, mit einer Breite von 500 mm oder weniger			
	7222 20 11	Anderer Stabstahl und Profile, aus nichtrostendem Stahl			
	7222 20 19				
	7222 20 91	— Stabstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt			
	7222 20 99				
	7222 30 51	— anderer Stabstahl			
	7222 30 59	— — andere			
	7222 30 91	— Profile			
	7222 30 99	— — — andere			
	7222 40 91	— — — nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt			
	7222 40 93				
	7222 40 99				
	7223 00	Draht aus nichtrostendem Stahl			
	7224 90 19	Anderer legierter Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus anderem legierten Stahl — andere — — mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt — — — vorgeschmiedet			
	7224 90 91	— — — andere			
	7224 90 99	— — — vorgeschmiedet			
	7225 20 90	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr — aus Schnellarbeitsstahl — — andere — — — andere			
	7225 90 90	— andere — — andere			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
10.0850 (Forts.)	7226 10 91 7226 10 99	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm			
		— aus Silicium-Elektrostahl — — — andere			
		— — — mit einer Breite von 500 mm oder weniger			
	7226 20 39	— aus Schnellarbeitsstahl — — nur kaltgewalzt			
		— — — mit einer Breite von 500 mm oder weniger			
	7226 20 59	— — — andere			
		— — — mit einer Breite von 500 mm oder weniger			
		— — — — andere			
	7226 20 79	— — — mit einer Breite von 500 mm oder weniger			
		— — — — nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert			
		— — — — — andere			
	7226 20 90	— — — — andere			
	7226 92 91	— andere			
	7226 92 99	— — nur kaltgewalzt			
		— — — mit einer Breite von 500 mm oder weniger			
	7226 99 19	— — — andere			
		— — — mit einer Breite von mehr als 500 mm			
		— — — — andere			
	7226 99 39	— — — mit einer Breite von 500 mm oder weniger			
		— — — — nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert			
		— — — — — andere			
	7226 99 90	— — — — andere			
	7228 10 50	Stabstahl und Profile, aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl			
	7228 10 90	— Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl			
		— — — anderer			
		— — — vorgeschmiedet			
		— — — anderer			
	7228 20 50	— Stabstahl aus Mangan-Silicium-Stahl			
	7228 20 80	— — — anderer			
		— — — vorgeschmiedet			
		— — — anderer			
		— — — nur kalthergestellt oder kaltfertiggestellt			
	7228 40 00	— anderer Stabstahl, nur geschmiedet			
	7228 50 10	— anderer Stabstahl, nur kalthergestellt			
	7228 50 90	oder nur kaltfertiggestellt			
	7228 60 90	— anderer Stabstahl			
		— — — anderer			
	7228 70 91	— Profile			
	7228 70 99	— — — andere			
		— — — — andere			
	7229	Draht aus anderem legierten Stahl			
10.0860	7304 10 10 7304 10 30 7304 10 90	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Gußeisen)	Polen Rumänien Tschechoslowakei Ungarn	8 269 000	8 269 000
	7304 20 91 7304 20 99	— Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe)			
		— Fütterrohre, Steigrohre und Bohrgestänge von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing, tubing, drill pipe)			
		— — — andere			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
10.0860 (Forts.)	7304 31 91 7304 31 99	— andere, mit kreisförmigem Querschnitt aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl			
		— — kaltgezogen oder kaltgewalzt			
		— — — andere			
	7304 39 10	— — — andere			
		— — — roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt			
	7304 39 51	— — — — andere			
	7304 39 59	— — — — andere			
	7304 39 91	— — — — — andere			
	7304 39 93				
	7304 39 99				
	7304 41 90	— andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nichtrostendem Stahl			
		— — kaltgezogen oder kaltgewalzt			
		— — — andere			
	7304 49 10	— — — andere			
		— — — roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt			
		— — — — andere			
	7304 49 91	— — — — — andere			
	7304 49 99				
	7304 51 11	— andere, mit kreisförmigem Querschnitt aus anderem legierten Stahl			
	7304 51 19	— — kaltgezogen oder kaltgewalzt			
		— — — gerade und von gleichmäßiger Wanddicke aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger			
	7304 51 91	— — — — andere			
	7304 51 99	— — — — — andere			
	7304 59 10	— — — andere			
	7304 59 31				
	7304 59 39				
	7304 59 91				
	7304 59 93				
	7304 59 99				
	7304 90 90	— andere			
		— — — andere			
	7305 11 00	Andere Rohre (z. B. geschweißt oder genietet) mit kreisförmigem inneren und äußeren Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl			
	7305 12 00				
	7305 19 00	— Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe)			
	7305 20 10	— Futterrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing)			
	7305 20 90				
	7305 31 00	— andere, geschweißt			
	7305 39 00	— andere			
	7305 90 00				

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
10.0860 (Forts.)	7306 10 11 7306 10 19 7306 10 90 7306 20 00 7306 30 21 7306 30 29 7306 30 51 7306 30 59 7306 30 71 7306 30 78 7306 30 90 7306 40 91 7306 40 99 7306 50 91 7306 50 99 7306 60 31 7306 60 39 7306 60 90 7306 90 00	Andere Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinandergelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl — Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe) — Futter- und Steigrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing and tubing) — andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl — — andere — andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nichtrostendem Stahl — andere — andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl — — andere — andere, geschweißt, mit nicht kreisförmigem Querschnitt — andere — andere			
10.0890	7318 12 10 7318 12 90	Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringscheiben) und ähnliche Waren aus Eisen oder Stahl — Waren mit Gewinde — — andere Holzschrauben	China Hongkong	1 087 000	1 654 000
10.0902	7318 15 81	Andere Schrauben und Bolzen mit Außensechskant, aus anderem als nichtrostendem Stahl, mit einer Zugfestigkeit von weniger als 800 MPa	Tschechoslowakei	831 000	831 000
10.0920	ex 7407 21 90 ex 7407 22 10 ex 7407 22 90 ex 7407 29 00 7411	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Kupfer — aus Kupferlegierungen — — aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing) — — — Hohlprofile — — aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber) — — — Hohlprofile — — aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Neusilber) — — — Hohlprofile — andere — — Hohlprofile Rohre aus Kupfer			3 308 000
10.0925	7604 10 10 7604 10 90 7604 29 10 7604 29 90 7605 (*)	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium, ausgenommen Hohlprofile Draht aus Aluminium	Venezuela	7 166 000	7 718 000

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
10.0930	8203 20 10 8203 20 90	Kneifzangen und andere Zangen (auch zum Schneiden), Pinzetten, und ähnliche Werkzeuge	China	2 100 000	2 940 000
10.0940	8205 8206 00 00	Handwerkzeuge (einschließlich Glasschneiddiamanten), anderweit weder genannt noch inbegriffen, Lötlampen und dergleichen; Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen, die nicht Zubehör oder Teile von Werkzeugmaschinen sind; Ambosse; tragbare Feldschmieden, Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	China	9 660 000	10 500 000
10.0950	8211 10 00 8211 91 90 8211 92 90 8211 93 90 (d)	Messer (ausgenommen Messer der Position 8208) mit schneidender Klinge, auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), ausgenommen Messer mit Griffen aus unedlen Metallen	Hongkong	1 103 000	1 323 000
10.0970	8301	Vorhängeschlösser, Schlösser und Sicherheitsriegel (zum Schließen mit Schlüssel als Kombinationsschlösser oder als elektrische Schlösser), aus unedlen Metallen; Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloß, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen	Hongkong	1 380 000	2 100 000
10.0980	8414 10 30 8414 10 50 8414 10 90 8414 20 91 8414 20 99 8414 30 30 8414 30 91 8414 30 99 8414 40 10 8414 40 90 8414 80 21 8414 80 29 8414 80 31 8414 80 39 8414 80 41 8414 80 49 8414 80 60 8414 80 71 8414 80 79 8414 80 90	Luft- oder Vakuumpumpen, Luft- oder andere Gaskompressoren	Brasilien Singapur	vom 1. 1. 1991 bis 30. 6. 1991: 4 064 000 vom 1. 7. 1991 bis 31. 12. 1991: 4 064 000	9 450 000
10.0990	8452 10 11 8452 10 19 8452 10 90 8452 21 00 8452 29 00	Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Position 8440	Brasilien	vom 1. 1. 1991 bis 30. 6. 1991: 1 181 000 vom 1. 7. 1991 bis 31. 12. 1991: 1 181 000	3 150 000

(d) 10.0950: Südkorea.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
10.1010	8471 10 90 8471 20 40 8471 20 50 8471 20 60 8471 20 90 8471 91 40 8471 91 50 8471 91 60 8471 91 90 8471 92 90 8471 93 40 8471 93 50 8471 93 60 8471 93 90 8471 99 10 8471 99 30 8471 99 90	Automatische Datenverarbeitungsma- schinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Schriftleser, Maschinen zum Auf- zeichnen von Daten auf Datenträger in Form eines Codes und Maschinen zum Ver- arbeiten dieser Daten, anderweit weder ge- nannt noch inbegriffen, andere als für zivile Luftfahrzeuge	Südkorea (**)	7 500 000	18 743 000
10.1020	8482 10 10	Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Na- dellager) mit einem größten Durchmesser von 30 mm oder weniger	Singapur	2 205 000	2 205 000
10.1045	8516 50 00 (d)	Mikrowellengeräte			2 819 000
10.1051	8519 8520 10 00 8520 20 00 8520 31 19 8520 31 90 8520 39 10 8520 39 90 ex 8520 90 90	Plattenspieler, Schallplatten-Musikautoma- ten, Kassetten, Tonbandabspielgeräte und andere Tonwiedergabegeräte, ohne einge- baute Tonaufnahmeverrichtung, Magnet- bandgeräte und andere Tonaufnahmege- räte, auch mit eingebauter Tonwiedergabe- vorrichtung, mit Ausnahme von Filmtonauf- nahmegegeräten	Südkorea Hongkong	7 718 000	15 435 000
10.1052	8521 8528 10 11 8528 10 19 8528 10 30	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe	Südkorea (**)	1 100 000	3 087 000
10.1053	8523	Tonträger und ähnliche zur Aufnahme vor- gerichtete Aufzeichnungsträger, ohne Auf- zeichnung, ausgenommen Waren des Kapi- tels 37	Hongkong	6 300 000	9 450 000
	8524	Schallplatten, Magnetbänder und andere Tonträger und ähnliche Aufzeichnungsträ- ger, mit Aufzeichnung, einschließlich der zur Schallplattenherstellung dienenden Ma- trizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37	Südkorea (**)	3 000 000	

(d) 10.1045: Südkorea.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
10.1125	8704 21 91 8704 31 91	Andere Lastkraftwagen, neu, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger			4 410 000
10.1127	8704 22 91 8704 22 99 8704 23 91 8704 23 99	Andere Lastkraftwagen, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t	Polen	8 820 000	8 820 000
10.1130	9003	Fassungen für Brillen oder für ähnliche Waren sowie Teile davon	Südkorea	3 630 000	4 410 000
10.1160	ex 9101 11 00 ex 9101 12 00 ex 9101 19 00 ex 9101 91 00 ex 9102 11 00 ex 9102 12 00 ex 9102 19 00 ex 9102 91 00 (d)	Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), mit Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen — Armbanduhren, mit Batterie oder Akkumulator betrieben, auch mit Stoppeinrichtung — — Quarzuhren — andere — — mit Batterie oder Akkumulator betrieben — — — Quarzuhren Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), ausgenommen Uhren der Position 9101 — Armbanduhren, mit Batterie oder Akkumulator betrieben, auch mit Stoppeinrichtung — — Quarzuhren — andere — — mit Batterie oder Akkumulator betrieben — — — Quarzuhren			11 025 000
10.1170	9103	Uhren mit Kleinuhr-Werk, ausgenommen Uhren der Position 9104	Hongkong	525 000	525 000
10.1180	9105 (d)	Andere Uhren			5 182 000
10.1190	9108	Kleinuhr-Werke, vollständig und zusammengesetzt			5 402 000
10.1205	9113 20 00 9113 90 10	Uhrarmbänder und Teile davon — aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert — aus Leder oder rekonstituiertem Leder			551 000
10.1217	9401 20 00 9401 30 10 9401 30 90 9401 40 00 9401 50 00 9401 61 00 9401 69 00 9401 71 00 9401 79 00 9401 80 00 9401 90 90	Sitzmöbel und Teile davon	Rumänien	14 681 000	14 681 000

(d) 10.1160: Hongkong.

(d) 10.1180: Hongkong.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
10.1227	9403 10 10 9403 10 51 9403 10 59 9403 10 91 9403 10 93 9403 10 99 9403 20 91 9403 20 99 9403 30 11 9403 30 19 9403 30 91 9403 30 99 9403 40 00 9403 50 00 9403 60 10 9403 60 30 9403 60 90 9403 70 90 9403 90 10 9403 90 30 9403 90 90	Andere Möbel und Teile davon	Rumänien	41 475 000	69 126 000
10.1263	9403 80 00	Möbel aus anderen Stoffen, einschließlich Stuhlrohr, Korbweide, Bambus oder ähnlichen Stoffen			2 315 000
10.1265	9405 91 19	Teile aus Glas: Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern (ausgenommen Scheinwerfer) — andere (z. B. Zerstreuer, Schalen für Deckenleuchten, andere Schalen, Schirme, Glocken, Tulpen)	Rumänien	1 050 000	1 050 000
10.1280	9603 29 10 9603 29 30 9603 29 90 9603 30 10 9603 30 90 9603 40 10 9603 90 91 (d)	Rasierpinsel, Haarbürsten, Nagelbürsten, Wimpernbürstchen und andere Bürsten zur Körperpflege, einschließlich Bürsten, die Teile von Apparaten sind Pinsel für Kunstmaler, Schreibpinsel und ähnliche Pinsel zum Auftragen von kosmetischen Erzeugnissen, Bürsten und Pinsel zum Auftragen von Anstrichfarben, Lack oder dergleichen, Bürstenwaren für die Straßen- und Haushaltsreinigung, einschließlich Schuh- und Kleiderbürsten; Bürsten für die Tierpflege	China Hongkong	756 000	2 100 000
10.1300	9503 (d)	Anderes Spielzeug, maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle für Spiele und Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art	Polen Ungarn	11 025 000	25 358 000
			Südkorea (**)	5 000 000	
10.1320	9405 30 00 9505	Fest-, Karnevals- oder andere Unterhaltungsartikel, einschließlich Zauber- und Scherzartikel	Hongkong	2 100 000	4 200 000

(d) 10.1280: Südkorea.

(d) 10.1300: Hongkong.

ANHANG II

TEIL 1 (a)

Liste der von der Präferenzgewährung ausgenommenen Grunderzeugnisse

KN-Code	Warenbezeichnung
	Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wäßriger Lösung; Meerwasser
2501 00 31	Zur chemischen Umwandlung (Spaltung in Na und Cl) zum Herstellen anderer Erzeugnisse
	Anderes
2501 00 51	a) Vergällt oder zu anderen industriellen Zwecken (einschließlich Raffinage), ausgenommen das Haltbarmachen oder Zubereiten von Lebensmitteln oder Futtermitteln
2501 00 91	Speisesalz
2501 00 99	Anderes
2503 90 00	Anderer
2511 20 00	Natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt
	Bimsstein, Schmirgel, natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifstoffe, auch wärmebehandelt
2513 19 00	Andere
2513 29 00	
	Granit
	Roh oder grob behauen
	Durch Sägen oder in anderer Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten
2516 12 10	Mit einer Dicke von 25 cm oder weniger
2516 22 10	Sandstein, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger
2516 90 10	Porphy, Syenit, Lava, Basalt, Gneis, Trachyt und ähnliche harte Steine, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger
2518 20 00	Dolomit, gebrannt oder gesintert
2518 30 00	Dolomitstampfmasse
	Natürlicher Speckstein und Talk, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten; Talkum
2526 20 00	Gemahlen oder sonst zerkleinert
2530 40 00	Natürlicher Eisenglimmer
2804 61 00	Silicium
2804 69 00	

(a) Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während im Rahmen dieses Anhangs der KN-Code maßgeblich ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ ist der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung maßgeblich.

KN-Code	Warenbezeichnung
2805 11 00	Natrium
2805 19 00	Andere
2805 21 00	Erdalkalimetalle
2805 22 00	Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert
2805 30 10	Untereinander gemischt oder miteinander legiert
2805 30 90	Andere
2805 40 10	Quecksilber in Flaschen, mit einem Gewicht des Inhalts von 34,5 kg (Standardgewicht) und mit einem fob-Wert von 224 ECU oder weniger für 1 Flasche
2818 20 00	Aluminiumoxid
2818 30 00	Aluminiumhydroxid
ex 2844 30 11	Cermets, roh, Abfälle und Schrott
2844 30 19	An U 235 angereichertes Uran
ex 2844 30 51	Cermets, roh, Abfälle und Schrott
2845 10 00	Schweres Wasser (Deuteriumoxid)
2845 90 10	Deuterium und andere Deuteriumverbindungen, Wasserstoff und seine Verbindungen, mit Deuterium angereichert; Mischungen und Lösungen, die diese Erzeugnisse enthalten (<i>Euratom</i>)
2905 43 00	Mannit
2905 44 11	Glucit (Sorbit)
2905 44 19	
2905 44 91	
2905 44 99	
3201 20 00	Mimosaauszug
3201 30 00	Eichen- oder Kastanienauszug
3201 90 10	Sumachauszug, Valoneaauszug
ex 3201 90 90	Andere pflanzliche Gerbstoffauszüge
3502 10 91	Eieralbumin — getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)
3502 10 99	Anderes (Eieralbumin)
3502 90 51	Molkenproteine (Lactalbumin) — getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)
3502 90 59	Andere (Molkenproteine)
3502 90 70	Andere
3505 10 10	Dextrine
3505 10 90	Andere Stärken
3505 20 10	
3505 20 30	
3505 20 50	
3505 20 90	
3809 10 10	Zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen auf der Grundlage von Stärke, mit einem Gehalt an Stärke oder Dextrinen
3809 10 30	
3809 10 50	
3809 10 90	
3823 60	Sorbitol, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44
4104 10 91	Rind- und Kalbleder, Roßleder und Leder von anderen Einhufern, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109: — Leder aus ganzen Häuten von Rindern und Kälbern, mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger — — andere — — — nur gegerbt

KN-Code	Warenbezeichnung
	Schaf- oder Lammleder, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109
4105 11 91	Nur gegerbt oder nachgegerbt
4105 11 99	
4105 12 10	
4105 12 90	
4105 19 10	
4105 19 90	
	Ziegen- oder Zickelleder, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109
4106 11 90	Nur gegerbt oder nachgegerbt
4106 12 00	
4106 19 00	
	Leder von anderen Tieren, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109
4107 10 10	Nur gegerbt oder nachgegerbt
4107 21 00	
4107 29 10	
4107 90 10	
4403 10 10	Stangen aus Nadelholz, mit einer Länge von 6 m bis 18 m und mit einem Umfang am dicken Ende von mehr als 45 cm bis 90 cm, in beliebigem Grade imprägniert
4501	Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet, Korkabfälle, Korkschat und Korkmehl
7202 19 00	Ferrolegerungen
7202 21 10	
7202 21 90	
7202 29 00	
7202 30 00	
7202 41 10	
7202 41 90	
7202 49 10	
7202 49 50	
7202 49 90	
7202 50 00	
7202 70 00	
7202 80 00	
7202 91 00	
7202 92 00	
7202 93 00	
7202 99 30	
7202 99 80	
7601	Aluminium in Rohform
7602 00 19	Abfälle und Schrott, aus Aluminium — Abfälle — — andere (einschließlich der fehlerhaften oder der bei der Be- oder Verarbeitung unbrauchbar gewordenen Werkstücke)

KN-Code	Warenbezeichnung
7801	Blei in Rohform
7901	Zink in Rohform
7903	Staub, Pulver und Flitter, aus Zink
	Wolfram und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott
8101 10 00	Wolfram in Rohform, Abfälle und Schrott
8101 91 10	
8101 91 90	
	Molybdän und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott
8102 10 00	Pulver
8102 91 10	Molybdän in Rohform
8102 91 90	Abfälle und Schrott
8103 10 10	Tantal in Rohform
8103 10 90	Abfälle und Schrott
8104 11 00	Magnesium in Rohform; Abfälle und Schrott
8104 19 00	
8107 10 00	Cadmium in Rohform; Abfälle und Schrott
8108 10 10	Titan in Rohform
8108 10 90	Abfälle und Schrott
8109 10 10	Zirconium in Rohform
8109 10 90	Abfälle und Schrott
8110 00 11	Antimon in Rohform
8110 00 19	Abfälle und Schrott
8111 00 11	Mangan in Rohform
8111 00 19	Abfälle und Schrott
8112 20 31	Chrom in Rohform
8112 20 39	Abfälle und Schrott
8112 30 10	Germanium in Rohform; Abfälle und Schrott
8112 40 11	Vanadium in Rohform
8112 40 19	Abfälle und Schrott
8112 91 10	Hafnium in Rohform; Abfälle und Schrott
8112 91 31	Niob (Columbium), Rhenium in Rohform; Abfälle und Schrott
8112 91 39	
8112 91 90	Gallium, Indium, Thallium
8113 00 10	Cermets in Rohform; Abfälle und Schrott

TEIL 2 (a)

Liste der nicht in Anhang I aufgeführten Waren mit Ursprung in China, denen keine Präferenzen gewährt werden

KN-Code	Warenbezeichnung
7606	Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm

Liste der nicht in Anhang I aufgeführten Waren mit Ursprung in Südkorea, denen keine Präferenzen gewährt werden

KN-Code	Warenbezeichnung
6912 00 30	Keramisches Geschirr, andere keramische Haushalts-, Hygiene- und Toilettegegenstände
7312	Litzen, Kabel, Seile, Seilschlingen und ähnliche Waren aus Eisen oder Stahl, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik
8215 10 10	Löffel, Gabeln, Schöpfkellen, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren
8215 20 10	— Zusammenstellungen, die mindestens einen versilberten, vergoldeten oder plattinierten Bestandteil enthalten
8215 99 10	— — aus nichtrostendem Stahl
	— — andere Zusammenstellungen
	— — aus nichtrostendem Stahl
	— andere
	— — aus nichtrostendem Stahl
9201 10 10	Klaviere mit aufrecht stehendem Rahmen, neu
9507 10 00	Angelruten, Angelhaken und anderes Angelgerät; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze und ähnliche Netze, Lockgeräte (ausgenommen solche der Position 9208 oder 9705) und ähnliche Jagdgeräte, ausgenommen Angelhaken, nicht montiert
9507 20 90	
9507 30 00	
9507 90 00	

Liste der nicht in Anhang I aufgeführten Waren mit Ursprung in Hongkong, denen keine Präferenzen gewährt werden

KN-Code	Warenbezeichnung
8513	Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. Primärzellen, Akkumulatoren oder Dynamos), ausgenommen Beleuchtungsgeräte der Position 8512
9111	Gehäuse für Uhren sowie Teile davon
9502	Puppen, nur Nachbildungen von Menschen darstellend
9504	Gesellschaftsspiele, einschließlich mechanisch betriebene Spiele, Billardspiele, Glücksspieltische und automatische Kegelanlagen (z. B. Bowlingbahnen)
9506 40	Geräte und Ausrüstung für Tischtennis

(a) Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während im Rahmen dieses Anhangs der KN-Code maßgeblich ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ ist der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung maßgeblich.

TEIL 3 (a)

Liste der Waren, die eine Bezugsgrundlage von 2 % haben (b)

KN-Code	Warenbezeichnung
2833 22 00	Aluminiumsulfate
ex 2903 19 00	Hexachloräthan
ex 2904 20 90	5-tert-butyl-2,4,6-trinitro-m-xylen (musc-xylen)
2915 90 00	Laurylsäure
2921 42 10	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate des Anilins und ihre Salze
2922 11 00	Monoäthanolamin, Diäthanolamin und Triäthanolamin und ihre Salze
2922 12 00	
2922 13 00	
ex 2922 50 00	D-p-Hydroxy-phenyl-glycin
2924 29 90	Andere cyclische Amide
2926 10 00	Akrylonitril
2936 25 00	Vitamin B ₆ und seine Derivate
2936 29 30	Vitamin H und seine Derivate
3102 10 91	Andere mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel
3102 10 99	
3102 21 00	
3102 29 10	
3102 29 90	
3102 50 90	
3102 60 00	
3102 70 00	
3102 90 90	
3204 11 00	Synthetische organische Farbstoffe und Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3
3204 12 00	zu diesem Kapitel auf der Grundlage dieser Farbstoffe
3204 13 00	
3204 14 00	
3204 15 00	
3204 16 00	
3204 17 00	
3204 19 00	
ex 3207 20 90	Andere Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen und ähnliche Zubereitungen — — andere — — — Borosilikat aus Blei
3602 00 00	Zubereitete Sprengstoffe, ausgenommen Schießpulver
3605 00 00	Zündhölzer, ausgenommen pyrotechnische Waren der Position 3604
3901 10 90	Andere Polyethylene mit einer Dichte von weniger als 0,94 Polyacetale, andere Polyether und Epoxidharze, in Primärformen; Polycarbonate, Alkydharze, Allylpolyester und andere Polyester, in Primärformen
3907 60 00	— Polyethylenterephthalat — andere Polyester
3907 90 00	— — andere
3920 20 21	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus nicht geblähten
3920 20 29	Kunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise
3920 20 71	mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage
3920 20 79	— aus Polymeren des Propylens
3920 20 90	
4421 90 99	Andere Waren aus Holz

- (a) Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während im Rahmen dieses Anhangs der KN-Code maßgeblich ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ ist der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung maßgeblich.
- (b) Die Bezugsgrundlage wird um 5 % erhöht.

KN-Code	Warenbezeichnung
6704	Perücken, Bärte, Augenbrauen, Augenwimpern, Locken und dergleichen, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen; Waren aus Menschenhaaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen
6907	Unglasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; unglasierte keramische Steinchen, Würfel und ähnliche Waren für Mosaik, auch auf Unterlage
7113 11 00	Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
7113 19 00	— aus Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert — — aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert — — aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert
7211 30 31	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm
7211 30 39	
7211 30 50	
7211 41 95	
7211 41 99	
7211 49 91	
7211 90 90	
7212 10 99	
7212 21 90	
7212 29 90	
7212 30 90	
7212 40 95	
7212 40 98	
7212 50 71	
7212 50 73	
7212 50 75	
7212 50 91	
7212 50 93	
7212 50 97	
7212 50 98	
7212 60 93	
7212 60 99	
	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Eisen oder Stahl — gegossen — — aus Temperguß
7307 19 10	
ex 7310 29 90	Einheitskanister (für 20 l Nenninhalt)
7317 00	Stifte, Nägel, Reißnägeln, Krampen, gewellte oder abgeschrägte Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen mit Kopf aus Kupfer
7409	Bleche und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm
7606	Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm
7607	Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger
8201 10 00	Spaten und Schaufeln
8473 10 00	Teile und Zubehör für Maschinen der Position 8469 Teile und Zubehör für Maschinen der Position 8470
8473 29 00	— — andere
8473 30 00	Teile und Zubehör für Maschinen der Position 8471
8473 40 00	Teile und Zubehör für Maschinen der Position 8472
8501 10 91	Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Synchronmotoren mit einer Leistung von 18 W oder weniger
8501 10 93	
8501 10 99	
8501 20 90	
8501 31 90	
8501 32 91	
8501 32 99	
8501 33 91	
8501 33 99	
8501 34 50	
8501 34 91	
8501 34 99	

KN-Code	Warenbezeichnung
8501 40 90	
8501 51 90	
8501 52 91	
8501 52 93	
8501 52 99	
8501 53 50	
8501 53 91	
8501 53 99	
8501 61 91	
8501 61 99	
8501 62 90	
8501 63 90	
8501 64 00	
8502 11 90	
8502 12 90	
8502 13 91	
8502 13 99	
8502 20 91	
8502 20 99	
8502 30 91	
8502 30 99	
8502 40 90	
ex 8504 31 90	Andere Transformatoren mit einer Leistung von 1 kVA oder weniger — — andere — — — für Spielzeug
8504 40 50	Mehrkristall-Halbleiter-Gleichrichter
8504 40 93	Akkumulatorenladegeräte
8504 40 94	Stromrichter
8504 40 96	— — andere
8504 40 97	— — — andere
8504 40 98	— — — — andere
8506	Elektrische Primärelemente und Primärbatterien
8507 10 91	Bleiakkumulatoren
8507 10 99	
8507 20 99	
8525 30 91	Fernsehkameras
8525 30 99	
8533	Elektrische Widerstände (einschließlich Rheostate und Potentiometer), ausgenommen Heizwiderstände
8534 00	Gedruckte Schaltungen
8535	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen und Verbindungskästen), für eine Spannung von mehr als 1 000 V
8536	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen oder Verbindungskästen), für eine Spannung von 1 000 V oder weniger
8537	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke (einschließlich Steuerschränke für numerische Steuerungen) und andere Träger mit mehreren Geräten der Position 8535 oder 8536 oder auch Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 8517

KN-Code	Warenbezeichnung
8538	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Position 8535, 8536 oder 8537 bestimmt Glühkathoden-, Kaltkathoden- und Photokathoden-Elektronenröhren (z. B. Vakuumröhren, dampf- oder gasgefüllte Röhren, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras) — Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfangsgeräte, einschließlich Kathodenstrahlröhren für Videomonitore — — für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild — — — mit einer Diagonale des Bildschirms von mehr als 52 cm
8540 12 90	— Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras; Bildwandler- und Bildverstärker- röhren; andere Photokathodenröhren
8540 20 10	
8540 20 30	
8540 20 90	
8540 41 00	— Höchstfrequenzröhren (z. B. Magnetronen, Klystronen, Wanderfeldröhren, Karci- notrone), ausgenommen gittergesteuerte Röhren
8540 42 00	
8540 49 00	
8540 81 00	— andere Elektronenröhren
8540 89 11	
8540 89 19	
8540 89 90	
	Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente; lichtempfindliche Hal- bleiterbauelemente (einschließlich Photoelemente, auch zu Modulen zusamme- gesetzt oder in Form von Tafeln); Leuchtdioden; gefaßte oder montierte piezoelektri- sche Kristalle
8541 40 91	— lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (einschließlich Photoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln); Leuchtdioden
8541 40 93	
8541 40 99	
8544 11 10	Wickeldrähte — aus Kupfer — — lackiert — — — andere
8544 11 90	— andere
8544 19 10	— andere
8544 19 90	— — — lackiert — — — — andere
8544 20 10	Koaxialkabel und andere koaxiale elektrische Leiter, mit Anschlußstücken versehen oder dafür vorbereitet
8544 20 91	Andere Hochfrequenzkabel
8544 20 99	Andere
8544 30 90	Andere Zündkabelsätze und andere Kabelsätze der für Beförderungsmittel verwen- deten Art
8544 41 10	Andere elektrische Leiter, für eine Spannung von 80 V oder weniger
8544 41 90	— mit Anschlußstücken versehen
8544 49 11	— mit Kunststoffen isoliert
8544 49 19	— mit anderen Stoffen isoliert
8544 49 91	
8544 49 99	
8544 51 00	andere elektrische Leiter, für eine Spannung von mehr als 80 V bis 1 000 V — mit Anschlußstücken versehen
8544 59 10	Mit einem Durchmesser der Leitereinzeldrähte von mehr als 0,51 mm
8544 59 91	Andere Mit Kautschuk oder anderen Elastomeren, einschließlich vernetztem Kunststoff, iso- liert
8544 59 93	Mit anderem Kunststoff isoliert
8544 59 99	Mit anderen Stoffen isoliert
8544 60 11	Andere elektrische Leiter, für eine Spannung von mehr als 1 000 V mit Kupferleitern Mit Kautschuk oder anderen Elastomeren, einschließlich vernetztem Kunststoff, iso- liert
8544 60 13	Mit anderen Kunststoffen isoliert
8544 60 19	Mit anderen Stoffen isoliert
8544 60 91	— — mit anderen Leitern
8544 60 93	
8544 60 99	

ANHANG III

Liste der Länder und Gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden ⁽¹⁾

A. UNABHÄNGIGE LÄNDER

048 Jugoslawien	366 Mosambik ⁽²⁾	608 Syrien
060 Polen	370 Madagaskar	612 Irak
062 Tschechoslowakei	373 Mauritius	616 Iran
064 Ungarn	375 Komoren ⁽²⁾	628 Jordanien
066 Rumänien	378 Sambia	632 Saudi-Arabien
068 Bulgarien	382 Simbabwe	636 Kuwait
204 Marokko	386 Malawi ⁽²⁾	640 Bahrain
208 Algerien	389 Namibia	644 Katar
212 Tunesien	391 Botsuana ⁽²⁾	647 Vereinigte Arabische Emirate
216 Libyen	393 Swasiland	649 Oman
220 Ägypten	395 Lesotho ⁽²⁾	653 Jemen ⁽²⁾
224 Sudan ⁽²⁾	412 Mexiko	660 Afghanistan ⁽²⁾
228 Mauretanien ⁽²⁾	416 Guatemala	662 Pakistan
232 Mali ⁽²⁾	421 Belize	664 Indien
236 Burkina Faso ⁽²⁾	424 Honduras	666 Bangladesch ⁽²⁾
240 Niger ⁽²⁾	428 El Salvador	667 Malediven ⁽²⁾
244 Tschad ⁽²⁾	432 Nicaragua	669 Sri Lanka
247 Republik Kap Verde ⁽²⁾	436 Costa Rica	672 Nepal ⁽²⁾
248 Senegal	442 Panama	675 Bhutan ⁽²⁾
252 Gambia ⁽²⁾	448 Kuba	676 Birma (Myanmar) ⁽²⁾
257 Guinea-Bissau ⁽²⁾	449 St. Christopher und Nevis	680 Thailand
260 Guinea ⁽²⁾	452 Haiti ⁽²⁾	684 Laos ⁽²⁾
264 Sierra Leone ⁽²⁾	453 Bahamas	690 Vietnam
268 Liberia	456 Dominikanische Republik	696 Kambodscha
272 Elfenbeinküste	459 Antigua und Barbuda	700 Indonesien
276 Ghana	460 Dominica	701 Malaysia
280 Togo ⁽²⁾	464 Jamaika	703 Brunei Darussalam
284 Benin ⁽²⁾	465 St. Lucia	706 Singapur
288 Nigeria	467 St. Vincent	708 Philippinen
302 Kamerun	469 Barbados	716 Mongolei
306 Zentralafrikanische Republik ⁽²⁾	472 Trinidad und Tobago	720 China
310 Äquatorialguinea ⁽²⁾	473 Grenada	728 Südkorea
311 São Tomé und Príncipe ⁽²⁾	480 Kolumbien	801 Papua-Neuguinea
314 Gabun	484 Venezuela	803 Nauru
318 Kongo	488 Guyana	806 Salomonen
322 Zaire	492 Surinam	807 Tuvalu ⁽²⁾
324 Ruanda ⁽²⁾	500 Ecuador	808 Föderierte Staaten von Mikronesien
328 Burundi ⁽²⁾	504 Peru	808 Republik der Marshall-Inseln
330 Angola	508 Brasilien	808 Republik Palau
334 Äthiopien ⁽²⁾	512 Chile	812 Kiribati ⁽²⁾
338 Dschibuti ⁽²⁾	516 Bolivien	815 Fidschi
342 Somalia ⁽²⁾	520 Paraguay	816 Wanuat
346 Kenia	524 Uruguay	817 Tonga ⁽²⁾
350 Uganda ⁽²⁾	528 Argentinien	819 Westsamoa ⁽²⁾
352 Tansania ⁽²⁾	600 Zypern	
355 Seychellen und zugehörige Gebiete	604 Libanon	

⁽¹⁾ Die Code-Nummer vor der Benennung des einzelnen begünstigten Landes und Gebietes ist der Geonomenklatur entnommen (Verordnung (EWG) Nr. 3639/86 (ABl. Nr. L 336 vom 29. 11. 1986, S. 46)).

⁽²⁾ Dieses Land ist ebenfalls in Anhang IV aufgeführt.

B: LÄNDER UND GEBIETE,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

- 044 Gibraltar
- 329 St. Helena und zugehörige Gebiete
- 357 Britisches Gebiet im Indischen Ozean
- 377 Mayotte
- 406 Grönland
- 408 St. Pierre und Miquelon
- 413 Bermuda
- 446 Anguilla
- 454 Turks- und Caicosinseln
- 457 Amerikanische Jungferninseln
- 461 Britische Jungferninseln und Montserrat
- 463 Kaimaninseln
- 474 Aruba
- 478 Niederländische Antillen
- 529 Falklandinseln und zugehörige Gebiete
- 740 Hongkong
- 743 Macau
- 802 Australisch-Ozeanien (Weihnachtsinsel, Cocosinseln [Keelingsinseln], Heard und McDonald, Norfolk)
- 808 Amerikanisch-Ozeanien ⁽¹⁾
- 809 Neukaledonien und zugehörige Gebiete
- 811 Wallis und Futuna
- 813 Pitcairn-Inseln
- 814 Neuseeländisch-Ozeanien (Cook-Inseln, Niue, Tokelau-Inseln)
- 822 Französisch-Polynesien
- 890 Polargebiete (Australische Antarktik, Britische Antarktik, Französische Antarktik)

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

⁽¹⁾ Amerikanisch-Ozeanien umfaßt: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake.

*ANHANG IV***Liste der am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer**

224 Sudan	350 Uganda
228 Mauretanien	352 Tansania
232 Mali	366 Mosambik
236 Burkina Faso	375 Komoren
240 Niger	386 Malawi
244 Tschad	391 Botsuana
247 Republik Kap Verde	395 Lesotho
252 Gambia	452 Haiti
257 Guinea-Bissau	653 Jemen
260 Guinea	660 Afghanistan
264 Sierra Leone	666 Bangladesch
280 Togo	667 Malediven
284 Benin	672 Nepal
306 Zentralafrikanische Republik	675 Bhutan
310 Äquatorialguinea	676 Birma (Myanmar)
311 São Tomé und Príncipe	684 Laos
324 Ruanda	807 Tuvalu
328 Burundi	812 Kiribati
334 Äthiopien	817 Tonga
338 Dschibuti	819 Westsamoa
342 Somalia	

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3832/90 DES RATES

vom 20. Dezember 1990

zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Entsprechend dem Angebot, das die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft im Rahmen der Welthandelskonferenz (UNCTAD) der Vereinten Nationen hinterlegt hat, hat die Gemeinschaft seit 1971 allgemeine Zollpräferenzen insbesondere für Fertigwaren und Halbfertigwaren aus Entwicklungsländern gewährt. Der erste zehnjährige Anwendungszeitraum des Systems dieser Präferenzen ist am 31. Dezember 1980 zu Ende gegangen.

Die Bedeutung des Systems für die Verbesserung des Zugangs der Entwicklungsländer zu den Märkten der Präferenzen gewährenden Länder wurde auf der neunten Tagung des UNCTAD-Sonderausschusses für Präferenzen anerkannt. In diesem Gremium war man sich darüber einig, daß die Ziele des Systems der allgemeinen Präferenzen bis Ende 1980 nicht vollständig erreicht werden und daß die Laufzeit folglich über den ursprünglichen Zeitraum hinaus verlängert werden soll. Eine umfassende Überprüfung des Systems hat 1990 angefangen.

In der Erwartung der Ergebnisse dieser Prüfung empfiehlt es sich, das Schema der allgemeinen Präferenzen für 1990 nach einigen Angleichungen, die durch äußere Umstände erforderlich werden, 1991 interimistisch zu verlängern.

Die Gemeinschaft hat deshalb beschlossen, allgemeine Zollpräferenzen entsprechend den im Rahmen der UNCTAD vereinbarten Schlußfolgerungen und in Übereinstimmung mit der insbesondere von sämtlichen Geberländern in dem genannten Ausschuß bekundeten Absicht anzuwenden.

Die zeitliche Begrenzung und der nicht bindende Charakter des Systems erlauben eine spätere vollständige oder teilweise Rücknahme, wobei die Möglichkeit

offengehalten bleibt, nachteilige Umstände zu korrigieren, die in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) infolge der Anwendung des Systems auftreten können.

Die meisten Präferenzen gewährenden Länder nehmen indessen Textilwaren von der Präferenzbehandlung aus. Im Rahmen des gemeinschaftlichen Schemas der allgemeinen Präferenzen hat für diese Waren stets eine Sonderregelung gegolten, nach der für Baumwollenerzeugnisse und diesen gleichgestellte Waren ursprünglich die Präferenzen in Form von zollfreien Plafonds nur den Ländern, die zu den von den allgemeinen Präferenzen begünstigten Ländern gehören und gleichzeitig Signatarstaaten des langfristigen Baumwollabkommens sind, oder solchen Ländern gewährt wurden, die gegenüber der Gemeinschaft gleiche Verpflichtungen zu übernehmen bereit waren, wie sie im Rahmen dieses Abkommens bestehen.

Nachdem das langfristige Baumwollabkommen durch die Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien (Allfaservereinbarung) ersetzt worden ist, hat die Gemeinschaft ab 1980 für die unter diese Vereinbarung fallenden Waren die Gewährung der Präferenzen in Form von zollfreien Plafonds ausschließlich Waren mit Ursprung in den Ländern und Gebieten vorbehalten, die im Rahmen des Allfaserabkommens bilaterale Abkommen unterzeichnet haben, wonach eine mengenmäßige Beschränkung der Ausfuhr bestimmter Textilwaren nach der Gemeinschaft vorgesehen ist, oder gegebenenfalls den Ländern und Gebieten, die gegenüber der Gemeinschaft gleiche Verpflichtungen übernehmen. Bolivien, Chile, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Honduras, Iran, Kuba, Nicaragua, Paraguay und Venezuela haben solche Verpflichtungen übernommen. Bei diesen Waren ist es also angezeigt, daß die Gemeinschaft bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Allfaservereinbarung und der bilateralen Abkommen mit bestimmten Lieferländern weiterhin die allgemeinen Zollpräferenzen nach den gleichen Grundsätzen anwendet. Es empfiehlt sich vorzusehen, daß den Ländern und Gebieten, die nach dem Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung und vor dem 1. Januar 1991 die Erneuerung dieser Abkommen billigen oder die genannten gleichwertigen Verpflichtungen übernehmen, die Präferenzbehandlung ab 1. Februar 1991 für die gesamte in dieser Verordnung vorgesehene Menge gewährt wird. Den Ländern und Gebieten, die nach dem 1. Januar 1991 die Erneuerung der genannten Abkommen billigen oder die gleichwertigen Verpflichtungen übernehmen, wird die Präferenzbehandlung ab dem ersten Tag des zweiten auf den Zeitpunkt der Verpflichtung folgenden Monats für eine Menge gewährt, die anteilig für den Zeitraum vom ersten Tag des auf den Zeitpunkt der Verpflichtung folgenden Monats bis zum 31. Dezember 1991 berechnet wird. Für bestimmte

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 18./19. Dezember 1990 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Stellungnahme vom 20. November 1990 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

Kategorien in Anhang I sollten wegen ihrer besonderen Empfindlichkeit gleiche Zollkontingente von sechs Monaten Dauer eröffnet werden.

Angesichts der Besonderheiten, die der Handel mit diesen Waren aufweisen kann, dürfte es angebracht sein, das Volumen der präferentiellen Einfuhren in Tonnen, Stück oder Paar festzusetzen.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes ist die Aufteilung von Gemeinschaftskontingenten auf die Mitgliedstaaten nur zulässig, wenn sie wegen unabwiesbarer verwaltungsmäßiger, technischer oder wirtschaftlicher Erfordernisse zwingend geboten ist. Wird eine Aufteilung beschlossen, so ist eine Regelung vorzusehen, mit der die ungeschmälerte Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs sichergestellt wird.

Um jedem der genannten Länder und Gebiete Zugang zu den präferentiellen Einfuhrmengen zu sichern, sind für jede Warenkategorie und für jedes begünstigte Land getrennte Zollkontingente und -plafonds festzusetzen.

Aufgrund bestimmter wirtschaftlicher und verwaltungsmäßiger Notwendigkeiten erscheint es begründet, entsprechend dem Kommissionsvorschlag die Gemeinschaftskontingente im Textilsektor weiterhin auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen. Aufgrund der noch bestehenden Verbindungen mit der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilwaren ist es angebracht, diese Zollkontingente auf die Mitgliedstaaten nach dem im Rahmen der Allfaservereinbarung festgelegten Schlüssel aufzuteilen, aus dem sich für eine erste Beteiligung jedes Mitgliedstaats für das betroffene Kontingentsjahr folgende Prozentsätze ergeben:

Benelux	9,5 %
Dänemark	2,7 %
Deutschland	25,5 %
Griechenland	1,5 %
Spanien	7,5 %
Frankreich	16,5 %
Irland	0,8 %
Italien	13,5 %
Portugal	1,5 %
Vereinigtes Königreich	21,0 %

Um der Entwicklung der Einfuhren bezüglich der in Anhang I genannten Zollkontingente in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen und ein möglicherweise unangemessenes Ergebnis der ersten Aufteilung zu berichtigen, sind die Kontingentsmengen in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird, während die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs der Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgenutzt haben.

Die so gebildete Reserve soll außerdem ein Einfrieren der Kontingentsmengen zum Nachteil der interessierten Entwicklungsländer verhindern und entspricht dem oben erwähnten Ziel einer Verbesserung des Systems

der allgemeinen Präferenzen. Zu diesem Zweck und um den Einführern der einzelnen Mitgliedstaaten eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Kontingents auf 70 v. H. der Kontingentsmengen festzusetzen.

Wenn während des Kontingentszeitraums die Gemeinschaftsreserve fast vollständig ausgeschöpft ist, müssen die Mitgliedstaaten den ungenutzten Teil ihrer ursprünglichen und gegebenenfalls ihrer zusätzlichen Quoten auf die Reserve zurückübertragen, damit ein in einem Mitgliedstaat nicht genutzter Teil eines Gemeinschaftszollkontingents in anderen Mitgliedstaaten gegebenenfalls verwendet werden kann. Bei Waren ohne sechsmonatige Zollkontingente sollte die Übertragung in zwei Stufen erfolgen.

Für die übrigen in Anhang II genannten Spinnstoff- und Bekleidungserzeugnisse erscheint es möglich, die Präferenzbehandlung den Ländern und Gebieten zu gewähren, die normalerweise in den anderen gewerblichen Sektoren begünstigt werden.

Für Jute- und Kokosfaserwaren war zugelassen worden, daß die Präferenzen nur im Rahmen besonderer Maßnahmen gewährt würden, die mit den Ausfuhr-Entwicklungsländern festzulegen sind. Diese Maßnahmen galten für Indien und Sri Lanka im Falle von Kokosfaserwaren und für Indien und Thailand im Falle von Jutewaren. Es erscheint angezeigt, auch die Gewährung der Präferenzen für sowohl Jute- als auch Kokosfaserwaren auf die am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer bestehen zu lassen.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1672/89⁽¹⁾ wurden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Garne des KN-Codes 5307 auf Meistbegünstigungsbasis auf Null gesenkt. Zum besseren Verständnis und zur Verwaltungsvereinfachung sollten diese Waren aus Anhang III herausgenommen werden.

In Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei hat sich die Wirtschaftslage derartig verschlechtert, daß diese drei Länder ähnlichen Problemen gegenüberstehen wie die Länder, für die bisher die allgemeinen Präferenzen galten. Sie sollten daher übergangsweise unter das allgemeine Präferenzsystem fallen, damit sie ihre Ausfuhren steigern können, um dadurch ihre Wirtschaftsentwicklung zu beschleunigen, ihre Industrialisierung zu fördern und ihre Wachstumsrate zu erhöhen.

Die Kommission hat dem Rat am 8. November 1990 empfohlen, daß er sie ermächtigt, mit diesen drei Ländern europäische Abkommen auszuhandeln, in denen die allmähliche Einführung einer Freihandelszone vorgesehen ist. Das allgemeine Präferenzsystem 1991 sollte daher Anwendung auf diese Länder finden, bis ihnen im Rahmen der genannten Abkommen Zollzugeständnisse eingeräumt werden.

Bulgarien befindet sich in einer ähnlichen Situation wie die drei genannten Länder; folglich sollte diesem

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 169 vom 19. 6. 1989, S. 1.

Land 1991 ebenfalls das Präferenzsystem gewährt werden.

Die Lage in Rumänien rechtfertigt die gleiche Behandlung, wie sie den vier genannten Ländern zuteil wird. Folglich ist für dieses Land 1991 ein Präferenzsystem entsprechender Tragweite einzurichten.

Die Mongolei sollte auf ihren Antrag hin und Namibia wegen seiner erworbenen Unabhängigkeit in die Liste der begünstigten Länder aufgenommen werden.

Die Republik Korea läßt der Gemeinschaft nicht die gleiche Behandlung wie anderen Handelspartnern zukommen; sie hat gegenüber der Gemeinschaft insbesondere diskriminierende Maßnahmen im Bereich des Schutzes des geistigen Eigentums getroffen. Solange diese Situation bestehen bleibt, erscheint es nicht angebracht, der Republik Korea die Vorteile des Systems der allgemeinen Zollpräferenzen zu gewähren.

Das Allfaserabkommen ist ab 1. August 1986 für einen Zeitraum von fünf Jahren erneuert worden. Im Rahmen der fünfjährigen Anpassung des Schemas der allgemeinen Zollpräferenzen hat die Gemeinschaft für 1987 die Überprüfung des Textilwarenschemas beschlossen, und zwar insbesondere im Hinblick auf seine Verbesserung, eine angemessene Verteilung und Vereinfachung bei seiner Verwaltung.

Da die Präferenzvorteile von den begünstigten Ländern nicht in gleicher Weise ausgenutzt wurden, ist es angebracht, eine ausgewogenere Beteiligung an diesen Vorteilen, insbesondere der weniger entwickelten Länder, zu sichern. Um diesen Ländern den Zugang zu den Präferenzen zu erleichtern, ist eine neue Phase der Differenzierung der Präferenzvorteile zwischen den begünstigten Ländern einzuleiten. Diese Differenzierung beinhaltet die Rücknahme der vorgenannten Präferenzvorteile für bestimmte Warenkategorien mit Ursprung in den konkurrenzfähigsten Ländern; die für eine solche Rücknahme angenommenen Kriterien basieren auf der Konkurrenzfähigkeit des betreffenden begünstigten Landes, die für eine bestimmte Warenkategorie durch die Beteiligung dieses Landes an den Gesamteinfuhren der Gemeinschaft ermittelt wird. Für die Anwendung dieses Kriteriums wurde bei den Waren des Anhangs I ein Anteil von 10 v. H. und bei den Waren des Anhangs II ein Anteil von 20 v. H. der Extra-EWG-Gesamteinfuhren über einen durchschnittlichen Zeitraum von drei Jahren (1985, 1986 und 1987) festgehalten. Es ist erforderlich, eine Berichtigungsmöglichkeit zu diesem Kriterium vorzusehen, wenn

- das Bruttosozialprodukt pro Einwohner des betreffenden Landes schwach ist und gleichzeitig der Anteil dieses Landes an den Gesamteinfuhren der Gemeinschaft an Spinnstoff- und Bekleidungszeugnissen 5 v. H. nicht überschreitet,
- die Gesamteinfuhren des betreffenden Landes an Textilwaren sich fast ausschließlich aus einer einzigen Warensorte zusammensetzen.

Nach der Empfindlichkeit der Waren sind besondere Einzelheiten für die Länder anzuwenden, die ein niedriges Bruttosozialprodukt pro Kopf aufweisen und deren Anteil an den Gesamteinfuhren der Gemeinschaft von Spinnstoff- und Bekleidungszeugnissen 5 v. H. übersteigt.

Für diese Waren wurde ferner das Niveau der wirtschaftlichen Entwicklung des betreffenden Landes berücksichtigt.

Nach diesem Berechnungsverfahren entspricht für jedes begünstigte Land, außer Ungarn, Polen und die konkurrenzfähigsten Länder, die eröffnete Menge im allgemeinen 1 v. H. der Gesamteinfuhren der betroffenen Warenkategorie in die Gemeinschaft. Für Ungarn und Polen entspricht die eröffnete Menge bei bestimmten besonders empfindlichen Warenkategorien 0,3 v. H. und bei den sonstigen Kategorien 0,5 v. H. der Gesamteinfuhren in die Gemeinschaft. Für die konkurrenzfähigsten Länder entspricht die eröffnete Menge für Einfuhren von Waren der Kategorien 1 bis 8 0,1 v. H. und von Waren anderer Kategorien 0,2 v. H.

Für die übrigen in Anhang II genannten Spinnstoff- und Bekleidungszeugnisse können die vorgenannten Ziele erreicht werden, indem für jede Warenkategorie individuelle Tarifbeschränkungen für jedes begünstigte Land im allgemeinen entsprechend einer Höhe von 5 % der Gesamteinfuhren der Gemeinschaft für diese Warenkategorie vorgesehen werden; da es sich um gemeinschaftliche Maßnahmen handelt, ist es nicht angebracht, eine Aufteilung auf die Mitgliedstaaten vorzusehen.

Die Regelungen der festen zollfreien Beträge und Plafonds kommen diesem Ziel entgegen. Bezüglich der festen zollfreien Beträge ist es zweckmäßig, daß die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem Bedarf Ziehungen aus den eröffneten Mengen vornehmen.

Ist in dem einen oder anderen Mitgliedstaat von einer aus einem festen zollfreien Betrag gezogenen Menge ein Restbetrag vorhanden, so muß dieser Staat diesen auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten ausgenutzt werden könnte.

Die Vereinigung Deutschlands hat eine Erhöhung des Verbrauchs der Gemeinschaft zur Folge. Es empfiehlt sich deshalb, die preferentiellen Beträge pauschal zu erhöhen.

Bei den multilateralen Handelsverhandlungen hat die Gemeinschaft in Übereinstimmung mit Nummer 6 der Erklärung von Tokio erneut betont, daß für die am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer, die in der Liste des Anhangs VI aufgeführt sind, soweit möglich, eine Sonderbehandlung vorgesehen werden mußte.

Die Vorteile der präferentiellen Zollregelung sollte den Waren mit Ursprung in den betreffenden Ländern und

Gebieten vorbehalten werden, wobei der Begriff des Warenursprungs durch die Verordnung (EWG) Nr. 693/88 ⁽¹⁾ festgelegt ist.

Die gegenüber Jugoslawien für Textilwaren anwendbare Präferenzregelung ergibt sich ausschließlich aus dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien ⁽²⁾.

Seit 1. März 1986 wenden das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik gemäß den Artikeln 178 und 365 der jeweiligen Beitrittsdokumente das gemeinschaftliche allgemeine Präferenzsystem an.

Daher ist angezeigt, daß die Gemeinschaft im Jahr 1991

- für jede der in Anhang I genannten Warenkategorien auf die Mitgliedstaaten aufgeteilte Kontingente für jedes der in Spalte 5 dieses Anhangs genannten Länder und Gebiete und zollfreie Gemeinschaftsplaftonds für jedes der übrigen in Anhang IV genannten Länder und Gebiete eröffnet; die eröffneten Mengen sind in Spalte 6 und 7 oder 8 des Anhangs I angegeben;
- für jede der in Anhang II genannten Warenkategorien für jedes der in Anhang V genannten Länder und Gebiete, ausgenommen Jugoslawien, feste Beträge und zollfreie Gemeinschaftsplaftonds eröffnet. Die Mengen sind in Spalte 6 oder 7 des Anhangs II angegeben;
- für Fertigwaren aus Jute und Kokosfasern des Anhangs III eine vollständige Aussetzung der Zollsätze zugunsten der in Spalte 3 angegebenen begünstigten Länder für die jeweils in Spalte 2 bezeichneten Warenkategorien gewährt.

Für die Gemeinschaftszollkontingente, die auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt sind, und die festen zollfreien Beträge gilt folgendes:

- Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Einführer gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten und den festen zollfreien Beträgen haben und die im Rahmen dieser Kontingente anwendbaren Zollsätze in allen Mitgliedstaaten fortlaufend auf alle Einfuhren der betreffenden Waren bis zu ihrer Ausschöpfung der Plaftonds angewandt werden.
- Auf die Kontingente und zollfreien festen Beträge können nur Waren angerechnet werden, die der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden und für die ein Ursprungszeugnis vorgelegt wird.

Bei den Gemeinschaftszollplaftonds können die verfolgten Ziele durch ein Verwaltungsverfahren erreicht

werden, das auf der gemeinschaftsweiten Anrechnung der Einfuhren der betreffenden Waren auf die Plaftonds nach Maßgabe ihrer Gestellung bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr unter Vorlage eines Ursprungszeugnisses beruht. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit enthalten, die Zollsätze wiederanzuwenden, sobald die genannten Plaftonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Die Verwaltungsverfahren für die Waren der Anhänge I und II erfordern eine enge und besonders zügige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem in der Lage sein muß, den Stand der Anrechnungen auf die festen zollfreien Beträge und Plaftonds zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten. Diese enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als die Kommission die Möglichkeit haben muß, die geeigneten Maßnahmen für die Wiederverwendung der Zollsätze zu treffen, wenn der eine oder andere Plaftond in der Gemeinschaft erreicht ist.

Im Hinblick auf die Regelung der Erstattung oder des Erlasses von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben, insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates ⁽³⁾ und die Verordnung (EWG) Nr. 3040/83 der Kommission ⁽⁴⁾, ist es angebracht, ein Verfahren der Korrektur der Einfuhren einzuführen, die im Rahmen der nach der vorliegenden Verordnung eröffneten Präferenzzollbegrenzungen tatsächlich getätigt wurden; daher ist vorzusehen, daß die Kommission die entsprechenden Maßnahmen treffen kann. Damit diese Korrekturen nicht zu allzu großen Überschreitungen der Zollplaftonds führen, sollte zugleich vorgesehen werden, daß die Kommission Maßnahmen zur Einstellung von Anrechnungen treffen kann.

Es ist notwendig, vollständige Statistiken über die Einfuhren zu erstellen, die nach den Vorschriften dieser Verordnung genehmigt worden sind und für deren Erhebung, Aufbereitung und Übermittlung die Verordnungen (EWG) Nr. 1736/75 ⁽⁵⁾ und (EWG) Nr. 3367/87 ⁽⁶⁾ des Rates anzuwenden sind.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten und der von ihr auf einen festen zollfreien Betrag gezogenen Mengen durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1991 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 77 vom 22. 3. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 147 vom 4. 6. 1981, S. 6, und ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 175 vom 12. 7. 1979, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 297 vom 29. 10. 1983, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 183 vom 14. 7. 1975, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 321 vom 11. 11. 1987, S. 3.

— im Rahmen der Kontingente, festen zollfreien Beträge und Gemeinschaftszollplafonds für die in den Anhängen I und II aufgeführten Waren vollständig ausgesetzt,

— für die in Anhang III aufgeführten Jute- und Kokosfaserwaren vollständig ausgesetzt.

Spanien und Portugal wenden auf die obengenannten Waren die gemäß den Artikeln 178 und 365 der jeweiligen Beitrittsdokumente festgesetzten Zollsätze an.

(2) Die in Absatz 1 genannte Regelung ist den Ursprungswaren der Länder oder Gebiete vorbehalten,

— die bezüglich der Waren des Anhangs I in Spalte 5 des Anhangs I oder in Anhang VI aufgeführt sind,

— die in Anhang V bezüglich der Waren des Anhangs II aufgeführt sind, mit Ausnahme von Jugoslawien,

— die in Spalte 4 des Anhangs III bezüglich jeder der in Spalte 2 aufgeführten Warenkategorien genannt sind.

(3) Die mit dieser Verordnung gewährten Präferenzen werden für Waren mit Ursprung in der Republik Korea vorübergehend ausgesetzt.

(4) Die Zulassung zu den Vorteilen der durch diese Verordnung eingeführten Präferenzregelung ist der Beachtung der durch die Verordnung (EWG) Nr. 693/88 festgelegten Warenursprungsregeln unterworfen.

(5) Die Kontingente, festen zollfreien Beträge und Plafonds werden gemäß den nachstehenden Bestimmungen verwaltet.

ABSCHNITT I

Bestimmungen über die Verwaltung der Gemeinschaftszollkontingente

Artikel 2

(1) Die vollständige Aussetzung der Zollsätze im Rahmen der Gemeinschaftszollkontingente gemäß Artikel 1 Absatz 1 wird für die Warenkategorien gewährt, die in Anhang I aufgeführt sind; die Höhe des entsprechenden Kontingents ist in diesem Anhang einzeln für bestimmte in Spalte 5 dieses Anhangs aufgeführte begünstigte Ursprungsländer oder -gebiete angegeben.

(2) Die Zollkontingente werden für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1991 eröffnet, außer wenn in Anhang I angegeben ist, daß sie als zwei gleiche Kontingente von sechs Monaten Dauer eröffnet werden.

Artikel 3

(1) Eine erste Rate von 70 v. H. der einzelnen in Anhang I genannten Gemeinschaftszollkontingente — deren Betrag in Anhang I angegeben ist — wird auf die Mitgliedstaaten nach dem folgenden Schlüssel in Quoten aufgeteilt:

	(in Prozenten)
Benelux	9,5 v. H.
Dänemark	2,7 v. H.
Deutschland	25,5 v. H.
Griechenland	1,5 v. H.
Spanien	7,5 v. H.
Frankreich	16,5 v. H.
Irland	0,8 v. H.
Italien	13,5 v. H.
Portugal	1,5 v. H.
Vereinigtes Königreich	21,0 v. H.

(2) Jeder Mitgliedstaat ermittelt seine Quote, indem er auf die in Anhang I angegebenen Mengen den jeweiligen Prozentsatz anwendet und gegebenenfalls das Ergebnis auf die nächsthöhere Einheit (kg, Stück oder Paar) aufrundet.

(3) Die zweite Rate dieser einzelnen Zollkontingente bildet die dazugehörige Reserve, die in Spalte 7 des Anhangs I angegeben ist.

Artikel 4

Hat ein Mitgliedstaat eine seiner Quoten vollständig ausgeschöpft, so zieht er aus der Reserve nach dem in Artikel 8 für die zollfreien festen Beträge vorgesehenen Verfahren.

Artikel 5

(1) Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten, wenn die in Artikel 3 Absatz 3 genannte Reserve eines der Zollkontingente zu wenigstens 80 v. H. ausgeschöpft ist.

(2) Sie teilt in diesem Fall ferner den Mitgliedstaaten den Zeitpunkt mit, ab dem die Ziehungen auf die Gemeinschaftsreserve nach den Bestimmungen von Artikel 8 über die festen zollfreien Beträge zu erfolgen haben.

(3) Innerhalb einer von der Kommission festzusetzenden Frist ab dem Zeitpunkt nach Absatz 2 müssen die Mitgliedstaaten von ihrer Quote die Mengen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Sinne des Artikels 14 Absatz 1 ausgenutzt sind, nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 ganz oder teilweise auf die Reserve zurückübertragen.

(4) Bei den in Anhang I genannten Zollkontingenten mit Ausnahme der Sechsmonatskontingente beträgt die Menge, die auf die Reserve zurückzuübertragen ist,

- bei erstmaliger Anwendung des Absatzes 1 die Hälfte der nicht ausgenutzten Menge;
- bei nachfolgender Anwendung des Absatzes 1 die gesamte nicht ausgenutzte Restmenge.

(5) Bei den Sechsmonatskontingenten in Anhang I ist die gesamte nicht ausgenutzte Menge zurückzuübertragen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um allen Importeuren der betreffenden Waren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten zu garantieren.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 29. Februar 1992 den endgültigen Stand der durchgeführten Anrechnungen und den gegebenenfalls am 31. Dezember 1991 noch nicht ausgenutzten Restbetrag der Quoten mit. Die Kommission ermächtigt die Mitgliedstaaten auf deren Antrag hin, im Rahmen der Restmengen gegebenenfalls erforderliche Korrekturen der Anrechnung von Einfuhren vorzunehmen, die in dem in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraum tatsächlich getätigt worden sind. Die Kommission unterrichtet hierüber die Mitgliedstaaten.

Bei den in Anhang I aufgeführten Waren, für die halbjährliche Kontingente festgesetzt wurden, teilen die Mitgliedstaaten den endgültigen Stand der Anrechnungen jedoch bis zu folgenden Zeitpunkten mit:

- 31. August 1991 für die vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1991 geltenden Kontingente;
- 29. Februar 1992 für die vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Kontingente.

ABSCHNITT II

Bestimmungen über die Verwaltung der festen zollfreien Beträge

Artikel 8

(1) Die vollständige Aussetzung der Zollsätze im Rahmen der festen zollfreien Beträge nach Artikel 1 Absatz 1 betrifft die in Anhang II aufgeführten Warenkategorien, deren Mengen sich in Spalte 6 des genannten Anhangs entsprechend den in Spalte 5 desselben Anhangs aufgeführten bestimmten Ländern oder Gebieten befinden.

(2) Die festen zollfreien Beträge werden von der Kommission verwaltet.

Legt ein Importeur in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr

vor, die einen Antrag auf Gewährung der Zollbegünstigung für eine der Regelung über diese Beträge unterliegende, von einem Ursprungszeugnis begleitete Ware enthält, und geben die Zollbehörden dieser Anmeldung statt, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Meldung an die Kommission die Ziehung einer seinem Bedarf entsprechenden Menge vor.

Die Anträge auf Ziehung sind der Kommission zusammen mit der Angabe, wann den Anmeldungen stattgegeben wurde, unverzüglich zu übermitteln.

Bei der Gewährung der Ziehungen folgt die Kommission der zeitlichen Reihenfolge, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats den Anmeldungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr stattgegeben haben, soweit der Restbetrag ausreicht.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er den nicht ausgenutzten Teil sobald wie möglich auf den entsprechenden festen Betrag zurückzuübertragen.

Sind die einem bestimmten Datum entsprechenden beantragten Mengen höher als der verfügbare Restbetrag des festen zollfreien Betrages, so erfolgt die Zuteilung nach Maßgabe der beantragten Mengen. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission über die erfolgten Ziehungen unterrichtet.

Artikel 9

(1) Die Kommission verbucht die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8 gezogenen Mengen und unterrichtet die Mitgliedstaaten nach Eingang der Meldungen über den Stand der Ausnutzung der offenen Mengen. Sie sorgt dafür, daß die Ziehungen auf den jeweils verfügbaren Restbetrag beschränkt bleiben, und teilt diesen Betrag dem Mitgliedstaat mit, der die letzte Ziehung vornimmt.

Die Ausschöpfung eines festen Betrages wird den Mitgliedstaaten unverzüglich mitgeteilt. Die Mitteilung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Ausgabe C, veröffentlicht.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die gemäß Artikel 8 von ihnen vorgenommenen Ziehungen die fortlaufende Anrechnung auf die festen zollfreien Beträge ermöglichen.

Die Mitgliedstaaten garantieren den Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu diesen Beträgen, solange die offenen Mengen es zulassen.

ABSCHNITT III

Bestimmungen über die Verwaltung der Plafonds

Artikel 10

Vorbehaltlich der Artikel 11 und 12 wird die Zollpräferenzregelung für jede Warenkategorie gewährt, die in

den Anhängen I und II Gegenstand von Einzelplafonds ist, und zwar bis zur Höhe der

- in Spalte 8 des Anhangs I bezüglich bestimmter in Spalte 5 des genannten Anhangs oder in Anhang VI genannter Ursprungsländer und -gebiete und
- in Spalte 7 des Anhangs II bezüglich bestimmter in der Spalte 5 des genannten Anhangs genannter Ursprungsländer und -gebiete mit Ausnahme Jugoslawiens

jeweils festgesetzten Mengen.

Artikel 11

Sobald die nach Artikel 10 festgesetzten Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, können die Zollsätze bei der Einfuhr dieser Waren mit Ursprung in den betreffenden Ländern oder Gebieten jederzeit bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraums wiederangewandt werden.

Artikel 12

Die Kommission führt die Anwendung der Zollsätze gegenüber dem einen oder anderen der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Länder und Gebiete unter den in Artikel 11 genannten Voraussetzungen im Verordnungsweg wieder ein.

In einem solchen Fall beschließen Spanien und Portugal die Wiedereinführung der Erhebung der Zölle gegenüber Drittländern zu dem betreffenden Zeitpunkt.

Die Kommission kann auch noch nach dem 31. Dezember 1991 durch Verordnung Maßnahmen zur Einstellung von Anrechnungen auf gemeinschaftliche Plafonds treffen, wenn diese Plafonds insbesondere infolge von Korrekturen bei in dem Zeitraum gemäß Artikel 1 Absatz 1 tatsächlich durchgeführten Einfuhren überschritten worden sind.

Der Mitgliedstaat, der solche Korrekturen durchführt, teilt der Kommission die betreffenden Anrechnungsbeiträge mit. Die Kommission informiert darüber sofort die anderen Mitgliedstaaten.

ABSCHNITT IV

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 13

Die Artikel 2, 8, 11 und 12 gelten nicht für die in Anhang VI aufgeführten Länder.

Artikel 14

(1) Die tatsächliche Anrechnung der Einfuhren der betreffenden Waren auf die Kontingente, festen zollfreien Beträge und Plafonds der Mitgliedstaaten sowie auf die Gemeinschaftsplafonds erfolgt nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr unter Vorlage eines den Vorschriften des Artikels 1 Absatz 4 entsprechenden Ursprungszeugnisses.

(2) Eine Ware kann auf ein Kontingent, einen festen zollfreien Betrag oder einen Plafond nur angerechnet werden, wenn das in Absatz 1 genannte Ursprungszeugnis vor dem Zeitpunkt der Wiederanwendung der Zollsätze vorgelegt wird.

(3) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Kontingente, der festen zollfreien Beträge und Plafonds wird auf Gemeinschaftsebene anhand der nach Maßgabe des Absatzes 1 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 15

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln spätestens sechs Wochen nach dem Ablauf eines jeden Vierteljahres dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften ihre statistischen Ergebnisse für die in Anwendung der Vorschriften der vorliegenden Verordnung nach dem Verfahren der allgemeinen Präferenzen innerhalb des Bezugsvierteljahres zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigten Waren. Diese Ergebnisse werden nach den Codenummern der Kombinierten Nomenklatur und gegebenenfalls des Taric aufgestellt und beziehen sich auf Ursprungsländer, Werte, Mengen und eventuell zusätzliche Maßstäbe im Sinne der Verordnungen (EWG) Nr. 1736/75 und (EWG) Nr. 3367/87.

(2) Für die einem Kontingent unterliegenden Waren übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission jedoch spätestens am elften Tag eines jeden Monats die Aufstellung der im vorangegangenen Monat angerechneten Einfuhren.

Für die einem Plafond unterliegenden Waren übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Antrag unter den gleichen Bedingungen die Aufstellung der im vorangegangenen Monat angerechneten Einfuhren.

Wenn 75 v. H. des Plafonds erreicht sind, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Antrag die Aufstellungen der angerechneten Einfuhren für jeweils zehn Tage; diese Aufstellungen müssen innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der einzelnen Dekaden übermittelt werden.

(3) Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Ausgabe C, die Angaben über die Ausnutzung der Tarifplafonds zu 100 %.

Sie trägt dafür Sorge, daß das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften die jährlichen Anmerkungen veröffentlicht.

Artikel 16

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 17

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. RUFFOLO

ANHANG I

Liste der Textilerzeugnisse, die im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen für bestimmte Entwicklungsländer und -gebiete Gegenstand gemeinschaftlicher zollbegünstigter Zollkontingente und Plafonds sind (a)

Lfd. Nummer	Kategorie (Einheiten)	KN-Code	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Zollkontingente				Einzelplafonds
					1.1. 1991 – 30.6. 1991		1.7. 1991 – 31.12. 1991		
					Erste Rate	Reserve	Erste Rate	Reserve	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6a)	(7a)	(6b)	(7b)	(8)
40.0010	1 (Tonnen)	5204 11 00 5204 19 00 5205 5206 ex 5604 90 00	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	China	79,1	33,9	79,1	33,9	—
				Hongkong	79,1	33,9	79,1	33,9	—
				Macau	79,1	33,9	79,1	33,9	—
				Südkorea	79,1	33,9	79,1	33,9	—
				Argentinien	791,4	339,1	791,4	339,1	—
				Indien (1)	791,4	339,1	791,4	339,1	—
				Pakistan	791,4	339,1	791,4	339,1	—
				Peru	791,4	339,1	791,4	339,1	—
				Thailand	791,4	339,1	791,4	339,1	—
				Bulgarien	237,3	101,7	237,3	101,7	—
				Ungarn	237,3	101,7	237,3	101,7	—
				Polen	—	—	—	—	678
				Rumänien	237,3	101,7	237,3	101,7	—
				Tschechoslowakai	237,3	101,7	237,3	101,7	—
				Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Brasilien	—	—	—	—	2 261
40.0020	2 (Tonnen)	5208 5209 5210 5211 5212 ex 5811 00 00 ex 6308 00 00	Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe, Chenillegewebe, Tülle und geknüpfte Netzstoffe	Hongkong	95,9	41,1	95,9	41,1	—
				Macau	95,9	41,1	95,9	41,1	—
				Südkorea	95,9	41,1	95,9	41,1	—
				Argentinien	958	410,5	958	410,5	—
				Brasilien	958	410,5	958	410,5	—
				Indonesien	958	410,5	958	410,5	—
				Malaysia	958	410,5	958	410,5	—
				Peru	958	410,5	958	410,5	—
				Singapur	958	410,5	958	410,5	—
				Thailand	958	410,5	958	410,5	—
				Indien	4 520,3	1 937,2	4 520,3	1 937,2	—
				Pakistan	4 520,3	1 937,2	4 520,3	1 937,2	—
				Bulgarien	287,4	123,1	287,4	123,1	—
				Ungarn	287,4	123,1	287,4	123,1	—
				Polen	287,4	123,1	287,4	123,1	—
				Rumänien	287,4	123,1	287,4	123,1	—
				Tschechoslowakai	287,4	123,1	287,4	123,1	—
				Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen China	—	—	—	—	2 737

a) Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die Nummer der Kombinierten Nomenklatur bestimmt wird. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

1) Im Rahmen dieses Kontingents wird der Aufteilungsschlüssel in Artikel 3 wie folgt festgesetzt:
Benelux 8,6 %, Dänemark 2,4 %, Deutschland 23,1 %, Griechenland 1,4 %, Frankreich 15 %, Irland 10,1 %, Italien 12,3 %, Vereinigtes Königreich 19 %, Spanien 6,8 %, Portugal 1,3 %.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6a)	(7a)	(6b)	(7b)	(8)			
40.0033	3 (Tonnen)	5512	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, andere als Bänder, Samt, Plüsch, Schlingenge-webe (einschließlich Frottierge-webe) und Chenillegewebe	China	22	9,5	22	9,5	—			
		5513		Macau	22	9,5	22	9,5	—			
		5514		Südkorea	22	9,5	22	9,5	—			
		5515		Brasilien	220,5	94,5	220,5	94,5	—			
		5803 90 30		Indonesien	220,5	94,5	220,5	94,5	—			
		ex 5905 00 70		Malaysia	220,5	94,5	220,5	94,5	—			
		ex 6308 00 00		Pakistan	220,5	94,5	220,5	94,5	—			
				Singapur	220,5	94,5	220,5	94,5	—			
				Thailand	220,5	94,5	220,5	94,5	—			
				Bulgarien	—	—	—	—	189			
				Ungarn	66,1	28,4	66,1	28,4	—			
				Polen	66,1	28,4	66,1	28,4	—			
				Rumänien	66,1	28,4	66,1	28,4	—			
				Tschecho-slowakai	66,1	28,4	66,1	28,4	—			
				Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Hong-kong	—	—	—	—	630			
		40.0040		4 (1 000 Stück)	6105 10 00	Oberhemden, T-Shirts, Unter-ziehpullis (andere als aus Wolle oder feinen Tierhaaren), Unter-hemden und ähnliche Waren, aus Gewirken	China	65,8	28,2	65,8	28,2	—
					6105 20 10		Macau	65,8	28,2	65,8	28,2	—
6105 20 90	Südkorea		65,8		28,2		65,8	28,2	—			
6105 90 10	Brasilien		659		282,5		659	282,5	—			
6109 10 00	Indien		659		282,5		659	282,5	—			
6109 90 10	Malaysia		659		282,5		659	282,5	—			
6109 90 30	Pakistan		659		282,5		659	282,5	—			
6110 20 10	Philippinen		659		282,5		659	282,5	—			
6110 30 10	Singapur		659		282,5		659	282,5	—			
	Thailand		659		282,5		659	282,5	—			
	Bulgarien		197,8		84,7		197,8	84,7	—			
	Ungarn		197,8		84,7		197,8	84,7	—			
	Polen		197,8		84,7		197,8	84,7	—			
	Rumänien		197,8		84,7		197,8	84,7	—			
	Tschecho-slowakai		197,8		84,7		197,8	84,7	—			
	Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Hong-kong		—		—		—	—	1 883			
40.0050	5 (1 000 Stück)		6101 10 90		Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken (andere als zugeschnitten und genäht), Anoraks, Windjacken und ähnliche Waren, aus Gewirken		China	52,8	22,7	52,8	22,7	—
		6101 20 90	Macau	52,8		22,7	52,8	22,7	—			
		6101 30 90	Malaysia	528,1		226,4	528,1	226,4	—			
		6102 10 90	Pakistan	528,1		226,4	528,1	226,4	—			
		6102 20 90	Philippinen	528,1		226,4	528,1	226,4	—			
		6102 30 90	Singapur	528,1		226,4	528,1	226,4	—			
		6110 10 10	Thailand	528,1		226,4	528,1	226,4	—			
		6110 10 31	Bulgarien	158,9		68,1	158,9	68,1	—			
		6110 10 39	Ungarn	158,9		68,1	158,9	68,1	—			
		6110 10 91	Polen	158,9		68,1	158,9	68,1	—			
		6110 10 99	Rumänien	158,9		68,1	158,9	68,1	—			
		6110 20 91	Tschecho-slowakai	158,9		68,1	158,9	68,1	—			
		6110 20 99										
		6110 30 91										
		6110 30 99										

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6a)	(7a)	(6b)	(7b)	(8)
40.0050 (Forts.)				Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Hongkong und Südkorea	—	—	—	—	1 510
40.0060	6 (1 000 Stück)	6203 41 10 6203 41 90 6203 42 31 6203 42 33 6203 42 35 6203 42 90 6203 43 19 6203 43 90 6203 49 19 6203 49 50 6204 61 10 6204 62 31 6204 62 33 6204 62 35 6204 63 19 6204 69 19	Shorts und andere kurze Hosen (andere als Badehosen) und lange Hosen, aus Geweben für Männer und Knaben; lange Hosen aus Geweben für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	China Macau Südkorea Brasilien Indien Indonesien Malaysia Philippinen Singapur Sri Lanka Thailand Bulgarien Ungarn Polen Rumänien Tschechoslowakai Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Hongkong	61,3 61,3 61,3 612,5 612,5 612,5 612,5 612,5 612,5 612,5 612,5 183,8 183,8 183,8 183,8 183,8 —	26,2 26,2 26,2 262,5 262,5 262,5 262,5 262,5 262,5 262,5 262,5 78,7 78,7 78,7 78,7 78,7 —	61,3 61,3 61,3 612,5 612,5 612,5 612,5 612,5 612,5 612,5 612,5 183,8 183,8 183,8 183,8 183,8 —	26,2 26,2 26,2 262,5 262,5 262,5 262,5 262,5 262,5 262,5 262,5 78,7 78,7 78,7 78,7 78,7 —	— — — — — — — — — — — — — — — — 1 750
40.0070	7 (1 000 Stück)	6106 10 00 6106 20 00 6106 90 10 6206 20 00 6206 30 00 6206 40 00	Blusen und Hemdblusen aus Gewirken und andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, für Frauen und Mädchen	China Macau Südkorea Indien Indonesien Pakistan Philippinen Singapur Sri Lanka Thailand Bulgarien Ungarn Polen Rumänien Tschechoslowakai Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Hongkong	34,3 34,3 34,3 340,2 340,2 340,2 340,2 340,2 340,2 340,2 102,2 102,2 102,2 102,2 102,2 —	14,7 14,7 14,7 145,8 145,8 145,8 145,8 145,8 145,8 145,8 43,8 43,8 43,8 43,8 43,8 —	34,3 34,3 34,3 340,2 340,2 340,2 340,2 340,2 340,2 340,2 102,2 102,2 102,2 102,2 102,2 —	14,7 14,7 14,7 145,8 145,8 145,8 145,8 145,8 145,8 145,8 43,8 43,8 43,8 43,8 43,8 —	— — — — — — — — — — — — — — — 972
40.0080	8 (1 000 Stück)	6205 10 00 6205 20 00 6205 30 00	Oberhemden, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	China Macau Indonesien Malaysia Pakistan Philippinen Singapur Sri Lanka Thailand	67,2 67,2 671 671 671 671 671 671 671	28,8 28,8 287,5 287,5 287,5 287,5 287,5 287,5 287,5	67,2 67,2 671 671 671 671 671 671 671	28,8 28,8 287,5 287,5 287,5 287,5 287,5 287,5 287,5	— — — — — — — — —

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6a)	(7a)	(6b)	(7b)	(8)
40.0080 (Forts.)				Bulgarien Ungarn Polen Rumänien Tschecho- slowakai Jedes der an- deren Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenom- men Hong- kong und Süd- korea	201,3 201,3 201,3 201,3 201,3 —	86,2 86,2 86,2 86,2 86,2 —	201,3 201,3 201,3 201,3 201,3 —	86,2 86,2 86,2 86,2 86,2 —	— — — — — 1 917
40.0090	9 (Tonnen)	5802 11 00 5802 19 00 ex 6302 60 00	Schlingengewebe (Frottierge- webe); Wäsche zur Körperpfle- ge oder Haushaltswäsche, aus Schlingengewebe (Frottierge- webe), aus Baumwolle, andere als aus Gewirken	China Hongkong Macau Südkorea Pakistan Bulgarien Ungarn Polen Rumänien Tschecho- slowakai Jedes der an- deren Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenom- men Brasilien	3,9 9,1 9,1 9,1 45,9 — 13,7 13,7 — 13,7 —	1,6 3,9 3,9 3,9 19,6 — 5,8 5,8 — 5,8 —	3,9 9,1 9,1 9,1 45,9 — 13,7 13,7 — 13,7 —	1,6 3,9 3,9 3,9 19,6 — 5,8 5,8 — 5,8 —	— — — — — 39 — — — 39 — 131
40.0150	15 (1 000 Stück)	6202 11 00 ex 6202 12 10 ex 6202 12 90 ex 6202 13 10 ex 6202 13 90 6204 31 00 6204 32 90 6204 33 90 6204 39 19 6210 30 00	Mäntel (einschließlich Kurz- mäntel) (einschließlich Um- hänge) und Jacken für Frauen und Mädchen, aus Gewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausgenommen Parkas der Kategorie 21)	China Hongkong Macau Indien Philippinen Bulgarien Ungarn Polen Tschecho- slowakai Jedes der an- deren Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenom- men Rumä- nien und Süd- korea	15,8 15,8 15,8 79,5 79,5 23,8 23,8 23,8 23,8 —	6,7 6,7 6,7 34 34 10,2 10,2 10,2 10,2 —	15,8 15,8 15,8 79,5 79,5 23,8 23,8 23,8 23,8 —	6,7 6,7 6,7 34 34 10,2 10,2 10,2 10,2 —	— — — — — — — — — 227
40.0160	16 (1 000 Stück)	6203 11 00 6203 12 00 6203 19 10 6203 19 30 6203 21 00 6203 22 90 6203 23 90 6203 29 19	Anzüge und Kombinationen, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wol- le, Baumwolle oder syntheti- schen oder künstlichen Spinn- stoffen, ausgenommen Skian- züge	Macau Südkorea Bulgarien Ungarn Polen Tschecho- slowakai Jedes der an- deren Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenom- men China, Hongkong und Rumänien	7 7 — 10,2 10,2 10,2 —	3 3 — 4,3 4,3 4,3 —	7 7 — 10,2 10,2 10,2 —	3 3 — 4,3 4,3 4,3 —	— — 29 — — — 99

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6a)	(7a)	(6b)	(7b)	(8)
40.0170	17 (1 000 Stück)	6203 31 00 6203 32 90 6203 33 90 6203 39 19	Sakkos und Jacken, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	China	5,6	2,4	5,6	2,4	—
				Hongkong	5,6	2,4	5,6	2,4	—
				Macau	5,6	2,4	5,6	2,4	—
				Rumänien	5,6	2,4	5,6	2,4	—
				Südkorea	—	—	—	—	24
				Bulgarien	—	—	—	—	—
				Ungarn	8,4	3,6	8,4	3,6	—
				Polen	—	—	—	—	24
				Rumänien	8,4	3,6	8,4	3,6	—
				Tschechoslowakai	8,4	3,6	8,4	3,6	—
				Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV	—	—	—	—	81
				40.0200	20 (Tonnen)	6302 21 00 6302 22 90 6302 29 90 6302 31 10 6302 31 90 6302 32 90 6302 39 90	Bettwäsche, andere als aus Gewirken	China	16,1
Hongkong	16,1	6,9	16,1					6,9	—
Macau	16,1	6,9	16,1					6,9	—
Südkorea	16,1	6,9	16,1					6,9	—
Brasilien	81,2	34,8	81,2					34,8	—
Indien	81,2	34,8	81,2					34,8	—
Pakistan	81,2	34,8	81,2					34,8	—
Bulgarien	—	—	—					—	69
Ungarn	24,2	10,3	24,2					10,3	—
Polen	24,2	10,3	24,2					10,3	—
Rumänien	24,2	10,3	24,2					10,3	—
Tschechoslowakai	24,2	10,3	24,2					10,3	—
Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV	—	—	—					—	232
40.0390	39 (Tonnen)	6302 51 10 6302 51 90 6302 53 90 ex 6302 59 00 6302 91 10 6302 91 90 6302 93 90 ex 6302 99 00	Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Haushaltswäsche, andere als aus Gewirken, andere als aus Frottiergewebe, aus Baumwolle					Hongkong	7
				Macau	7	3	7	3	—
				Südkorea	7	3	7	3	—
				Brasilien	35,4	15,1	35,4	15,1	—
				Bulgarien	—	—	—	—	31
				Ungarn	10,8	4,7	10,8	4,7	—
				Polen	—	—	—	—	31
				Rumänien	—	—	—	—	31
				Tschechoslowakai	10,8	4,7	10,8	4,7	—
				Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen China	—	—	—	—	101

Lfd. Nummer	Kategorie (Einheiten)	KN-Code	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Zollkontingente		Einzelplafonds
					Erste Rate	Reserve	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
40.0100	10 (1 000 Paar)	6111 10 10	Handschuhe aus Gewirken	Südkorea	215,6	92,4	—
		6111 20 10		Philippinen	1 075,9	461,1	—
		6111 30 10		Thailand	1 075,9	461,1	—
		ex 6111 90 00		Macau	—	—	308
		6116 10 10		Bulgarien	—	—	769
		6116 10 90		Ungarn	—	—	769
		6116 91 00		Polen	—	—	769
		6116 92 00		Rumänien	—	—	769
		6116 93 00		Tschechoslowakei	—	—	769
		6116 99 00		Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Hongkong und China	—	—	1 537
		40.0120		12 (1 000 Paar oder Stück)	6115 12 00	Strümpfe, Strumpfhosen, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, andere als für Säuglinge, einschließlich Krampfaderstrümpfe, ausgenommen Waren der Kategorie 70	China
6115 19 10	Hongkong		445,9		191,1		—
6115 19 90	Macau		445,9		191,1		—
6115 20 11	Thailand		2 232,3		956,7		—
6115 20 90	Bulgarien		—		—		1 595
6115 91 00	Ungarn		1 116,5		478,5		—
6115 92 00	Polen		1 116,5		478,5		—
6115 93 10	Rumänien		1 116,5		478,5		—
6115 93 30	Tschechoslowakei		1 116,5		478,5		—
6115 93 99	Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Südkorea		—		—		3 189
6115 99 00							
40.0130	13 (1 000 Stück)	6107 11 00	Slips und andere Unterhosen für Männer und Knaben; Slips und andere Unterhosen für Frauen und Mädchen, aus Gewirken, Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	China	282,1	120,9	—
		6107 12 00		Macau	282,1	120,9	—
		6107 19 00		Südkorea	282,1	120,9	—
		6108 21 00		Philippinen	1 412,6	605,4	—
		6108 22 00		Bulgarien	—	—	1 009
		6108 29 00		Ungarn	—	—	1 009
				Polen	706,3	302,7	—
				Rumänien	706,3	302,7	—
				Tschechoslowakei	706,3	302,7	—
	Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Hongkong	—	—	2 018			
40.0140	14 (1 000 Stück)	6201 11 00	Mäntel und Umhänge, für Männer und Knaben, aus Gewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausgenommen Parkas der Kategorie 21)	China	7	3	—
		ex 6201 12 10		Hongkong	7	3	—
		ex 6201 12 90		Macau	7	3	—
		ex 6201 13 10		Bulgarien	16,1	6,9	—
		ex 6201 13 90		Ungarn	—	—	23
				Polen	16,1	6,9	—
				Rumänien	16,1	6,9	—
				Tschechoslowakei	16,1	6,9	—

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
40.0140 (Forts.)				Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Südkorea	—	—	46
40.0180	18 (Tonnen)	6207 11 00 6207 19 00 6207 21 00 6207 22 00 6207 29 00 6207 91 00 6207 92 00 6207 99 00 6208 11 00 6208 19 10 6208 19 90 6208 21 00 6208 22 00 6208 29 00 6208 91 10 6208 91 90 6208 92 10 6208 92 90 6208 99 00	Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer und Knaben, andere als aus Gewirken Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Négligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen und Mädchen, andere als aus Gewirken	China Südkorea Bulgarien Ungarn Polen Rumänien Tschechoslowakei Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Hongkong und Macau	15,4 15,4 — — 27,3 — 27,3 —	6,6 6,6 — — 11,7 — 11,7 —	— — 39 39 — 39 — 112
40.0190	19 (1 000 Stück)	6213 20 00 6213 90 00	Taschentücher und Ziertaschentücher, andere als aus Gewirken	Hongkong Südkorea Bulgarien Ungarn Polen Rumänien Tschechoslowakei Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen China und Macau	245 245 — 611,8 — — 611,8 —	105 105 — 262,2 — — 262,2 —	— — 874 — 874 874 — 1 746
40.0210	21 (1 000 Stück)	ex 6201 12 10 ex 6201 12 90 ex 6201 13 10 ex 6201 13 90 6201 91 00 6201 92 00 6201 93 00 ex 6202 12 10 ex 6202 12 90 ex 6202 13 10 ex 6202 13 90 6202 91 00 6202 92 00 6202 93 00	Parkas, Anoraks, Windjacken und dergleichen, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	China Macau Philippinen Sri Lanka Thailand Bulgarien Ungarn Polen Rumänien Tschechoslowakei Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Hongkong und Südkorea	78,4 78,4 393,4 393,4 393,4 — — — — 196 —	33,6 33,6 168,6 168,6 168,6 — — — — 84 —	— — — — — 280 280 280 280 — 562

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
40.0220	22 (Tonnen)	5508 10 11	Garne aus synthetischen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzel- verkauf	China	91	39	—
		5508 10 19		Hongkong	91	39	—
		5509 11 00		Macau	91	39	—
		5509 12 00		Brasilien	454,3	194,7	—
		5509 21 10		Malaysia	454,3	194,7	—
		5509 21 90		Mexiko	454,3	194,7	—
		5509 22 10		Thailand	454,3	194,7	—
		5509 22 90		Bulgarien	—	—	325
		5509 31 10		Ungarn	—	—	325
		5509 31 90		Polen	—	—	325
		5509 32 10		Rumänien	—	—	325
		5509 32 90		Tschecho- slowakei	—	—	325
		5509 41 10		Jedes der an- deren Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenom- men Südkorea	—	—	649
		5509 42 10					
		5509 42 90					
		5509 51 00					
		5509 52 10					
		5509 52 90					
		5509 53 00					
		5509 59 00					
		5509 61 10					
5509 61 90							
5509 62 00							
5509 69 00							
5509 91 10							
5509 91 90							
5509 92 00							
5509 99 00							
40.0230	23 (Tonnen)	5508 20 10	Garne aus künstlichen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzel- verkauf	Hongkong	43,4	18,6	—
		5510 11 00		Macau	43,4	18,6	—
		5510 12 00		Südkorea	43,4	18,6	—
		5510 20 00		Bulgarien	—	—	153
		5510 30 00		Ungarn	—	—	153
		5510 90 00		Polen	—	—	153
				Rumänien	—	—	153
				Tschecho- slowakei	—	—	153
	Jedes der an- deren Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenom- men China	—	—	308			
40.0240	24 (1 000 Stück)	6107 21 00	Nachthemden, Schlafanzüge, Bademän- tel und -jacken, Hausmäntel und ähnli- che Waren für Männer und Knaben, aus Gewirken	China	8,4	3,6	—
		6107 22 00		Südkorea	70	30	—
		6107 29 00		Macau	70	30	—
		6107 91 00		Thailand	349,3	149,7	—
		6107 92 00		Pakistan	349,3	149,7	—
		ex 6107 99 00		Bulgarien	—	—	249
		6108 31 10		Ungarn	174,3	74,7	—
		6108 31 90		Polen	174,3	74,7	—
		6108 32 11		Rumänien	174,3	74,7	—
		6108 32 19		Tschecho- slowakei	174,3	74,7	—
		6108 32 90		Jedes der an- deren Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenom- men Hong- kong	—	—	499
		6108 39 00					
		6108 91 00					
		6108 92 00					
6108 99 10							

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)			
40.0260	26 (1 000 Stück)	6104 41 00	Kleider für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	China	55,3	23,7	—			
		6104 42 00		Macau	55,3	23,7	—			
		6104 43 00		Südkorea	55,3	23,7	—			
		6104 44 00		Philippinen	276,5	118,5	—			
		6204 41 00		Thailand	276,5	118,5	—			
		6204 42 00		Bulgarien	—	—	197			
		6204 43 00		Ungarn	—	—	197			
		6204 44 00		Polen	137,9	59,1	—			
				Rumänien	137,9	59,1	—			
				Tschechoslowakei	137,9	59,1	—			
				Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Hongkong	—	—	395			
40.0270	27 (1 000 Stück)	6104 51 00	Röcke, einschließlich Hosenröcke, für Frauen und Mädchen	China	37,1	15,9	—			
		6104 52 00		Macau	37,1	15,9	—			
		6104 53 00		Südkorea	37,1	15,9	—			
		6104 59 00		Bulgarien	—	—	130			
		6204 51 00		Ungarn	—	—	130			
		6204 52 00		Polen	—	—	130			
		6204 53 00		Rumänien	—	—	130			
		6204 59 10		Tschechoslowakei	—	—	130			
				Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Hongkong	—	—	260			
		40.0280		28 (1 000 Stück)	6103 41 10	Lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen, andere als Badehosen, aus Gewirken aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	China	15,4	6,6	—
					6103 41 90		Macau	15,4	6,6	—
6103 42 10	Südkorea		15,4		6,6		—			
6103 42 90	Bulgarien		—		—		55			
6103 43 10	Ungarn		—		—		55			
6103 43 90	Polen		—		—		55			
6103 49 10	Rumänien		—		—		55			
6103 49 91	Tschechoslowakei		—		—		55			
6104 61 10	Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Hongkong		—		—		109			
6104 61 90										
6104 62 10										
6104 62 90										
6104 63 10										
6104 63 90										
6104 69 10										
6104 69 91										
40.0290	29 (1 000 Stück)	6204 11 00	Kostüme und Kombinationen, andere als aus Gewirken, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge	China	17,5	7,5	—			
		6204 12 00		Macau	17,5	7,5	—			
		6204 13 00		Südkorea	17,5	7,5	—			
		6204 19 10		Indien	86,8	37,2	—			
		6204 21 00		Bulgarien	—	—	62			
		6204 22 90		Ungarn	—	—	62			
		6204 23 90		Polen	—	—	62			
		6204 29 19		Rumänien	—	—	62			
				Tschechoslowakei	—	—	62			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
40.0290 (Forts.)				Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Hongkong	—	—	124
40.0310	31 (1 000 Stück)	6212 10 00	Büstenhalter, aus Geweben oder aus Gewirken	China Macau Südkorea Philippinen Bulgarien Ungarn Polen Rumänien Tschechoslowakei Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Hongkong	93,8 93,8 93,8 471,8 — — — — 235,9 —	40,2 40,2 40,2 202,2 — — — — 101,1 —	— — — — 337 337 337 337 — 674
40.0320	32 (Tonnen)	5801 10 00 5801 21 00 5801 22 00 5801 23 00 5801 24 00 5801 25 00 5801 26 00 5801 31 00 5801 32 00 5801 33 00 5801 34 00 5801 35 00 5801 36 00 5802 20 00 5802 30 00	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe (ausgenommen Frottiertgewebe aus Baumwolle und Bänder) und Nadelflogewebe aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	China Macau Südkorea Bulgarien Ungarn Polen Rumänien Tschechoslowakei Jedes der anderen Länder und Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Hongkong	12,6 12,6 12,6 — — — — 31,5 —	5,4 5,4 5,4 — — — — 13,5 —	— — — 45 45 45 45 — 90
40.0330	33 (Tonnen)	5407 20 11 6305 31 91 6305 31 99	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten, aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen, mit einer Breite von weniger als 3 m; Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, andere als aus Gewirken, aus Streifen oder dergleichen	Hongkong Macau Südkorea Bulgarien Ungarn Polen Rumänien Tschechoslowakei Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen China	— — 33,6 — — — — — —	— — 14,4 — — — — — —	48 48 — 121 121 121 121 121 242

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
40.0360 (Forts.)		ex 5811 00 00 ex 5905 00 00		Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV	—	—	58
40.0370	37 (Tonnen)	5516 11 00 5516 12 00 5516 13 00 5516 14 00 5516 21 00 5516 22 00 5516 23 10 5516 23 90 5516 24 00 5516 31 00 5516 32 00 5516 33 00 5516 34 00 5516 41 00 5516 42 00 5516 43 00 5516 44 00 5516 91 00 5516 92 00 5516 93 00 5516 94 00 5803 90 50 ex 5905 00 70	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern	Hongkong Macau Bulgarien Ungarn Polen Rumänien Tschechoslowakei Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen China und Südkorea	— — — — 135,1 135,1 135,1 —	— — — — 57,9 57,9 57,9 —	78 78 193 193 — — — 386
40.0381	38 A (Tonnen)	6002 43 11 6002 93 10	Gewirke aus synthetischen Spinnfasern, für Vorhänge und Gardinen	China Hongkong Macau Südkorea Bulgarien Ungarn Polen Rumänien Tschechoslowakei Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV	— — — — — — 7,7 — — — —	— — — — — — 3,3 — — —	4 4 4 4 11 11 — 11 11 22
40.0385	38 B (Tonnen)	ex 6303 91 00 ex 6303 92 90 ex 6303 99 90	Gardinen, andere als aus Gewirken	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs IV	—	—	1
40.0400	40 (Tonnen)	ex 6303 91 00 ex 6303 92 90 ex 6303 99 90 6304 19 10 ex 6304 19 90 6304 92 00 ex 6304 93 00 ex 6304 99 00	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, andere als aus Gewirken, aus Wolle, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Hongkong Macau Südkorea Bulgarien Ungarn Polen Rumänien Tschechoslowakei	— — — — — — — —	— — — — — — — —	7 7 7 18 18 18 18 18

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
40.0430 (Forts.)		5508 20 90 5511 30 00		Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Brasilien	—	—	77
40.0470	47 (Tonnen)	5106 10 10 5106 10 90 5106 20 11 5106 20 19 5106 20 91 5106 20 99 5108 10 10 5108 10 90	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, gekrempelt, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	China Hongkong Macau Südkorea Bulgarien Ungarn Polen Rumänien Tschechoslowakei Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV	— — — — — — — — — —	— — — — — — — — — —	3 3 3 3 8 8 8 8 8 8 18
40.0480	48 (Tonnen)	5107 10 10 5107 10 90 5107 20 10 5107 20 30 5107 20 51 5107 20 59 5107 20 91 5107 20 99 5108 20 10 5108 20 90	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, gekämmt, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	China Hongkong Macau Südkorea Peru Bulgarien Ungarn Polen Rumänien Tschechoslowakei Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV	— — — — — — — — — — —	— — — — — — — — — — —	60 60 60 60 300 31 31 31 31 31 31 60
40.0490	49 (Tonnen)	5109 10 10 5109 10 90 5109 90 10 5109 90 90	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	China Hongkong Macau Südkorea Bulgarien Ungarn Polen Rumänien Tschechoslowakei Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV	— — — — — — — — — —	— — — — — — — — — —	5 5 5 5 13 13 13 13 13 24
40.0500	50 (Tonnen)	5111 11 00 5111 19 10 5111 19 90 5111 20 00 5111 30 10 5111 30 30 5111 30 90 5111 90 10 5111 90 91 5111 90 93 5111 90 99	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren	Südkorea China Hongkong Macau Uruguay Bulgarien Ungarn Polen Rumänien Tschechoslowakei	9,1 — — — — — — — — —	3,9 — — — — — — — — —	— 13 13 13 300 31 31 31 31 31 31

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
40.0500 (Forts.)		5112 11 00 5112 19 10 5112 19 90 5112 20 00 5112 30 10 5112 30 30 5112 30 90 5112 90 10 5112 90 91 5112 90 93 5112 90 99		Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV	—	—	60
40.0530	53 (Tonnen)	5803 10 00	Drehergewebe aus Baumwolle	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs IV	—	—	1
40.0540	54 (Tonnen)	5507 00 00	Künstliche Spinnfasern und Abfälle, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet	China Hongkong Macau Südkorea Bulgarien Ungarn Polen Rumänien Tschechoslowakei Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV	— — — — — — — — — —	— — — — — — — — — —	1 1 1 1 3 3 3 3 3 7
40.0550	55 (Tonnen)	5506 10 00 5506 20 00 5506 30 00 5506 90 10 5506 90 91 5506 90 99	Synthetische Spinnfasern und Abfälle, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet	China Hongkong Macau Südkorea Bulgarien Ungarn Polen Tschechoslowakei Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Mexiko und Rumänien	— — — — — — — — —	— — — — — — — — —	12 12 12 12 31 31 31 31 60
40.0560	56 (Tonnen)	5508 10 90 5511 10 00 5511 20 00	Garne aus synthetischen Spinnfasern, (einschließlich Abfälle), in Aufmachungen für den Einzelverkauf	China Hongkong Macau Südkorea Bulgarien Ungarn Polen Rumänien Tschechoslowakei Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV	— — — — — — — — —	— — — — — — — — —	11 11 11 11 26 26 26 26 26 53

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
40.0580	58 (Tonnen)	5701 10 10	Geknüpftete Teppiche, auch konfektio- niert	China	—	—	57
		5701 10 91		Hongkong	—	—	57
		5701 10 93		Macau	—	—	57
		5701 10 99		Südkorea	—	—	57
		5701 90 10		Indien	—	—	3 675
		5701 90 90		Pakistan	—	—	3 675
				Bulgarien	—	—	141
				Ungarn	—	—	141
				Polen	—	—	141
				Rumänien	98,7	42,3	—
				Tschecho- slowakei	—	—	141
				Jedes der an- deren Länder oder Gebiete des Anhangs IV	—	—	283
40.0590	59 (Tonnen)	5702 10 00	Teppiche und andere Bodenbeläge aus Spinnstoffen, andere als Teppiche der Kategorie 58	China	—	—	62
		5702 31 10		Hongkong	—	—	62
		5702 31 30		Macau	—	—	62
		5702 31 90		Südkorea	—	—	62
		5702 32 10		Bulgarien	—	—	155
		5702 32 90		Ungarn	—	—	155
		5702 39 10		Polen	—	—	155
		5702 41 10		Rumänien	—	—	155
		5702 41 90		Tschecho- slowakei	—	—	155
		5702 42 10		Jedes der an- deren Länder oder Gebiete des Anhangs IV	—	—	310
		5702 42 90					
		5702 49 10					
		5702 51 00					
		5702 52 00					
		ex 5702 59 00					
		5702 91 00					
		5702 92 00					
		ex 5702 99 00					
		5703 10 10					
		5703 10 90					
		5703 20 11					
		5703 20 19					
		5703 20 91					
		5703 20 99					
		5703 30 11					
		5703 30 19					
		5703 30 51					
		5703 30 59					
		5703 30 91					
		5703 30 99					
		5703 90 10					
		ex 5703 90 90					
5704 10 00							
5704 90 00							
5705 00 10							
5705 00 31							
5705 00 39							
ex 5705 00 90							
40.0600	60 (Tonnen)	5805 00 00	Tapissereien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beau- vais und ähnliche), und Tapissereien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point, Kreuz- stich), auch konfektioniert	Jedes der Län- der oder Ge- biete des An- hangs IV, aus- genommen China	—	—	1

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)			
40.0610	61 (Tonnen)	ex 5806 10 00	Bänder und schußlose Bänder aus parallelgelegten und geklebten Garnen oder Fasern (bolducs), ausgenommen Etiketten und ähnliche Waren der Kategorie 62	China	—	—	10			
		5806 20 00		Macau	—	—	10			
		5806 31 10		Südkorea	—	—	10			
		5806 31 90		Bulgarien	—	—	24			
		5806 32 10		Ungarn	—	—	24			
		5806 32 90		Polen	—	—	24			
		ex 5806 39 00		Rumänien	—	—	24			
		ex 5806 40 00		Tschechoslowakei	16,8	7,2	—			
				Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Hongkong	—	—	48			
		40.0620		62 (Tonnen)	5606 00 91	Chenillegarne, Gimpen (andere als umspinnene Garne aus Roßhaar)	China	—	—	13
5606 00 99	Hongkong		—		—		13			
5804 10 11	Macau		—		—		13			
5804 10 19	Bulgarien		—		—		31			
5804 10 90	Ungarn		—		—		31			
5804 21 10	Polen		—		—		31			
5804 21 90	Rumänien		—		—		31			
5804 29 10	Tschechoslowakei		—		—		31			
5804 29 90	Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Südkorea		—		—		61			
5804 30 00										
5807 10 10	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, als Meterware oder zugeschnitten, nicht bestickt, gewebt									
5807 10 90										
5808 10 00			Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen							
5808 90 00										
5810 10 10					Stickereien, als Meterware oder als Motiv					
5810 10 90										
5810 91 10										
5810 91 90										
5810 92 10										
5810 92 90										
5810 99 10										
5810 99 90										
40.0630		63 (Tonnen)		5906 91 00		Gewirke aus synthetischen Spinnfasern mit einem Anteil an Elastomer-Fäden von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und Gewirke mit einem Anteil an gummielastischen Fäden von mehr als 5 Gewichtshundertteilen	China	—	—	6
				ex 6002 10 10			Hongkong	—	—	6
				6002 10 90	Macau		—	—	6	
				ex 6002 30 10	Südkorea		—	—	6	
				6002 30 90	Bulgarien		—	—	17	
					Ungarn		—	—	17	
				ex 6001 10 00	Polen		—	—	17	
					Rumänien		—	—	17	
	6002 20 31			Tschechoslowakei	—		—	17		
	6002 43 19			Raschelspitzen und hochflorige Gewirke, aus synthetischen Spinnfasern						
	Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV	—	—	33						

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
40.0670	67 (Tonnen)	5807 90 90	Bekleidung und Bekleidungszubehör, andere als für Säuglinge, aus Wirkwaren; Wäsche aller Art, aus Gewirken; Gardinen; Vorhänge und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, aus Gewirken; Decken aus Gewirken; andere Kleidungsstücke und Bekleidungszubehör	Südkorea	11,9	5,1	—
		6113 00 10		Hongkong	11,9	5,1	—
		6117 10 00		Macau	—	—	17
		6117 20 00		Bulgarien	—	—	43
		6117 80 10		Ungarn	30,1	12,9	—
		6117 80 90		Polen	—	—	43
		6117 90 00		Rumänien	—	—	43
		6301 20 10		Tschechoslowakei	30,1	12,9	—
		6301 30 10		Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen China	—	—	85
		6301 40 10			—	—	—
		6301 90 10			—	—	—
		6302 10 10			—	—	—
		6302 10 90			—	—	—
		6302 40 00			—	—	—
		ex 6302 60 00			—	—	—
		6303 11 00			—	—	—
		6303 12 00			—	—	—
		6303 19 00			—	—	—
		6304 11 00		—	—	—	
		6304 91 00		—	—	—	
ex 6305 20 00	—	—	—				
6305 31 10	—	—	—				
ex 6305 39 00	—	—	—				
ex 6305 90 00	—	—	—				
6307 10 10	—	—	—				
6307 90 10	—	—	—				
40.0680	68 (Tonnen)	6111 10 90	Säuglingskleidung und Bekleidungszubehör für Säuglinge, ausgenommen Handschuhe für Säuglinge der Kategorien 10 und 87, und Strümpfe, Socken und Söckchen für Säuglinge, andere als aus Gewirken, der Kategorie 88	China	12,6	5,4	—
		6111 20 90		Südkorea	12,6	5,4	—
		6111 30 90		Macau	2,1	0,9	—
		ex 6111 90 00		Bulgarien	—	—	45
		ex 6209 10 00		Ungarn	—	—	45
		ex 6209 20 00		Polen	—	—	45
		ex 6209 30 00		Rumänien	31,5	13,5	—
		ex 6209 90 00		Tschechoslowakei	—	—	45
		—		Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Hongkong	—	—	91
		—		—	—	—	—
40.0690	69 (1 000 Stück)	6108 11 10	Unterkleider und Unterröcke, aus Gewirken, für Frauen und Mädchen	China	—	—	20
		6108 11 90		Hongkong	—	—	20
		6108 19 10		Macau	—	—	20
		6108 19 90		Bulgarien	—	—	50
		—		Ungarn	—	—	50
		—		Polen	—	—	50
		—		Tschechoslowakei	35	15	—
		—		Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Rumänien und Südkorea	—	—	102

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
40.0700	70 (1 000 Stück oder Paar)	6115 11 00 6115 20 19 6115 93 91	Strumpfhosen, aus synthetischen Spinnstoffen, mit einem Titer der Einfachfäden von weniger als 67 Decitex (6,7 Tex) Strümpfe für Frauen, aus synthetischen Spinnfasern	Südkorea China Hongkong Macau Bulgarien Ungarn Polen Tschechoslowakei Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Rumänien	942,2 — — — — — — — —	403,8 — — — — — — — —	— 1 346 1 346 1 346 3 365 3 365 3 365 3 365 6 731
40.0720	72 (1 000 Stück)	6112 31 10 6112 31 90 6112 39 10 6112 39 90 6112 41 10 6112 41 90 6112 49 10 6112 49 90 6211 11 00 6211 12 00	Badeanzüge und Badehosen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	China Macau Südkorea Bulgarien Ungarn Polen Rumänien Tschechoslowakei Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Hongkong	— — — — — — — — —	— — — — — — — — —	38 38 38 95 95 95 95 95 189
40.0730	73 (1 000 Stück)	6112 11 00 6112 12 00 6112 19 00	Kostüme und Kombinationen, aus Gewirken, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	China Hongkong Macau Südkorea Thailand Bulgarien Ungarn Polen Rumänien Tschechoslowakei Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV	25,2 25,2 25,2 25,2 126,7 63 63 63 63 63	10,8 10,8 10,8 10,8 54,3 27 27 27 27 27	— — — — — — — — — — 181
40.0740	74 (1 000 Stück)	6104 11 00 6104 12 00 6104 13 00 ex 6104 19 00 6104 21 00 6104 22 00 6104 23 00 ex 6104 29 00	Kostüme und Kombinationen, aus Gewirken, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge	China Südkorea Bulgarien Ungarn Polen Rumänien Tschechoslowakei Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Hongkong und Macau	— — — — — — — —	— — — — — — — —	14 14 34 34 34 34 34 67

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
40.0750	75 (1 000 Stück)	6103 11 00 6103 12 00 6103 19 00 6103 21 00 6103 22 00 6103 23 00 6103 29 00	Anzüge und Kombinationen, aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge	China Hongkong Südkorea Bulgarien Ungarn Polen Rumänien Tschechoslowakei Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Macau	— — — — — — — — —	— — — — — — — — —	2 2 2 4 4 4 4 4 10
40.0760	76 (Tonnen)	6203 22 10 6203 23 10 6203 29 11 6203 32 10 6203 33 10 6203 39 11 6203 42 11 6203 42 51 6203 43 11 6203 43 31 6203 49 11 6203 49 31 6204 22 10 6204 23 10 6204 29 11 6204 32 10 6204 33 10 6204 39 11 6204 62 11 6204 62 51 6204 63 11 6204 63 31 6204 69 11 6204 69 31 6211 32 10 6211 33 10 6211 42 10 6211 43 10	Arbeits- und Berufskleidung, für Männer und Knaben, andere als aus Gewirken; Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung für Frauen und Mädchen, andere als aus Gewirken	China Hongkong Macau Südkorea Bulgarien (!) Ungarn Polen Rumänien Tschechoslowakei Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV	7 23,8 23,8 23,8 58,8 58,8 — — 58,8 —	3 10,2 10,2 10,2 25,2 25,2 — — 25,2 —	— — — — — — 84 84 — 169
40.0770	77 (Tonnen)	ex 6211 20 00	Kombinationen und Skianzüge, andere als aus Gewirken	China Macau Bulgarien Ungarn Polen Rumänien Tschechoslowakei Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Hongkong und Südkorea	— — — — — — — —	— — — — — — — —	10 10 23 23 23 23 23 45

(!) Für dieses Land wird das Kontingent in Stück berechnet und mit 168 000 Stück ausgedrückt (Erste Rate: 117 600 Stück, Reserve 50 400 Stück).

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
40.0780	78 (Tonnen)	6203 41 30	Bekleidung, andere als aus Gewirken, ausgenommen Bekleidung der Kategorien 6, 7, 8, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 26, 27, 29, 68, 72, 76 und 77	China	22,4	9,6	—
		6203 42 59		Macau	22,4	9,6	—
		6203 43 39		Bulgarien	—	—	79
		6203 49 39		Ungarn	55,3	23,7	—
		6204 61 80		Polen	—	—	79
		6204 61 90		Rumänien	55,3	23,7	—
		6204 62 59		Tschechoslowakei	—	—	79
		6204 62 90		Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Hongkong und Südkorea	—	—	159
		6204 63 39			—	—	—
		6204 63 90			—	—	—
		6204 69 39			—	—	—
		6204 69 50			—	—	—
		6210 40 00			—	—	—
		6210 50 00			—	—	—
		6211 31 00			—	—	—
6211 32 90	—	—	—				
6211 33 90	—	—	—				
6211 41 00	—	—	—				
6211 42 90	—	—	—				
6211 43 90	—	—	—				
40.0830	83 (Tonnen)	6101 10 10	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Jacken und andere Bekleidung einschließlich Skianzüge, aus Gewirken, ausgenommen Bekleidung der Kategorien 4, 5, 7, 13, 24, 26, 27, 28, 68, 69, 72, 73, 74 und 75	China	8,4	3,6	—
		6101 20 10		Macau	8,4	3,6	—
		6101 30 10		Südkorea	8,4	3,6	—
		6102 10 10		Bulgarien	—	—	31
		6102 20 10		Ungarn	21,7	9,3	—
		6102 30 10		Polen	21,7	9,3	—
		6103 31 00		Rumänien	—	—	31
		6103 32 00		Tschechoslowakei	—	—	31
		6103 33 00		Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Hongkong	—	—	60
		ex 6103 39 00			—	—	—
		6104 31 00			—	—	—
		6104 32 00			—	—	—
		6104 33 00			—	—	—
		ex 6104 39 00			—	—	—
		ex 6112 20 00			—	—	—
6113 00 90	—	—	—				
6114 10 00	—	—	—				
6114 20 00	—	—	—				
6114 30 00	—	—	—				
40.0840	84 (Tonnen)	6214 20 00	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	China	—	—	3
		6214 30 00		Hongkong	—	—	3
		6214 40 00		Macau	—	—	3
		6214 90 10		Südkorea	—	—	3
				Bulgarien	—	—	7
				Ungarn	—	—	7
	Polen	—	—	7			
	Rumänien	—	—	7			
	Tschechoslowakei	—	—	7			
	Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV	—	—	15			
40.0850	85 (Tonnen)	6215 20 00 6215 90 00	Krawatten, Querbinder und Krawattenschals, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Hongkong	—	—	1

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
40.0860	86 (1 000 Stück)	6212 20 00 6212 30 00 6212 90 00	Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren sowie ihre Teile, auch aus Gewirken	China Macau Bulgarien Ungarn Polen Rumänien Tschechoslowakei Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Hongkong und Südkorea	— — — — — — — —	— — — — — — — —	28 28 69 69 69 69 69 140
40.0870	87 (Tonnen)	ex 6209 10 00 ex 6209 20 00 ex 6209 30 00 ex 6209 90 00 6216 00 00	Handschuhe, andere als aus Gewirken	Macau Südkorea Bulgarien Ungarn Polen Rumänien Tschechoslowakei Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Hongkong und China	— — — — — — — —	— — — — — — — —	7 7 18 18 18 18 18 37
40.0880	88 (Tonnen)	ex 6209 10 00 ex 6209 20 00 ex 6209 30 00 ex 6209 90 00 6217 10 00 6217 90 00	Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt; anderes Bekleidungszubehör, Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen für Säuglinge, nicht gewirkt	China Macau Südkorea Bulgarien Ungarn Polen Rumänien Tschechoslowakei Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Hongkong	— — — — — — — — —	— — — — — — — — —	2 2 2 4 4 4 4 4 8
40.0900	90 (Tonnen)	5607 41 00 5607 49 11 5607 49 19 5607 49 90 5607 50 11 5607 50 19 5607 50 30 5607 50 90	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus synthetischen Spinnstoffen	China Hongkong Macau Südkorea Bulgarien Ungarn Polen Rumänien Tschechoslowakei Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV	— — — — — — 26,6 — 26,6 —	— — — — — — 11,4 — 11,4 —	15 15 15 15 38 38 — 38 — 76

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
40.0910	91 (Tonnen)	6306 21 00 6306 22 00 6306 29 00	Zelte	China Hongkong Macau Bulgarien Ungarn Polen Rumänien Tschecho- slowakei Jedes der an- deren Länder oder Gebiete des An- hangs IV, aus- genommen Südkorea	— — — — 24,5 — — 24,5 —	— — — — 10,5 — — 10,5 —	14 14 14 35 — 35 35 — 69
40.0930	93 (Tonnen)	ex 6305 20 00 ex 6305 39 00 ex 6305 90 00	Säcke und Beutel zu Verpackungszwe- cken, aus Spinnstoffen, andere als aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthy- len oder Polypropylen	Hongkong Macau Südkorea Bulgarien Ungarn Polen Rumänien Tschecho- slowakei Jedes der an- deren Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenom- men China	— — — — — — — — —	— — — — — — — — —	5 5 5 14 14 14 14 14 28
40.0940	94 (Tonnen)	5601 10 10 5601 10 90 5601 21 10 5601 21 90 5601 22 10 5601 22 91 5601 22 99 5601 29 00 5601 30 00	Watte und Waren daraus, aus Spinn- stoffen; Spinnfasern mit einer Breite von 5 mm oder weniger (Scherstaub), Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen	China Hongkong Macau Südkorea Bulgarien Ungarn Polen Rumänien Tschecho- slowakei Jedes der an- deren Länder oder Gebiete des Anhangs IV	— — — — — — — — — —	— — — — — — — — — —	18 18 18 18 45 45 45 45 45 91
40.0950	95 (Tonnen)	5602 10 19 5602 10 31 5602 10 39 5602 10 90 5602 21 00 5602 29 90 5602 90 00 ex 5807 90 10 ex 5905 00 70 6210 10 10 6307 90 91	Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen, andere als Bodenbeläge	China Hongkong Macau Südkorea Bulgarien Ungarn Polen Rumänien Tschecho- slowakei Jedes der an- deren Länder oder Gebiete des Anhangs IV	— — — — — — — — — —	— — — — — — — — — —	13 13 13 13 32 32 32 32 32 62

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)			
40.0960	96 (Tonnen)	5603 00 10	Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen	China	—	—	78			
		5603 00 91		Hongkong	—	—	78			
		5603 00 93		Macau	—	—	78			
		5603 00 95		Südkorea	—	—	78			
		5603 00 99		Bulgarien	—	—	194			
		ex 5807 90 10		Ungarn	—	—	194			
		ex 5905 00 70		Polen	—	—	194			
				Rumänien	—	—	194			
		6210 10 91		Tschechoslowakei	—	—	194			
		6210 10 99		Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV	—	—	388			
		ex 6301 40 90								
		ex 6301 90 90								
		6302 22 10								
		6302 32 10								
		6302 53 10								
		6302 93 10								
		6303 92 10								
		6303 99 10								
		ex 6304 19 90								
		ex 6304 93 00								
ex 6304 99 00										
ex 6305 39 00										
6307 10 30										
ex 6307 90 99										
40.0970	97 (Tonnen)	5608 11 11	Netze, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen, konfektionierte Fischernetze, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen	China	—	—	4			
		5608 11 19		Hongkong	—	—	4			
		5608 11 91		Macau	—	—	4			
		5608 11 99		Bulgarien	—	—	11			
		5608 19 11		Ungarn	—	—	11			
		5608 19 19		Polen	—	—	11			
		5608 19 31		Rumänien	—	—	11			
		5608 19 39		Tschechoslowakei	—	—	11			
		5608 19 91		Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Südkorea	—	—	22			
		5608 19 99								
		5608 90 00								
		40.0980		98 (Tonnen)	5609 00 00	Waren aus Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe, Waren aus Geweben und Waren der Kategorie 97	China	—	—	3
					5905 00 10		Hongkong	—	—	3
	Macau		—		—		3			
	Südkorea		—		—		3			
	Bulgarien		—		—		6			
	Ungarn		—		—		6			
	Polen		—		—		6			
	Rumänien		—		—		6			
	Tschechoslowakei		—		—		6			
	Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV		—		—		14			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
40.0990	99 (Tonnen)	5901 10 00	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurichtestoffen bestrichen, wie sie übli- cherweise zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen und an- deren Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendet werden; Pauslein- wand; präparierte Malleinwand; Bou- gram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei	China	—	—	15
		5901 90 00		Hongkong	—	—	15
				Macau	—	—	15
				Südkorea	—	—	15
				Bulgarien	—	—	37
				Ungarn	—	—	37
				Polen	—	—	37
	Rumänien	25,9	11,1	—			
			Tschecho- slowakei	—	—	37	
		5904 10 00	Linoleum, auch zugeschnitten; Boden- beläge, bestehend aus einer Spinnstoff- unterlage mit einer Deckschicht oder ei- nem Überzug, auch zugeschnitten	Jedes der an- deren Länder oder Gebiete des Anhangs IV	—	—	75
		5904 91 10					
		5904 91 90					
		5904 92 00					
		5906 10 10	Kautschutierte Gewebe, andere als aus Gewirken, mit Ausnahme von Geweben für die Reifenherstellung				
		5906 10 90					
		5906 99 10					
		5906 99 90					
		5907 00 00	Andere Gewebe, getränkt oder bestrich- en, bemalte Gewebe für Theaterdeko- rationen, Atelierhintergründe und der- gleichen, andere als Waren der Katego- rie 100				
40.1000	100 (Tonnen)	5903 10 10	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrich- en oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen	China	—	—	27
		5903 10 90		Hongkong	—	—	27
		5903 20 10		Macau	—	—	27
		5903 20 90		Südkorea	—	—	27
		5903 90 10		Bulgarien	—	—	68
		5903 90 91		Ungarn	47,6	20,4	—
		5903 90 99		Polen	—	—	68
				Rumänien	—	—	68
				Tschecho- slowakei	—	—	68
						Jedes der an- deren Länder oder Gebiete des Anhangs IV	—
40.1010	101 (Tonnen)	ex 5607 90 00	Bindfäden, Seile und Taue, auch ge- flochten, andere als aus synthetischen Chemiefasern	China	—	—	2
				Hongkong	—	—	2
				Macau	—	—	2
				Südkorea	—	—	2
				Bulgarien	—	—	4
				Ungarn	—	—	4
				Polen	—	—	4
				Rumänien	—	—	4
				Tschecho- slowakei	—	—	4
					Jedes der an- deren Länder oder Gebiete des Anhangs IV	—	—
40.1090	109 (Tonnen)	6306 11 00	Planen, Segel und Markisen	China	—	—	3
		6306 12 00		Macau	—	—	3
		6306 19 00		Bulgarien	—	—	6
		6306 31 00		Ungarn	—	—	6
		6306 39 00		Polen	—	—	6
				Rumänien	—	—	6
	Tschecho- slowakei	—	—	6			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
40.1090 (Forts.)				Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Hongkong und Südkorea	—	—	13
40.1100	110 (Tonnen)	6306 41 00 6306 49 00	Luftmatratzen, aus Geweben	Hongkong Macau Südkorea Bulgarien Ungarn Polen Rumänien Tschechoslowakei Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen China	— — — — 16,1 — — 16,1 —	— — — — 6,9 — — 6,9 —	14 14 14 23 — 23 23 — 68
40.1110	111 (Tonnen)	6306 91 00 6306 99 00	Zeltlagerausrüstungen, aus Geweben, andere als Luftmatratzen und Zelte	Südkorea Hongkong Macau Bulgarien Ungarn Polen Rumänien Tschechoslowakei Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen China	0,7 — — — 1,4 — — — —	0,3 — — — 0,6 — — — —	— 1 1 2 — 2 2 2 4
40.1120	112 (Tonnen)	6307 20 00 ex 6307 90 99	Andere konfektionierte Waren, aus Geweben, andere als Waren der Kategorien 113 und 114	China Hongkong Macau Südkorea Bulgarien Ungarn Polen Rumänien Tschechoslowakei Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV	— — — — — — — — — —	— — — — — — — — — —	6 6 6 6 16 16 16 16 16 33
40.1130	113 (Tonnen)	6307 10 90	Scheuertücher, Spültücher und Staubtücher, andere als aus Gewirken	Hongkong Macau Südkorea Bulgarien Ungarn Polen Rumänien Tschechoslowakei	— — — — — — — —	— — — — — — — —	5 5 5 14 14 14 14 14

ANHANG II

Liste der Textilwaren, die im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen für bestimmte Entwicklungsländer und -gebiete Gegenstand des gemeinschaftlichen festen zollfreien Betrages und des Plafonds sind (a)

Laufende Nummer	Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Fester zollfreier Betrag	Einzelplafonds			
					(in Tonnen)				
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)			
42.1150	115	5306 10 11	Leinengarne und Ramiegarne	Polen	104	—			
		5306 10 19			Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs V, ausgenommen Brasilien	—	104		
		5306 10 31							
		5306 10 39							
		5306 10 50							
		5306 10 90							
		5306 20 11							
		5306 20 19							
		5306 20 90							
		5308 90 11							
5308 90 13									
5308 90 19									
42.1170	117	5309 11 11	Gewebe aus Flachs oder Ramie	Ungarn	33	—			
		5309 11 19			Polen	33	—		
		5309 11 90				Tschechoslowakei	33	—	
		5309 19 10							
		5309 19 90							
		5309 21 10					Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	33
		5309 21 90							
		5309 29 10							
		5309 29 90							
		5311 00 10							
5803 90 90									
5905 00 31									
5905 00 39									
42.1180	118	6302 29 10	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche, aus Leinen oder Ramie, andere als aus Gewirken	Polen	15	—			
		6302 39 10			Tschechoslowakei	15	—		
		6302 39 30				Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	15	
		6302 52 00							
		ex 6302 59 00							
		6302 92 00							
ex 6302 99 00									
42.1200	120	ex 6303 99 90	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos, Schabracken und andere Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, andere als Gewirke aus Flachs oder Ramie	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	3			
		6304 19 30							
		ex 6304 99 00							
42.1210	121	ex 5607 90 00	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus Flachs oder Ramie	Polen	26	—			
					Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	26		

(a) Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die Kennziffern der KN-Codes bestimmt wird. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
42.1220	122	ex 6305 90 00	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, gebraucht, aus Flachs, Ramie oder Sisal, andere als aus Gewirken	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	23
42.1230	123	5801 90 10 ex 5801 90 90 ex 6214 90 90	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, aus Flachs oder Ramie, ausgenommen Bänder; Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschnörkel, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren aus Flachs oder Ramie, andere als aus Gewirken	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	1
42.1240	124	5501 10 00 5501 20 00 5501 30 00 5501 90 00 5503 10 11 5503 10 19 5503 10 90 5503 20 00 5503 30 00 5503 40 00 5503 90 10 5503 90 90 5505 10 10 5505 10 30 5505 10 50 5505 10 70 5505 10 90	Synthetische Spinnfasern	Rumänien Mexiko Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs V	2 038 2 038 —	— — 2 038
42.1251	125 A	5402 41 10 5402 41 30 5402 41 90 5402 42 00 5402 43 10 5402 43 90	Synthetische Spinnfäden, andere als die Fäden der Kategorie 41	Südkorea Mexiko Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs V	453 453 —	— — 453
42.1256	125 B	5404 10 10 5404 10 90 5404 90 11 5404 90 19 5404 90 90 ex 5604 20 00 ex 5604 90 00	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse — aus synthetischer Spinnmasse — — Monofile — — andere	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	273
42.1260	126	5502 00 10 5502 00 90 5504 10 00 5504 90 00 5505 20 00	Künstliche Spinnfasern	Rumänien Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs V	1 701 —	— 1 701

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
42.1271	127 A	5403 31 00 ex 5403 32 00 5403 33 10	Synthetische und künstliche Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als die der Kategorie 42	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V, ausgenommen Brasilien	—	141
42.1275	127 B	5405 00 00 ex 5604 90 00	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	19
42.1290	129	5110 00 00	Garne aus groben Tierhaaren	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	2
42.1301	130 A	5004 00 10 5004 00 90 5006 00 10	Seidengarne (andere als Bourretteseidengarne)	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	13
42.1305	130 B	5005 00 10 5005 00 90 5006 00 90 ex 5604 90 00	Seidengarne, andere als die der Kategorie 130 A; Messinahaar	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	36
42.1310	131	5308 90 90	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	6
42.1320	132	5308 30 00	Papiergarne	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	8
42.1330	133	5308 20 10 5308 20 90	Hanfgarne	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	73
42.1340	134	5605 00 00	Metallgarne	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	24
42.1350	135	5113 00 00	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	1
42.1360	136	5007 10 00 5007 20 10 5007 20 21 5007 20 31 5007 20 39 5007 20 41 5007 20 51 5007 20 59 5007 20 61 5007 20 69 5007 20 71 5007 90 10 5007 90 30	Gewebe aus Seide	China Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs V	121 —	— 121

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
42.1360 (Forts.)		5007 90 50 5007 90 90 5803 90 10 ex 5905 00 90 ex 5911 20 00				
42.1370	137	ex 5801 90 90 ex 5806 10 00	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Positionen 5508 und 5805, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide Bänder aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	1
42.1380	138	5311 00 90 ex 5905 00 90	Gewebe aus pflanzlichen Spinnstoffen, andere als aus Flachs, Jute oder anderen textilen Bastfasern; Gewebe aus Papiergarnen	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	16
42.1390	139	5809 00 00	Gewebe aus Metall- oder metallisierten Fäden	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	2
42.1400	140	ex 6001 10 00 6001 29 90 6001 99 90 6002 20 90 6002 49 00 6002 99 00	Andere Gewirke als aus Baumwolle, Wolle, künstlichen oder synthetischen Spinnstoffen	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	3
42.1410	141	ex 6301 90 90	Andere Decken als aus Baumwolle, Wolle, künstlichen oder synthetischen Spinnstoffen	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	4
42.1420	142	ex 5702 39 90 ex 5702 49 90 ex 5702 59 00 ex 5702 99 00 ex 5705 00 90	Teppiche aus groben Tierhaaren, aus Sisal, Hanf, anderen Agavefasern, andere als aus Baumwolle, Wolle, künstlichen und synthetischen Spinnstoffen	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	57
42.1440	144	5602 10 35 5602 29 10	Filz aus groben Tierhaaren	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	1
42.1450	145	5607 30 00 ex 5607 90 00	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten — aus Abaca (Manilahanf oder Musa textilis Nee) oder aus anderen harten Blattfasern oder aus Hanf	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	121
42.1461	146 A	ex 5607 21 00	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten — Bindegarne und Pressengarne für landwirtschaftliche Maschinen, aus Sisal oder anderen Agavefasern	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V, ausgenommen Brasilien	—	246

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
42.1465	146 B	ex 5607 21 00 5607 29 10 5607 29 90	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten — aus Sisal oder anderen Agavefasern, andere als die Waren der Kategorie 146 A	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V, ausgenommen Brasilien	—	19
42.1520	152	5602 10 11	Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen — Filze als Meterware oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, genadelt, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5703, weder getränkt noch bestrichen, andere als für Bodenbeläge	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	4
42.1560	156	6106 90 30 ex 6110 90 90	Blusen und Pullover aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	4
42.1570	157	6101 90 10 6101 90 90 6102 90 10 6102 90 90 ex 6103 39 00 6103 49 99 ex 6104 19 00 ex 6104 29 00 ex 6104 39 00 ex 6104 49 00 6104 69 99 6105 90 90 6106 90 50 6106 90 90 ex 6107 99 00 6108 99 90 6109 90 90 6110 90 10 ex 6110 90 90 ex 6111 90 00 ex 6112 20 00 6114 90 00	Kleidung, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als die der Kategorien 1 bis 123 und der Kategorie 156	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	15
42.1590	159	6204 49 10 6206 10 00 6214 10 00 6215 10 00	Kleider, Blusen und Hemdblusen aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, aus Geweben Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren — aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide Krawatten — aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	39

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
42.1600	160	6213 10 00	Taschentücher und Ziertaschentücher — aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	1
42.1610	161	6201 19 00 6201 99 00 6202 19 00 6202 99 00 6203 19 90 6203 29 90 6203 39 90 6203 49 90 6204 19 90 6204 29 90 6204 39 90 6204 49 90 6204 59 90 6204 69 90 6205 90 10 6205 90 90 6206 90 10 6206 90 90 ex 6211 20 00 6211 39 00 6211 49 00 ex 6214 90 90	Kleidung, andere als aus Gewirken, andere als die der Kategorien 1 bis 123 und der Kategorie 159	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	74
42.2200	220	6309 00 00	Gebrauchte Kleidung	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	1 030
42.2300	230	5604 10 00	Fäden und Kordeln aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	24
42.2400	240	ex 5801 90 90 ex 5811 00 00 ex 6002 10 10 ex 6002 30 10 ex 6304 19 90 ex 6304 99 00 ex 6305 90 00 ex 6308 00 00	Andere Textilwaren, andere als die der Kategorien 1 bis 230	Jede der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	1

ANHANG III

Liste der in Artikel 1 genannten Waren aus Jute und Kokosfasern (a)

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Begünstigte Länder
(1)	(2)	(3)	(4)
47.0020	5310 10 10 5310 10 90 5310 90 00 5905 00 50	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303 — — mit einer Breite von 150 cm oder weniger, roh — — mit einer Breite von mehr als 150 cm, roh — andere	Indien, Thailand und die in Anhang VI aufgeführten Länder
47.0030	5702 5702 20 00	Teppiche und anderer Fußbodenbelag, aus Spinnstoffen, gewebt, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert, einschließlich Kelm, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche — Fußbodenbelag aus Kokosfasern	Indien, Sri Lanka und die in Anhang VI aufgeführten Länder
47.0040	ex 5703 90 90	— — Nadelflorteppiche aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303	Indien, Thailand und die in Anhang VI aufgeführten Länder
47.0050	ex 5702 39 90 ex 5702 49 90 ex 5702 59 00 ex 5702 99 00	— Teppiche aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303	Indien, Thailand und die in Anhang VI aufgeführten Länder
47.0060	ex 5806 39 00 ex 5806 40 00	Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303, ausgenommen Waren der Position 5807	Indien, Thailand und die in Anhang VI aufgeführten Länder
47.0070	5607 10 00	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303	Indien, Thailand und die in Anhang VI aufgeführten Länder
47.0080	6305 10 90	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken — aus Jutegeweben oder aus Geweben aus anderen textilen Bastfasern der Position 5303 — — andere als gebraucht	Indien, Thailand und die in Anhang VI aufgeführten Länder

(a) Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die KN-Codes bestimmt wird. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

*ANHANG IV***Liste der in Anhang I Spalte 5 genannten Länder und Gebiete**

Argentinien	Kuba
Bolivien	Macau
Bulgarien	Malaysia
Brasilien	Mexiko
Chile	Nicaragua
China	Pakistan
Kolumbien	Paraguay
Südkorea	Peru
Costa Rica	Philippinen
Ecuador	Polen
El Salvador	Rumänien
Guatemala	Singapur
Honduras	Sri Lanka
Hongkong	Thailand
Ungarn	Tschechoslowakei
Indien	Uruguay
Indonesien	Venezuela
Iran	

ANHANG V

Liste der Länder und Gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden ⁽¹⁾

A. UNABHÄNGIGE LÄNDER

048 Jugoslawien	366 Mosambik ⁽²⁾	608 Syrien
060 Polen	370 Madagaskar	612 Irak
062 Tschechoslowakei	373 Mauritius	616 Iran
064 Ungarn	375 Komoren ⁽²⁾	628 Jordanien
066 Rumänien	378 Sambia	632 Saudi-Arabien
068 Bulgarien	382 Simbabwe	636 Kuwait
204 Marokko	386 Malawi ⁽²⁾	640 Bahrain
208 Algerien	389 Namibia	644 Katar
212 Tunesien	391 Botsuana ⁽²⁾	647 Vereinigte Arabische Emirate
216 Libyen	393 Swasiland	649 Oman
220 Ägypten	395 Lesotho ⁽²⁾	653 Jemen ⁽²⁾
224 Sudan ⁽²⁾	412 Mexiko	660 Afghanistan ⁽²⁾
228 Mauretanien ⁽²⁾	416 Guatemala	662 Pakistan
232 Mali ⁽²⁾	421 Belize	664 Indien
236 Burkina Faso ⁽²⁾	424 Honduras	666 Bangladesch ⁽²⁾
240 Niger ⁽²⁾	428 El Salvador	667 Malediven ⁽²⁾
244 Tschad ⁽²⁾	432 Nicaragua	669 Sri Lanka
247 Republik Kap Verde ⁽²⁾	436 Costa Rica	672 Nepal ⁽²⁾
248 Senegal	442 Panama	675 Bhutan ⁽²⁾
252 Gambia ⁽²⁾	448 Kuba	676 Birma (Myanmar) ⁽²⁾
257 Guinea-Bissau ⁽²⁾	449 St. Christopher und Nevis	680 Thailand
260 Guinea ⁽²⁾	452 Haiti ⁽²⁾	684 Laos ⁽²⁾
264 Sierra Leone ⁽²⁾	453 Bahamas	690 Vietnam
268 Liberia	456 Dominikanische Republik	696 Kambodscha
272 Elfenbeinküste	459 Antigua und Barbuda	700 Indonesien
276 Ghana	460 Dominica	701 Malaysia
280 Togo ⁽²⁾	464 Jamaika	703 Brunei Darussalam
284 Benin ⁽²⁾	465 St. Lucia	706 Singapur
288 Nigeria	467 St. Vincent	708 Philippinen
302 Kamerun	469 Barbados	716 Mongolei
306 Zentralafrikanische Republik ⁽²⁾	472 Trinidad und Tobago	720 China
310 Äquatorialguinea ⁽²⁾	473 Grenada	728 Südkorea
311 São Tomé und Príncipe ⁽²⁾	480 Kolumbien	801 Papua-Neuguinea
314 Gabun	484 Venezuela	803 Nauru
318 Kongo	488 Guyana	806 Salomonen
322 Zaire	492 Surinam	807 Tuvalu ⁽²⁾
324 Ruanda ⁽²⁾	500 Ecuador	808 Föderierte Staaten von Mikronesien
328 Burundi ⁽²⁾	504 Peru	808 Republik der Marshall-Inseln
330 Angola	508 Brasilien	808 Republik Palau
334 Äthiopien ⁽²⁾	512 Chile	812 Kiribati ⁽²⁾
338 Dschibuti ⁽²⁾	516 Bolivien	815 Fidschi
342 Somalia ⁽²⁾	520 Paraguay	816 Wanuatou
346 Kenia	524 Uruguay	817 Tonga ⁽²⁾
350 Uganda ⁽²⁾	528 Argentinien	819 Westsamoa ⁽²⁾
352 Tansania ⁽²⁾	600 Zypern	
355 Seychellen und zugehörige Gebiete	604 Libanon	

⁽¹⁾ Die Code-Nummer vor der Benennung des einzelnen begünstigten Landes und Gebietes ist der Geonomenklatur entnommen (Verordnung (EWG) Nr. 3639/86 (ABl. Nr. L 336 vom 29. 11. 1986, S. 46)).

⁽²⁾ Dieses Land ist ebenfalls in Anhang VI aufgeführt.

B. LÄNDER UND GEBIETE,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

- 044 Gibraltar
- 329 St. Helena und dazugehörige Gebiete
- 357 Britisches Gebiet im Indischen Ozean
- 377 Mayotte
- 406 Grönland
- 408 St. Pierre und Miquelon
- 413 Bermuda
- 446 Anguilla
- 454 Turks- und Caicosinseln
- 457 Amerikanische Jungferninseln
- 461 Britische Jungferninseln und Montserrat
- 463 Kaimaninseln
- 474 Aruba
- 478 Niederländische Antillen
- 529 Falklandinseln und zugehörige Gebiete
- 740 Hongkong
- 743 Macau
- 802 Australisch-Ozeanien (Weihnachtsinsel, Cocosinseln [Keelingsinseln], Heard und McDonald, Norfolk)
- 808 Amerikanisch-Ozeanien ⁽¹⁾
- 809 Neukaledonien und zugehörige Gebiete
- 811 Wallis und Futuna
- 813 Pitcairn-Inseln
- 814 Neuseeländisch-Ozeanien (Cook-Inseln, Niuë, Tokelau-Inseln)
- 822 Französisch-Polynesien
- 890 Polargebiete (Australische Antarktik, Britische Antarktik, Französische Antarktik)

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

⁽¹⁾ Amerikanisch-Ozeanien umfaßt: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake.

ANHANG VI

Liste der am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer

224 Sudan	350 Uganda
228 Mauretanien	352 Tansania
232 Mali	366 Mosambik
236 Burkina Faso	375 Komoren
240 Niger	386 Malawi
244 Tschad	391 Botsuana
247 Republik Kap Verde	395 Lesotho
252 Gambia	452 Haiti
257 Guinea-Bissau	653 Jemen
260 Guinea	660 Afghanistan
264 Sierra Leone	666 Bangladesch
280 Togo	667 Malediven
284 Benin	672 Nepal
306 Zentralafrikanische Republik	675 Bhutan
310 Äquatorialguinea	676 Birma (Myanmar)
311 São Tomé und Príncipe	684 Laos
324 Ruanda	807 Tuvalu
328 Burundi	812 Kiribati
334 Äthiopien	817 Tonga
338 Dschibuti	819 Westsamoa
342 Somalia	

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3833/90 DES RATES

vom 20. Dezember 1990

zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der Welthandelskonferenz (UNCTAD) ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für bestimmte, unter Kapitel I bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs fallende landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung besteht für bestimmte, unter die Handelsregelung der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 ⁽³⁾ fallende Erzeugnisse in einer Senkung des festen Teilbetrags der Abgabe, die auf diese Erzeugnisse aufgrund der genannten Verordnung anwendbar ist; für die unter einen einzigen Zollsatz fallenden Erzeugnisse besteht sie in einer Senkung dieses Zollsatzes. Die präferentiellen Einfuhren der betreffenden Waren können im allgemeinen ohne mengenmäßige Beschränkungen erfolgen.

Die positive Rolle dieser Regelung bei der Verbesserung des Zugangs der Entwicklungsländer zu den Märkten der Präferenzen gewährenden Länder wurde auf der neunten Tagung des UNCTAD-Sonderausschusses für Präferenzen anerkannt. In diesem Gremium war man sich darüber einig, daß die Ziele des allgemeinen Präferenzsystems bis Ende 1980 nicht vollständig erreicht sein würden und die Laufzeit deshalb über den ursprünglichen Zeitraum hinaus verlängert werden sollte; 1990 hat eine umfassende Überprüfung des genannten Systems angefangen.

Es erscheint daher angebracht, daß die Gemeinschaft entsprechend den Schlußfolgerungen, die im Rahmen der UNCTAD und in Übereinstimmung mit der insbesondere von allen Präferenzen gewährenden Ländern in dem genannten Ausschuss erklärten Absicht gezogen worden sind, weiterhin allgemeine Zollpräferenzen gewährt.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 18./19. Dezember 1990 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Stellungnahme vom 20. November 1990 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 1.

Die zeitliche Begrenzung und der nicht bindende Charakter des Systems erlauben eine spätere vollständige oder teilweise Rücknahme, was die Möglichkeit bietet, ungünstige Entwicklungen zu korrigieren, die infolge der Anwendung des Systems auftreten könnten, auch in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten).

Die Erfahrung der ersten fünfzehn Anwendungsjahre zeigt, daß das Gemeinschaftssystem die gesetzten Erwartungen in beachtlicher Weise erfüllt hat. Es empfiehlt sich daher, seine Grundmerkmale beizubehalten: Abbau der Zölle ohne mengenmäßige Begrenzung bei Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die in Anhang II aufgeführt sind, und Abbau der Zölle im Rahmen von festen gemeinschaftlichen Beträgen mit herabgesetztem Zollsatz für Ananasconserven, Auszüge aus Kaffee und Tabak.

Seit 1. März 1986 wenden das Königreich Spanien und die Republik Portugal gemäß Artikel 178 und 365 der Beitrittsakte das Gemeinschaftssystem der allgemeinen Zollpräferenzen an.

Bei den multilateralen Handelsverhandlungen hat die Gemeinschaft gemäß Ziffer 6 der Erklärung von Tokio erneut betont, daß für die am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer, soweit möglich, eine Sonderbehandlung vorgesehen werden müßte. Es erscheint daher angezeigt, für die in Anhang IV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung in den am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländern, die in der Liste in Anhang V enthalten sind, eine vollständige Befreiung von Zöllen vorzusehen.

Im Hinblick auf die Regelung der Erstattung oder des Erlasses von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben, insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates ⁽⁴⁾ und die Verordnung (EWG) Nr. 3040/83 der Kommission ⁽⁵⁾, ist es angebracht, ein Verfahren der Korrektur der Einfuhren einzuführen, die im Rahmen der nach der vorliegenden Verordnung eröffneten Beträge mit herabgesetzten Zollsätzen tatsächlich getätigt wurden; daher ist vorzusehen, daß die Kommission die entsprechenden Maßnahmen treffen kann.

Diese Verwaltungsverfahren erfordern eine enge und besonders zügige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission.

Es ist angezeigt, daß die Gemeinschaft die in Anhang II aufgeführten Waren mit Ursprung in den in Anhang III aufgeführten Ländern und Gebieten zu den

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 175 vom 12. 7. 1979, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 297 vom 29. 10. 1983, S. 13.

jeweils angegebenen Zollsätzen ohne mengenmäßige Beschränkungen zur Einfuhr zuläßt. Diese Vorzugsbedingungen sind Waren mit Ursprung in den genannten Ländern und Gebieten vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs durch die Verordnung (EWG) Nr. 693/88 ⁽¹⁾ festgelegt ist.

In Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei hat sich die Wirtschaftslage derartig verschlechtert, daß diese drei Länder ähnlichen Problemen gegenüberstehen wie die Länder, für die bisher die allgemeinen Präferenzen galten. Sie sollten daher übergangsweise unter das allgemeine Präferenzsystem fallen, damit sie ihre Ausfuhren steigern können, um dadurch ihre Wirtschaftsentwicklung zu beschleunigen, ihre Industrialisierung zu fördern und ihre Wachstumsrate zu erhöhen.

Die Kommission hat dem Rat am 8. November 1990 empfohlen, daß er sie ermächtigt, mit diesen drei Ländern europäische Abkommen auszuhandeln, in denen die allmähliche Einführung einer Freihandelszone vorgesehen ist. Das allgemeine Präferenzsystem 1991 sollte daher Anwendung auf diese Länder finden, bis ihnen im Rahmen der genannten Abkommen Zollzugeständnisse eingeräumt werden.

Bulgarien befindet sich in einer ähnlichen Situation wie die drei genannten Länder; folglich sollte diesem Land 1991 ebenfalls das Präferenzsystem gewährt werden.

Die Lage in Rumänien rechtfertigt die gleiche Behandlung, wie sie den vier genannten Ländern zuteil wird. Folglich ist für dieses Land 1991 ein Präferenzsystem entsprechender Tragweite einzurichten.

Die Mongolei sollte auf ihren Antrag hin und Namibia wegen seiner erworbenen Unabhängigkeit in die Liste der begünstigten Länder aufgenommen werden.

Die Vereinigung Deutschlands hat eine Erhöhung des Verbrauchs der Gemeinschaft zur Folge. Es empfiehlt sich deshalb einige Präferenzbeträge zu erhöhen.

Die Republik Korea läßt der Gemeinschaft nicht die gleiche Behandlung wie anderen Handelspartnern zukommen; sie hat gegenüber der Gemeinschaft insbesondere diskriminierende Maßnahmen im Bereich des Schutzes des geistigen Eigentums getroffen. Solange diese Situation bestehen bleibt, erscheint es nicht angebracht, der Republik Korea die Vorteile des Systems der allgemeinen Zollpräferenzen zu gewähren.

Es ist notwendig, vollständige Statistiken über die Einfuhren zu erstellen, die nach den Vorschriften dieser Verordnung genehmigt worden sind und für deren Erhebung, Aufbereitung und Übermittlung die Verordnungen (EWG) Nr. 1736/75 ⁽²⁾ und (EWG) Nr. 3367/87 ⁽³⁾ des Rates anzuwenden sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 77 vom 22. 3. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 183 vom 14. 7. 1975, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 321 vom 11. 11. 1987, S. 3.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1672/89 des Rates ⁽⁴⁾ sind die nach dem Gemeinsamen Zolltarif anwendbaren Zollsätze für eine Reihe tropischer Erzeugnisse im Wege der Meistbegünstigungsklausel gesenkt worden. Im Interesse größerer Klarheit und der Verwaltungsvereinfachung ist es angebracht, von der Erzeugnisliste in den Anhängen II und IV der vorliegenden Verordnung diejenigen Erzeugnisse auszunehmen, für die ein anhand der Meistbegünstigungsklausel festgesetzter Zollsatz gilt, der gleich oder geringer ist als der Zollsatz, der nach dem allgemeinen Präferenzsystem gelten würde.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten festen Beträge mit herabgesetztem Zollsatz durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1991 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs

- im Rahmen der global festgesetzten Beträge mit herabgesetztem Zollsatz für die in Anhang I aufgeführten Waren teilweise ausgesetzt,
- für die in Anhang II aufgeführten Waren teilweise oder vollständig ausgesetzt,
- für die in Anhang IV aufgeführten Waren vollständig ausgesetzt.

Spanien und Portugal wenden für die Einfuhren der vorgenannten Waren die gemäß den Artikeln 178 und 365 der Beitrittsakte von 1985 festgesetzten Zölle an.

(2) Die in Absatz 1 genannte Regelung ist den Ursprungswaren der Länder oder Gebiete vorbehalten,

- die in Anhang III bezüglich der Waren der Anhänge I und II,
- die in Anhang V bezüglich der Waren der Anhänge I und IV

aufgeführt sind.

(3) Die mit dieser Verordnung gewährten Präferenzen werden für Waren mit Ursprung in der Republik Korea vorübergehend ausgesetzt.

Die Vorteile der für die Einfuhr von unverarbeitetem Tabak des Anhangs I eröffneten festen Betrages mit herabgesetztem Zollsatz werden nicht für Waren mit Ursprung in China gewährt.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 169 vom 19. 6. 1989, S. 1.

(4) Die Zulassung zu den Vorteilen der durch diese Verordnung eingeführten Präferenzregelung ist der Beachtung der durch die Verordnung (EWG) Nr. 693/88 festgelegten Warenursprungsregeln unterworfen.

Die Zulassung zu dem für die Einfuhr von unverarbeitetem Tabak der Sorte „Virginia flue-cured“ des Anhangs I eröffneten festen Betrages mit herabgesetztem Zollsatz ist an die Vorlage einer Echtheitsbescheinigung gebunden, ausgestellt von einer der Behörden, die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 4128/87⁽¹⁾ aufgeführt sind.

Die Zulassung zu der Präferenzregelung für die folgenden Waren der Anhänge II und IV, Pisco und Singani des KN-Codes ex 2208 90 51 und Tequila des KN-Codes ex 2208 90 53, ist an die Vorlage einer Echtheitsbescheinigung geknüpft, die in dem Ursprungszeugnis enthalten ist.

(5) Die festen Beträge mit herabgesetztem Zollsatz und die teilweise oder völlige Aussetzung der Zölle ohne mengenmäßige Beschränkungen werden gemäß den nachstehenden Bestimmungen verwaltet.

ABSCHNITT I

Bestimmungen über die Verwaltung der global festgesetzten Beträge mit herabgesetztem Zollsatz

Artikel 2

Für die Waren des Anhangs I werden bei ihrer Einfuhr in die Gemeinschaft im Rahmen der Globalgemeinschaftszollkontingente, deren Umfang in Spalte 5 dieses Anhangs angegeben ist, die dort jeweils angegebenen Zollsätze angewandt.

Einfuhren, die bereits aufgrund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf die in Anhang I genannten festen Beträge mit herabgesetztem Zollsatz angerechnet.

Artikel 3

Die festen Beträge mit herabgesetztem Zollsatz werden von der Kommission verwaltet.

Legt ein Importeur in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor, die einen Antrag auf Gewährung der Zollbegünstigung sowie ein Ursprungszeugnis für eine Ware enthält, für die ein fester Betrag mit herabgesetztem Zollsatz gilt, und geben die Zollbehörden diesem Antrag statt, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Meldung an die Kommission die Ziehung einer seinem Bedarf entsprechenden Menge vor.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1987, S. 1.

Die Anträge auf Ziehung sind der Kommission zusammen mit der Angabe, wann den Anmeldungen stattgegeben wurde, unverzüglich zu übermitteln.

Bei der Gewährung der Ziehungen folgt die Kommission der zeitlichen Reihenfolge, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats den Anmeldungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr stattgegeben haben, soweit der Restbetrag ausreicht.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er den nicht ausgenutzten Teil so bald wie möglich auf die festen Mengen zurückzuübertragen.

Sind die beantragten Mengen höher als der verfügbare Saldo der festen Beträge mit herabgesetztem Zollsatz, so erfolgt die Zuteilung im Verhältnis der Anträge. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission über die erfolgten Ziehungen unterrichtet.

Artikel 4

(1) Die Kommission verbucht die Mengen der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 gezogenen Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausnutzung der offenen Mengen, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden. Sie überwacht, daß eine Ziehung, die zur Erschöpfung eines dieser festen Beträge führt, nur im Rahmen des verfügbaren Saldo angerechnet wird, und teilt diesen Restbetrag dem Mitgliedstaat mit, der diese letzte Ziehung verfügt hat.

Die Ausschöpfung eines festen Betrages wird den Mitgliedstaaten unverzüglich mitgeteilt. Die Mitteilung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Ausgabe C, veröffentlicht.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Ziehung der Mengen gemäß Artikel 3 die fortlaufenden Anrechnungen auf die festen Beträge mit herabgesetztem Zollsatz ermöglicht.

Die Mitgliedstaaten garantieren allen Einführern der betreffenden Waren den freien Zugang zu diesen festen Beträgen, solange die offenen Mengen es zulassen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 29. Februar 1992 den endgültigen Stand der bis zum 31. Dezember 1991 geführten Anrechnungen mit.

Die Kommission ermächtigt die Mitgliedstaaten auf deren Antrag hin, im Rahmen der Restmengen gegebenenfalls erforderliche Korrekturen der Anrechnungen von Einfuhren vorzunehmen, die in dem in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraum tatsächlich getätigt worden sind. Die Kommission unterrichtet hierüber die Mitgliedstaaten.

ABSCHNITT II

Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs, deren Einfuhr keinen mengenmäßigen Beschränkungen unterworfen ist.*Artikel 6*

(1) Für die Waren des Anhangs II mit Ursprung in den in Anhang III aufgeführten Ländern werden bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die jeweils angegebenen Zollsätze angewandt, vorbehaltlich der Anwendung von gegebenenfalls geltenden zusätzlichen Abgaben.

(2) Für die Waren des Anhangs IV mit Ursprung in den in Anhang V aufgeführten Ländern wird bei der Einfuhr in die Gemeinschaft Zollfreiheit gewährt, vorbehaltlich der Anwendung von gegebenenfalls geltenden zusätzlichen Abgaben.

Artikel 7

Stellt die Kommission fest, daß die Waren, die unter die in Artikel 6 vorgesehene Regelung fallen, in die Gemeinschaft in Mengen oder zu Preisen eingeführt werden, die für die Gemeinschaftserzeuger entsprechender Waren oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse eine ernstliche Benachteiligung darstellen, so können die in der Gemeinschaft angewendeten Zollsätze für die betreffenden Waren gegenüber dem oder den Ländern oder Gebieten, von denen diese Benachteiligung verursacht wird, teilweise oder vollständig wiederhergestellt werden. Diese Maßnahmen können auch dann getroffen werden, wenn die schon bestehende oder drohende schwerwiegende Benachteiligung nur eine einzige Region der Gemeinschaft betrifft.

Artikel 8

(1) Um die Anwendung von Artikel 7 zu gewährleisten, kann die Kommission auf dem Verordnungsweg beschließen, die normalen Zollsätze für einen befristeten Zeitraum wiederherzustellen.

(2) Falls die Maßnahmen der Kommission von einem Mitgliedstaat beantragt worden sind, nimmt die Kommission binnen höchstens zehn Werktagen ab Eingang des Antrags Stellung und unterrichtet die Mitgliedstaat-

ten über die Folgemaßnahmen im Anschluß an diesen Antrag.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann die von der Kommission getroffene Maßnahme binnen zehn Werktagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Die Anrufung des Rates hat keine aufschiebende Wirkung. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 9

Die Anwendung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gemäß Artikel 43 des Vertrages und der gemeinsamen Handelspolitik gemäß Artikel 113 des Vertrages erlassenen Schutzklauseln oder sonstiger Schutzklauseln, die gegebenenfalls Anwendung finden, bleibt durch die Artikel 7 und 8 unberührt.

ABSCHNITT III

Allgemeine Bestimmungen*Artikel 10*

Die Mitgliedstaaten übermitteln spätestens sechs Wochen nach dem Ablauf eines jeden Vierteljahres dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften ihre statistischen Ergebnisse für die in Anwendung der vorliegenden Verordnung nach dem Verfahren der allgemeinen Präferenzen innerhalb des Bezugsvierteljahres zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigten Waren. Diese Ergebnisse werden nach den Codenummern der Kombinierten Nomenklatur und, gegebenenfalls, des Taric aufgestellt und beziehen sich auf Ursprungsländer, Werte, Mengen und eventuell zusätzliche Maßstäbe im Sinne der Verordnungen (EWG) Nr. 1736/75 und (EWG) Nr. 3367/87.

Artikel 11

Die Kommission trägt Sorge dafür, daß das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften den Stand der jährlichen Anrechnungen veröffentlicht.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten zum Zweck der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. RUFFOLO

ANHANG I

Liste der Waren, die Gegenstand von festen Beträgen mit herabgesetztem Zollsatz sind

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	Fester Betrag mit herabgesetztem Zollsatz (in Tonnen)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
50.0015	ex 2008 20 51 ex 2008 20 59 ex 2008 20 71 ex 2008 20 79 ex 2008 20 91 ex 2008 20 99	Ananas, haltbar gemacht, in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen	15 % + AD S/Z (1)	32 850
50.0025	ex 2008 20 51 ex 2008 20 59 ex 2008 20 71 ex 2008 20 79 ex 2008 20 91 ex 2008 20 99	Ananas, haltbar gemacht, andere als in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen	12 % + AD S/Z (1)	48 030
50.0030	ex 2101 10 11	Auszüge aus Kaffee oder durch Verdampfung aus geröstetem Kaffee gewonnener Kaffee, in Pulverform, Körnern, Körnchen, Tabletten oder in ähnlicher fester Form	9 %	19 200
50.0040	2401 10 10 2401 20 10	Unverarbeiteter Tabak — der Sorte „Virginia flue-cured“	6 % mit MIN 16 ECU und MAX 27 ECU/100 kg	67 954
50.0050	2401 10 50 2401 10 70 2401 10 80 2401 10 90 2401 20 50 2401 20 70 2401 20 80 2401 20 90	Unverarbeiteter Tabak — anderer, ausgenommen „sun-cured“-Orienttabak	14 % mit MIN 28 ECU und MAX 31 ECU/100 kg	20 000

(1) Zusätzliche Abschöpfung auf Zucker, zu erheben bei einem Zuckergehalt von mehr als 17 GHT bei Waren des KN-Codes ex 2008 20 51 und von mehr als 19 GHT bei Waren des KN-Codes ex 2008 20 71.

ANHANG II

Liste der Waren der Kapitel 1 bis 24, für die allgemeine Präferenzen zugunsten von Entwicklungsländern und -gebieten gewährt werden (a) (b) (c) (d)

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz
(1)	(2)	(3)	(4)
52.0010	0101 19 10	Pferde — Pferde, zum Schlachten (e)	frei
52.0020	0101 19 90	— andere	12 %
52.0030	0203 11 90 0203 12 90 0203 19 90 0203 21 90 0203 22 90 0203 29 90	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	frei
52.0040	0206 10 99 0206 21 00 0206 29 99	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren, von Rindern	2 %
52.0050	0206 80 91 0206 90 91	von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln	5 %
52.0053	0207 31 00 0207 50 10	Fettlebern von Gänsen oder Enten, frisch, gekühlt oder gefroren	frei (f)
52.0055	0208 10 10	Anderes Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren, von Hauskaninchen	7 %
52.0060 52.0070	0208 10 90 0208 20 00	von Kaninchen oder Hasen, ausgenommen Hauskaninchen Froschschenkel	frei
52.0080	0208 90 10	von Haustauben	5 %
52.0085	0208 90 30	von Wild (ausgenommen von Kaninchen und Hasen)	frei
52.0090	0208 90 90	Anderer	frei
52.0100	0301 10 90	Fische, lebend Zierfische	frei (**)
52.0110	0301 91 00	Forellen	10 % (**)
52.0120	ex 0301 99 90	Haie Atlantischer Heilbutt und Schwarzer Heilbutt	4 % (**)
52.0130	0302 11 00	Fische, frisch oder gekühlt Forellen	10 % (**)

(a) Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die Codes der KN bestimmt wird. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

(b) Keine Präferenzbehandlung für die mit einem Sternchen versehenen Ursprungswaren aus China.

(c) Keine Präferenzbehandlung für die mit zwei Sternchen versehenen Ursprungswaren aus Grönland und Polen.

(d) Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, für die aufgrund gemeinsamer Zollregelungen die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vorübergehend vollständig ausgesetzt oder aufgehoben werden, sind im Anhang lediglich zur Erinnerung für die Mitgliedstaaten aufgeführt.

(e) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften festgesetzten Voraussetzungen.

(f) Kein AGR wird erhoben.

(1)	(2)	(3)	(4)
52.0140	0302 21 10	Schwarzer Heilbutt	4 % (**)
52.0150 52.0160	0302 21 30 0302 65	Atlantischer Heilbutt Haie	4 % (**)
52.0170	0302 70 00	Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	5 % (**)
52.0180	0303 21 00	Fische, gefroren Forellen	10 % (**)
52.0190 52.0200	0303 31 10 0303 31 30	Schwarzer Heilbutt Atlantischer Heilbutt	4 % (**)
52.0210	0303 75	Haie	4 % (**)
52.0220	0303 80 00	Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	5 % (**)
52.0230	0304 10 11 0304 20 11	Fischfilets und anderes Fischfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren von Forellen	10 % (**)
52.0240	ex 0304 10 98	von Haien vom Atlantischen oder Schwarzen Heilbutt	4 % (**)
52.0250	0304 20 61 0304 20 69	von Haien	10 % (**)
52.0260	ex 0304 20 97	vom Heilbutt	10 % (**)
52.0270	ex 0304 90 97	von Haien vom Atlantischen oder Schwarzen Heilbutt	4 % (**)
52.0280 52.0290	ex 0305 30 90 0305 59 70 0305 69 30	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart Fische der Art <i>Clupea ilisha</i> , in Salzlake Atlantischer Heilbutt	10 % (**)
52.0300	0305 69 50	Lachs	2 % (**)
52.0310	ex 0305 69 90	Fische der Art <i>Clupea ilisha</i> , in Salzlake	8 % (**)
52.0320	0306 11 00	Krebstiere Langusten	7 % (**)
52.0330 52.0340	0306 12 0306 13 10	Hummer Garnelen	4 % (**)
52.0350	0306 13 90	Andere Garnelen	4,5 % (**)
52.0360 52.0370 52.0380	0306 14 0306 19 10 ex 0306 19 90	Krabben Süßwasserkrebse <i>Peurullus</i> spp.	4 % (**)
52.0390	0306 21 00	Langusten	7 % (**)
52.0400 52.0410	0306 22 0306 23 10	Hummer Garnelen	4 % (**)

(1)	(2)	(3)	(4)
52.0420	0306 23 90	Andere Garnelen	4,5 % (**)
52.0430 52.0440	0306 24 0306 29 10	Krabben Süßwasserkrebse	4 % (**)
52.0450	ex 0306 29 90	Peurullus spp.	4 % (**)
52.0460	0307 21 00 0307 29 10 0307 29 90	Kamm-Muscheln und andere Weichtiere	4 % (**)
52.0470	0307 31 10	Muscheln (Mytillus spp.)	5,5 % (**)
52.0480	0307 31 90	Muscheln (Perna spp.)	4 % (**)
52.0490	0307 39 10	Muscheln (Mytillus spp.)	5,5 % (**)
52.0500 52.0510	0307 39 90 0307 41 0307 49 11	Andere Weichtiere Tintenfische und Kalmare	4 % (**)
52.0520	0307 49 19	Tintenfische	5,5 % (**)
52.0530	0307 49 31 0307 49 33 0307 49 35 0307 49 38 0307 49 51	Kalmare	4 % (**)
52.0540 52.0550	0307 49 71 0307 49 91 0307 49 99	Tintenfische Kalmare	
52.0560	0307 51 00 0307 59 10 0307 59 90 0307 91 00 0307 99 13 0307 99 19 0307 99 90	Kraken	
52.0570	0409 00 00	Natürlicher Honig	25 %
52.0580	ex 0410 00 00	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen — Gelée royale	4 %
	ex 0410 00 00	— andere	2 %
52.0590 52.0600	0505 10 90 0505 90 00	Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen — Federn der zum Füllen verwendeten Art; Daunen — andere	frei
52.0610	0509 00 90	Natürliche Schwämme tierischen Ursprungs Andere	frei
52.0620	0602 10 90	Andere lebende Pflanzen, Stecklinge und Pfropfreiser Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser, andere	6 %
52.0625	0602 40 90	Rosen, veredelt	6 %

(1)	(2)	(3)	(4)
52.0630	0602 99 30 0602 99 45 0602 99 49 0602 99 59 ex 0602 99 70 0602 99 91 ex 0602 99 99	Bäume und Büsche, ausgenommen Obst- und Forstbäume und -büsche; andere lebende Pflanzen, Wurzeln und Stecklinge, ausgenommen Yuccas und Kakteen, nicht in Töpfe, Kübel, Körbe oder andere übliche Behälter gepflanzt	12 %
52.0640	ex 0602 99 70 ex 0602 99 99	Yuccas und Kakteen, nicht in Töpfe, Kübel, Körbe oder andere übliche Behälter gepflanzt	8 %
52.0660 52.0670	0603 10 15 ex 0603 10 29	Orchideen Anthurien	15 %
52.0690	0603 90 00	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet	7 %
52.0700	ex 0604 10 90 0604 91 10 0604 91 90	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet frisch	7 %
52.0710	ex 0604 10 90 0604 99 10	nur getrocknet	2 %
52.0720	0604 99 90	Andere	14 %
52.0730	0706 90 30	Meerrettich (<i>Cochlearia armoracia</i>)	7 %
52.0734	0707 00 19	Gurken, frisch oder gekühlt, vom 16. Mai bis 31. Oktober	16 %
52.0740	ex 0709 20 00	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt Spargel, vom 1. Oktober bis 31. Januar	12 %
52.0750 52.0760	ex 0709 30 00 ex 0709 40 00	Auberginen, vom 1. Januar bis 31. März Sellerie, ausgenommen Knollensellerie, andere als Stangensellerie, vom 1. Januar bis 31. März	9 %
52.0765	0709 51 30	Pfifferlinge	frei
52.0770	0709 60 99	Früchte der Gattung „Capsicum“ und „Pimenta“	5 %
52.0780 52.0790	ex 0709 90 70 ex 0709 90 90 ex 0709 90 90	Zucchini (Courgettes), vom 1. Januar bis zum letzten Tag des Monats Februar Kürbisse, vom 1. Januar bis zum letzten Tag des Monats Februar Andere, ausgenommen Petersilie, vom 1. Januar bis 31. März	9 %
	ex 0709 90 90	Okra (<i>Hibiscus esculentus</i> L. oder <i>Abelmoschus esculentus</i> (L. Moench)); Moringa oleifera („drumsticks“)	frei
52.0800	0710 40 00	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren Zuckermais	3 %
52.0810	0710 80 59	Früchte, gefroren, der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, ausgenommen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	5 %
52.0820	ex 0710 80 90	Okra (<i>Hibiscus esculentus</i> L. oder <i>Abelmoschus esculentus</i> (L. Moench))	13 %

(1)	(2)	(3)	(4)
52.0825	0711 40 00	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet Gurken und Cornichons, vorläufig haltbar gemacht	12 %
52.0830	0711 90 30	Zuckermais	3 %
52.0840	0711 90 10	Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, ausgenommen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	5 %
52.0850	ex 0711 90 70	Okra (<i>Hibiscus esculentus</i> L. oder <i>Abelmoschus esculentus</i> (L. Moench))	frei
	ex 0711 90 70	Bambussprossen	6 %
52.0855	0712 20 00	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet; Speisezwiebeln	8 %
52.0860	ex 0712 30 00	Pilze, ausgenommen Zuchtpilze	6 %
52.0870	ex 0712 90 90	Meerrettich (<i>Cochlearia armoracia</i>)	frei
	ex 0712 90 90	Okra (<i>Hibiscus esculentus</i> L. oder <i>Abelmoschus esculentus</i> (L. Moench))	7 %
52.0880	0713 10 90 ex 0713 20 90	Trockene, ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert Andere Andere, mit Ausnahme von Kichererbsen der Art „ <i>Cicer arietinum</i> “	2 %
52.0890	ex 0713 20 90	Kichererbsen der Art „ <i>Cicer arietinum</i> “, nicht zur Aussaat	frei
52.0900	0713 31 90 0713 32 90 0713 33 90 0713 39 90	Bohnen der „Phaseolus-“ und „Vigna“-Arten, nicht zur Aussaat	
52.0910	0713 50 90 ex 0713 90 90	Puffbohnen (Dicke Bohnen) (<i>Vicia faba</i> var. <i>major</i>), Pferdebohnen und Ackerbohnen (<i>Vicia faba</i> var. <i>equina</i> und <i>Vicia faba</i> var. <i>minor</i>), nicht zur Aussaat Andere als Traubenerbsen der Art „ <i>Cajanus cajan</i> “	3 %
52.0920	ex 0713 90 90	Traubenerbsen der Art „ <i>Cajanus cajan</i> “	frei
52.0930		Wurzeln oder Knollen von Maniok, Maranta und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaumes	frei
52.0940	0714 20 10 0714 90 90	Süßkartoffeln zum menschlichen Genuß (e) Andere	
52.0960	0802 50 00	Pistazien	frei
52.0990	0802 90 90	Andere Nüsse	
52.1000	0803 00 90	Getrocknete Bananen, einschließlich Mehlbananen	frei
52.1010	ex 0804 10 00	Datteln für die Verarbeitungsindustrie, ausgenommen zur Herstellung von Alkohol und solche, die für den Einzelverkauf in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 11 kg oder weniger aufgemacht werden sollen (e)	8 %
52.1020	0804 40 10	Avocadofrüchte, vom 1. Dezember bis 31. Mai	3,5 %
52.1030	0804 40 90	Avocadofrüchte, vom 1. Juni bis 30. November	6 %
52.1040	ex 0804 50 00	Guaven und Mangostanfrüchte	frei

(e) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften festgesetzten Voraussetzungen.

(1)	(2)	(3)	(4)
52.1050	ex 0805 20 10 ex 0805 20 30 ex 0805 20 50 ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	Clementinen, vom 15. Mai bis 15. September Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, vom 15. Mai bis 15. September Wilkins und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, vom 15. Mai bis 15. September	16 %
52.1060	ex 0805 30 90	Limetten (<i>Citrus aurantifoli</i> var. <i>lumio</i> und var. <i>limetta</i>)	9,6 %
52.1070	ex 0807 10 10	Wassermelonen, vom 1. November bis 30. April	6,5 %
52.1080	0807 20 00	Papaya-Früchte	frei
52.1085	ex 0809 20 10	Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>), frisch, vom 1. Mai bis 15. Juli	11 % MIN 2,2 ECU/100 kg/net
	ex 0809 20 90	Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>), frisch, vom 16. Juli bis 30. April	11 %
52.1090	0809 40 90	Schlehen	7 %
52.1095	0810 20 10	Himbeeren	9 %
52.1100	0810 20 90 0810 30 90	Andere Beeren	5 %
52.1103	0810 30 10	Schwarze Johannisbeeren, frisch	9 %
52.1105	0810 30 30	Rote Johannisbeeren, frisch	9 %
52.1110	0810 40 30	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i>	frei
52.1120	0810 40 50	Früchte der Arten <i>Vaccinium macrocarpon</i> und <i>Vaccinium corymbosum</i>	3 %
52.1130	0810 40 90 ex 0810 90 80	Andere Beeren	5 %
52.1140	0810 90 10 0810 90 30	Kiwifrüchte Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Jackfrüchte und Sapotäpfel	6 %
52.1150	ex 0810 90 80	Früchte von Hagebutten	frei
	ex 0810 90 80	Andere Steinfrüchte	7 %
	ex 0810 90 80	Andere Früchte	6 %
52.1155	0811 10 90	Früchte, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln Erdbeeren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	13 %
52.1160	0811 20 59	Brombeeren und Maulbeeren	8 %
52.1165	0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	10 %
52.1170	0811 20 90	Andere Beeren	6 %
52.1180	0811 90 50	Heidelbeeren (Früchte der Art <i>Vaccinium myrtillus</i>)	7 %
52.1190	0811 90 70	Heidelbeeren der Arten <i>Vaccinium myrtilloides</i> und <i>Vaccinium angustifolium</i>	2 %
52.1200	ex 0811 90 90	Quitten	10 %
	ex 0811 90 90	Früchte der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Ananas), 0805 40 00, 0807 20 00, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30, 0810 90 80	6 %
	ex 0811 90 90	Früchte von Hagebutten	frei

(1)	(2)	(3)	(4)
52.1205	ex 0811 20 19	Himbeeren, mit einem Zuckergehalt von 13 GHT oder weniger	18 %
	0811 20 31	Himbeeren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	14 %
52.1210	ex 0811 20 11 ex 0811 90 10	Früchte der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Ananas), 0805 40 00, 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30, 0810 90 80	6 %
52.1215	0811 20 51	Rote Johannisbeeren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	10 %
52.1220	ex 0811 20 19 ex 0811 90 30	Früchte der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Ananas), 0805 40 00, 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30, 0810 90 80	6 %
52.1230	0812 90 30	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet Papaya-Früchte	frei
52.1240	0812 90 40	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i>	2 %
52.1250	ex 0812 90 90	Quitten	4 %
	ex 0812 90 90	Früchte der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Ananas), 0805 40 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30, 0810 90 80	frei
52.1260	0813 10 00	Früchte, getrocknet; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels Aprikosen	5,5 %
52.1270	0813 40 30	Birnen	4 %
52.1280 52.1290	0813 40 50 ex 0813 40 80	Papaya-Früchte Früchte von Hagebutten	frei
52.1300	0814 00 00	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen, frisch, gefroren oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	frei
52.1320	0901 12 00	Kaffee, nicht geröstet, entkoffeiniert	8,5 %
52.1330	0901 21 00	Kaffee, geröstet, nicht entkoffeiniert	11,5 %
52.1340	0901 22 00	Kaffee, geröstet, entkoffeiniert	12,5 %
52.1360	0901 40 00	Kaffeemittel mit Kaffeegehalt	13 %
52.1370	0902 10 00	grüner Tee (nicht fermentiert) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger	frei
52.1390	0904 12 00	Pfeffer der Gattung „Piper“; Früchte der Gattung „Capsicum“ oder „Pimenta“, gemahlen oder sonst zerkleinert Pfeffer, gemahlen oder sonst zerkleinert	frei
52.1410	0904 20 90	Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, gemahlen oder sonst zerkleinert	4 %

(1)	(2)	(3)	(4)
52.1440	0908 10 90 0908 20 90	Muskatnüsse, andere Muskatblüte, gemahlen oder sonst zerkleinert	frei
52.1460	0909 10 90	Sternanisfrüchte	7 %
52.1510	0910 91 10	Andere Gewürzmischungen, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei
52.1520	0910 91 90	gemahlen oder sonst zerkleinert	3 %
52.1530	0910 99 91	Andere, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei
52.1540	0910 99 99	gemahlen oder sonst zerkleinert	3 %
52.1550	1106 10 00	Mehl und Grieß von trockenen Hülsenfrüchten der Position 0713, von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714; Mehl, Grieß und Pulver von Erzeugnissen des Kapitels 8 Mehl und Grieß von trockenen Hülsenfrüchten der Position 0713	2 %
52.1560	1106 30 10	Mehl, Grieß und Pulver von Bananen	frei
52.1570	ex 1106 30 90	Mehl, Grieß und Pulver von EBkastanien	7,5 %
52.1580	ex 1106 30 90	Andere als von EBkastanien	2 %
52.1590 52.1600	1211 10 00 1211 90 30	Süßholzwurzeln Tonkabohnen	frei
52.1610	1212 10 91	Johannisbrotkerne, ungeschält, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei
52.1620	1212 10 99	Andere Johannisbrotkerne	6 %
52.1630 52.1640	1212 20 00 1212 30 00	Algen und Tange Steine und Kerne von Aprikosen, Pfirsichen oder Pflaumen	frei
52.1650	1302 12 00	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge, Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge von Süßholzwurzeln	frei (*)
52.1660	ex 1302 20 10	Pektinstoffe, Pektinate und Pektate Trocken, ausgenommen Pektinstoffe von Äpfeln, Birnen und Quitten	12 %
52.1670	ex 1302 20 90	Andere, ausgenommen Pektinstoffe von Äpfeln, Birnen und Quitten	7 %
52.1680	1302 31 00 1302 32 10	Agar-Agar Schleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot oder Johannisbrotkernen, auch modifiziert	frei
52.1690	1503 00 19 1503 00 30	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet Schmalzstearin und Oleostearin, andere als zu industriellen Zwecken Talgöl zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (e)	frei
52.1700	1503 00 90	Andere	4 %

(e) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften festgesetzten Voraussetzungen.

(1)	(2)	(3)	(4)
52.1710	1504 10 10	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugtieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert Leberöle sowie deren Fraktionen, von Fischen, mit einem Gehalt an Vitamin A von 2 500 internationalen Einheiten je Gramm oder weniger	frei
52.1720	ex 1504 20 10	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen, ausgenommen Leberöle; feste Fraktionen in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	16 %
	ex 1504 20 10	Andere feste Fraktionen	11 %
52.1730	ex 1504 30 19	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Meeressäugtieren; feste Fraktionen in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	16 %
	ex 1504 30 19	Andere feste Fraktionen	11 %
52.1740	1505	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin	frei
52.1750	1506 00 00	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	frei
52.1760	1507 10 10	Sojaöl und seine Fraktionen rohes Öl, auch entschleimt, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (e)	2,5 %
52.1770	1511 10 10	Palmöl und seine Fraktionen rohes Öl zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (e)	2,5 %
52.1780	1511 10 90	Andere	4 %
52.1790	1511 90 11	Andere feste Fraktionen in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	16 %
52.1800	1511 90 19	Andere	11 %
52.1810	1511 90 99	Andere	12 %
52.1820	ex 1512 11 10	Saffloröl sowie seine Fraktionen, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (e)	2,5 %
52.1830	1512 21 10	Baumwollsaatöl und seine Fraktionen, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (e)	
52.1840	1513 11 10	Kokosöl (Kopraöl) sowie seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert rohes Öl — zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (e)	2,5 %
52.1850	1513 11 91	— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	18 %
52.1860	1513 11 99 1513 21 91	— andere	7 %
52.1870	1513 19 11	Feste Fraktionen — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	16 %

(e) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften festgesetzten Voraussetzungen.

(1)	(2)	(3)	(4)
52.1880	1513 19 19	-- andere	11 %
52.1890	1513 19 30	Andere — zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (e)	6,5 %
52.1900	1513 19 91 1513 29 50	— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	18 %
52.1910	1513 19 99 1513 29 91	— andere	13 %
52.1920	1513 21 11	Palmkernöl, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (e)	2,5 %
52.1930	1513 21 19	Babassuöl, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (e)	
52.1940	1513 21 30	Andere, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	18 %
52.1960	1513 29 11	Andere feste Fraktionen in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	16 %
52.1970	1513 29 19	Andere	11 %
52.1980	ex 1513 29 30	Palmkernöl, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (e)	6,5 %
52.2010	ex 1514 10 10	Rübsenöl und Senfsaatöl sowie deren Fraktionen, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (e)	2,5 %
52.2020	1515 21 10	Andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen Maisöl und seine Fraktionen, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (e)	2,5 %
52.2030	1515 30 90	Rizinusöl und seine Fraktionen, andere	6 %
52.2040	1515 40 00	Tungöl und seine Fraktionen	frei
52.2050	1515 50 11	Sesamöl und seine Fraktionen, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (e)	2,5 %
52.2060 52.2070	1515 60 90 1515 90 10	Jojobaöl und seine Fraktionen, ausgenommen rohes Öl Oiticicaöl, Myrtenwachs und Japanwachs, deren Fraktionen	frei
52.2080	1515 90 40	Andere Fette und Öle sowie deren Fraktionen, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (e)	2,5 %
52.2090 52.2100	1515 90 51 1515 90 91	Andere rohe Fette und Öle, fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger Andere, fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	18 %
52.2110	1516 10 10	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet Tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	16 %

(e) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften festgesetzten Voraussetzungen.

(1)	(2)	(3)	(4)
52.2120	1516 10 90	Andere	11 %
52.2130	1516 20 10	Hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs)	frei
52.2140	1516 20 91	Pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	16 %
52.2150	1516 20 99	Andere	11 %
52.2160	1517 90 93	Genießbare Mischungen und Zubereitungen der als Form- und Trennöle verwendeten Art	frei
52.2170	1518 00 10	Linoxyn	frei
52.2180	1518 00 31	Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (e), roh	2,5 %
52.2190	1519 11 00	Technische einbasische Fettsäuren, saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole Stearinsäure	frei
52.2200	1519 12 00	Ölsäure	3 %
52.2210	1519 13 00 1519 19 10 1519 19 30 1519 19 90 1519 20 00	Tallölfettsäuren Andere saure Öle aus der Raffination	frei
52.2220	1519 30 00	Technische Fettalkohole	5 %
52.2230	1520	Glycerin, auch rein; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen	frei
52.2240	1521 10 90 1521 90 99	Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwache und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt Andere, ausgenommen roh Bienenwachs und andere Insektenwache, auch raffiniert oder gefärbt	frei
52.2250	1522 00 10 1522 00 91 1522 00 99	Degras, Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen Degras — Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen Andere Öldraß und Soapstock Andere	frei
52.2260	1602 20 10	Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht Leber von Gänsen oder Enten	11 %
52.2270	1602 41 90 1602 42 90 1602 49 90	von Schweinen, andere als Hausschweine	8 %
52.2280	ex 1602 50 90	Rinderzunge, zubereitet oder haltbar gemacht	17 %
52.2290	ex 1602 90 31	von Wild	8 %
	ex 1602 90 31	Kaninchen	14 %

(e) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften festgesetzten Voraussetzungen.

(1)	(2)	(3)	(4)
52.2300	ex 1602 90 71 ex 1602 90 79	Andere, von Schafen	18 %
	ex 1602 90 71 ex 1602 90 79	Andere, von Ziegen	16 %
	1602 90 99	Andere	16 %
52.2310	1603 00 10	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	5 %
52.2320	1603 00 30	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg, jedoch weniger als 20 kg	frei
52.2330	1604 11 00	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen Lachse	4 % (**)
52.2340	1604 13 90	Andere (ausgenommen Sardinen)	9 % (**)
52.2350	1604 14 90	Boniten (<i>Sarda spp.</i>)	18 % (**)
52.2360	1604 15 10	Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i>	19 % (**)
52.2370	1604 15 90	Makrelen der Art <i>Scomber australasicus</i>	9 % (**)
52.2380	1604 19 10	Salmoniden, ausgenommen Lachse	4 % (**)
52.2390	1604 19 50	Fische der Art <i>Orcynopsis unicolor</i>	19 % (**)
52.2400	1604 19 91	Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut, gefroren	10 % (**)
52.2405	1604 19 99	Andere Fische, ganz oder in Stücken	9 % (**)
52.2410	1604 20 10 1604 20 30	Lachse Salmoniden, ausgenommen Lachse	4 % (**)
52.2420	ex 1604 20 50	Boniten (<i>Sarda spp.</i>)	18 % (**)
52.2430	ex 1604 20 50	Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> und Fische der Art <i>Orcynopsis unicolor</i>	19 % (**)
	ex 1604 20 90	Andere, ausgenommen Hering	9 % (**)
52.2440	1604 30 10	Kaviar (Störrogen)	12 % (**)
52.2450	1604 30 90	Kaviarersatz	14 % (**)
52.2460	1605 10 00 ex 1605 20 00 1605 30 00 1605 40 00 ex 1605 90 10	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht Krabben Garnelen, ausgenommen Garnelen der Gattung <i>Crangon spp.</i> Hummer Andere Krebstiere Weichtiere, ausgenommen Landschnecken	6 % (**)

(1)	(2)	(3)	(4)
52.2470	1605 90 90	Andere	16 %
52.2480	1702 50 00 1702 90 10	Chemisch reine Fructose und Maltose	frei
52.2490	1704 10 11 1704 10 19	Kaugummi, auch mit Zucker überzogen, mit einem Gehalt an Saccharose von weniger als 60 GHT	2 %
52.2495	1704 10 91 1704 10 99	von 60 GHT oder mehr	2 % ⁽¹⁾
52.2500	1704 90 10	Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 Gewichtshundertteilen, ohne Zusatz anderer Stoffe	9 %
52.2510	1704 90 30	Sogenannte „Weiße Schokolade“	4 %
52.2520	1704 90 51 1704 90 55 1704 90 61 1704 90 65 1704 90 71 1704 90 75 1704 90 81 1704 90 99	Fondantmassen und andere Rohmassen sowie Marzipan Husten- und Kräuterbonbons und -pastillen Dragees Gummibonbons und Gelee-Erzeugnisse Hartkaramellen, auch gefüllt Weichkaramellen Komprimierte Andere	6 %
52.2530	1803	Kakaomasse, auch entfettet	11 %
52.2540	1804 00 00	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaool	8 %
52.2550	1805 00 00	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	9 %
52.2560	ex 1806 10 10 ex 1806 10 30 ex 1806 10 90	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	3 %
52.2570	1806 20 10 1806 20 30 1806 20 50 1806 20 80 1806 20 95 1806 31 00 1806 32 10 1806 32 90 1806 90 11 1806 90 19 1806 90 31 1806 90 39 1806 90 50	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen	9 %
52.2580	1901 10 00 1901 20 00 ex 1901 90 90	Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 50 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905 Andere	frei
	ex 1901 90 90	Andere Zubereitungen auf der Grundlage von Mehl aus Hülsenfrüchten, in Form von in der Sonne getrockneten Scheiben aus Teig (sogenannte „Papad“)	frei ⁽²⁾

⁽¹⁾ Für diese Waren ist die Summe des Einfuhrzollsatzes und des MOB auf 18 % des Zollwerts begrenzt.

⁽²⁾ Keine zusätzlichen Abgaben werden erhoben.

(1)	(2)	(3)	(4)
52.2590	ex 1903 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen, ausgenommen Kartoffelsago	2 %
52.2600	1904 10 10 1904 10 30 1904 10 90	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt	frei
52.2610	1904 90 10	Reis	3 %
52.2620	1904 90 90	Andere Getreideerzeugnisse	2 %
52.2630	1905 10 00	Knäckebrot	frei
52.2640	1905 20 10 1905 20 30 1905 20 90	Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren	frei
52.2660	1905 90 10	ungesäuertes Brot (Matzen)	frei
52.2670	1905 90 20	Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	frei
52.2680	1905 90 30	Brot	4 %
52.2690	2001 20 00	Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht — Speisezwiebeln	14 %
52.2695	2001 90 20	Früchte der Gattung Capsicum, ausgenommen Gemüsepaprika und Paprika ohne brennenden Geschmack	5 %
52.2700	2001 90 50 ex 2001 90 80	— Pilze — andere, ausgenommen „Mixed Pickles“, Gemüsepaprika und Paprika ohne brennenden Geschmack	14 %
52.2710	2001 90 30	— Zuckermais	3 %
52.2720	2001 90 60	— Palmherzen	7 %
52.2730	ex 2001 90 80	Papaya-Chutney	9 %
	2003 20 00	Pilze und Trüffeln, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht — Trüffeln	14 %
52.2740	2004 90 10	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren — Zuckermais	3 %
52.2750	ex 2004 90 30	Sauerkraut	15 %
	ex 2004 90 30	Kapern	12 %
52.2760	ex 2004 90 99	Spargel	20 %
	ex 2004 90 99	Bambussprossen	11 %
	ex 2004 90 99	Stengel vom Pferderettichbaum (Moringa oleifera) („Drumsticks“)	frei

(1)	(2)	(3)	(4)
52.2770	2005 30 00	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren Sauerkraut	15 %
52.2780	2005 60 00	Spargel	20 %
52.2790	2005 80 00	Zuckermais	3 %
52.2795	2005 90 10	Früchte der Gattung Capsicum	5 %
52.2800	2005 90 30	Kapern	12 %
52.2810	ex 2005 90 90	Bambussprossen	11 %
	ex 2005 90 90	Stengel vom Pferderettichbaum (<i>Moringa oleifera</i>) („Drumsticks“)	frei
52.2820	ex 2006 00 39	Früchte, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert) Andere, mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT Früchte der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Ananas), 0805 40 00, 0807 20 00, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 30 90, 0810 20 90, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30, 0810 90 80	6 %
52.2830	ex 2006 00 90	Andere, mit einem Zuckergehalt von nicht mehr als 13 GHT Früchte der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Ananas), 0805 40 00, 0807 20 00, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 30 90, 0810 20 90, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30, 0810 90 80	6 %
52.2840	ex 2007 10 90	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Frucht Muse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln Andere Früchte der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Ananas), 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30, 0810 90 80	8 %
52.2850	ex 2007 91 10	Konfitüren und Marmeladen, von Zitrusfrüchten mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	18 %
	ex 2007 91 30	mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	
52.2860	ex 2007 91 90	Andere, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	19 %
52.2863	2007 99 10	Pflaumenmus und Pflaumenpaste in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 100 kg, zur industriellen Verarbeitung, mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT (e)	24 %
52.2865	2007 99 31	Konfitüren, Gelees, Marmeladen, Muse und Pasten von Kirschen mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT	25 %
52.2870	ex 2007 99 39	mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen Früchte der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Ananas), 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30, 0810 90 80	8 %
52.2880	ex 2007 10 10 ex 2007 99 59	mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen Früchte der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Ananas), 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30, 0810 90 80	8 %
52.2890	ex 2007 99 90	Andere Früchte der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Ananas), 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30, 0810 90 80	8 %

(e) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen

(1)	(2)	(3)	(4)
52.2900	2008 11 91 2008 11 99 ex 2008 19 10	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen Erdnüsse Andere, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg, mit Ausnahme von Mandeln, Wal- und Haselnüssen	6 %
52.2910	ex 2008 19 10	Andere, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg — Mandeln, Wal- und Haselnüsse	12 % (*)
52.2920	ex 2008 19 90	Andere, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger, mit Ausnahme von Mandeln, Wal- und Haselnüssen	6 %
	ex 2008 19 90	Andere, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger — Mandeln, Wal- und Haselnüsse	11,5 % (*)
52.2930	2008 20 11	Ananas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg, mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	10 %
52.2940	2008 20 19	Andere	10 %
52.2950	2008 20 31	von 1 kg oder weniger, mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 Gewichtshundertteilen	10 %
52.2960	2008 20 39	Andere	10 %
52.2970	2008 30 11 2008 30 19	Zitrusfrüchte mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT	25 %
52.2980	2008 30 31 2008 30 39	Andere Zitrusfrüchte	25 %
52.2990	2008 30 51	Mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	9 %
52.3000	2008 30 55	Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	19 % (*)
52.3010	2008 30 71	Mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	9 %
52.3020	2008 30 75	Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	18 (*)
52.3030	2008 40 11 2008 40 19 2008 40 31	Birnen mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	25 %
52.3040	2008 40 21 2008 40 29 2008 40 39	Birnen, andere	25 %
52.3050	2008 50 11 2008 50 19 2008 50 51	Aprikosen mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	25 %

(1)	(2)	(3)	(4)
52.3060	2008 50 31 2008 50 39 2008 50 59	Aprikosen, andere	25 %
52.3065	2008 60 61	Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>), mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	18 %
52.3070	2008 70 11 2008 70 19 2008 70 51	Pfirsiche mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	25 %
52.3080	2008 70 31 2008 70 39 2008 70 59	Pfirsiche, andere	25 %
52.3090	2008 80 11 2008 80 19	Erdbeeren	25 %
52.3100	2008 80 31 2008 80 39	Erdbeeren	25 %
52.3110	2008 91 00	Palmherzen	7 %
52.3120	2008 92 11 2008 92 19	Mischungen	25 %
52.3130	2008 92 31 2008 92 39	Mischungen	25 %
52.3140	ex 2008 92 50	Gemische von Früchten der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen), 0807 20 00, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 30 90, 0810 20 90, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30, 0810 90 80, bei denen das Gewicht keines Fruchtanteils mehr als 50 v. H. des Gesamtgewichts der Früchte beträgt	9 %
52.3150	ex 2008 92 71	Gemische von Früchten der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen), 0807 20 00, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 30 90, 0810 20 90, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30, 0810 90 80	7 %
52.3160	ex 2008 92 91	Gemische von Früchten der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen), 0807 20 00, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 30 90, 0810 20 90, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30, 0810 90 80, bei denen das Gewicht keines Fruchtanteils mehr als 50 v. H. des Gesamtgewichts der Früchte beträgt	9 %
52.3170	ex 2008 92 99	Gemische von Früchten der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen), 0807 20 00, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 30 90, 0810 20 90, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30, 0810 90 80, bei denen das Gewicht keines Fruchtanteils mehr als 50 v. H. des Gesamtgewichts der Früchte beträgt	10 %
52.3180	2008 99 11 2008 99 19	Ingwer	10 %
52.3190	2008 99 21	Weintrauben mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	25 %
52.3200	2008 99 23	Andere Weintrauben	25 %
52.3210	2008 99 27 2008 99 34	Andere Früchte, mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT	25 %
52.3220	2008 99 35 2008 99 39	Andere, mit Zusatz von Alkohol	25 %

(1)	(2)	(3)	(4)
52.3230	2008 99 43	Weintrauben, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	18 % (*)
52.3240	ex 2008 99 46 ex 2008 99 48	Passionsfrüchte und Guaven, ohne Zusatz von Alkohol Früchte der Positionen 0803, 0804 (ausgenommen Feigen), 0807 20 00, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 30 90, 0810 20 90, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30, 0810 90 80	6 %
52.3250	ex 2008 99 46	Tamarinden	7 %
52.3260	2008 99 53	Weintrauben	19 % (*)
52.3265	2008 99 61 ex 2008 99 69	Passionsfrüchte und Guaven Früchte der Positionen 0803, 0804 (ausgenommen Feigen), 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30, 0810 90 80	7 %
52.3270	2008 99 85	Mais, ausgenommen Zuckermais	3 %
52.3280	ex 2008 99 99	Früchte der Positionen 0803, 0804 (ausgenommen Feigen), 0807 20 00, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 30 90, 0810 20 90, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30, 0810 90 80	6 %
52.3290	2009 20 11	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits	28 %
52.3300	2009 20 19	Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits	28 %
52.3310	2009 20 91 2009 20 99	Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits	7 %
52.3320	ex 2009 30 31 ex 2009 30 39	Aus Zitrusfrüchten (ausgenommen Zitronensaft), zugesetzten Zucker enthaltend Aus Zitrusfrüchten (ausgenommen Zitronensaft), ohne zugesetzten Zucker	13 % (*)
52.3340	2009 30 91 2009 30 95	Aus anderen Zitrusfrüchten Mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT Mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	14 % (*)
52.3350	ex 2009 30 99	Limettensaft (<i>Citrus ansantifolia</i> var. Lumio und var. Limetta), keinen zugesetzten Zucker enthaltend	13 % (*)
	ex 2009 30 99	Andere, keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15 % (*)
52.3360	2009 40 30	Ananassaft	17 %
52.3370	2009 40 91	Ananassaft	17 %
52.3380	2009 40 93 2009 40 99	Mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger Ananassaft ohne zugesetzten Zucker	17 % (*)
52.3385	2009 70 30 2009 70 93 2009 70 99	Apfelsaft, mit einer Dichte von 1,33 g/cm ³ oder weniger bei 20 °C mit einem Wert von mehr als 18 ECU für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend mit einem Wert von mehr als 18 ECU für 100 kg Eigengewicht, mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger Keinen zugesetzten Zucker enthaltend	12 %

(1)	(2)	(3)	(4)
52.3390	2009 80 32 ex 2009 80 34	Passionsfrüchte und Guaven Andere Früchte der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen), 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30, 0810 90 80	8 %
52.3400	ex 2009 80 39	Dattelsaft	frei
	ex 2009 80 39	Früchte der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen), 0807 20 00, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 30 90, 0810 20 90, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30, 0810 90 80	8 %
52.3410	ex 2009 80 80	Früchte der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen), 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30, 0810 90 80	8 %
	ex 2009 80 80	Andere Säfte von Früchten und Gemüsen, zugesetzten Zucker enthaltend, ausgenommen aus Aprikosen und Pfirsichen	17 %
52.3420	2009 80 83 ex 2009 80 85	Passionsfrüchte oder Guaven Andere Fruchtsäfte oder Gemüsesäfte mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT — Früchte der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen), 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30, 0810 90 80	8 %
	ex 2009 80 85	Andere, ausgenommen aus Aprikosen und Pfirsichen	17 %
52.3430	ex 2009 80 93	Andere Fruchtsäfte oder Gemüsesäfte mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger Früchte der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen), 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30, 0810 90 80	8 %
	ex 2009 80 93	Andere, ausgenommen aus Aprikosen oder Pfirsichen	17 %
52.3440	2009 80 95 ex 2009 80 99	Aus anderen Früchten und Gemüsen, keinen zugesetzten Zucker enthaltend Früchte der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen), 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30, 0810 90 80	8 %
	ex 2009 80 99	Andere, ausgenommen aus Aprikosen oder Pfirsichen	18 %
52.3450	ex 2009 90 21	Mischungen von Säften mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht Früchte der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Ananas), 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30, 0810 90 80	8 %
52.3460	ex 2009 90 51	Mischungen von Säften mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 Gewichtshundertteile Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten zugesetzten Zucker enthaltend	17 % (*)
52.3470	ex 2009 90 59	Keinen zugesetzten Zucker enthaltend	18 % (*)

(1)	(2)	(3)	(4)
52.3480	ex 2009 90 91	Mischungen von Säften Mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 Gewichtshundertteile Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten, mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	17 % (*)
52.3490	ex 2009 90 93	Mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	17 % (*)
52.3500	ex 2009 90 99	Ohne zugesetzten Zucker	18 % (*)
52.3510	ex 2101 10 11 ex 2101 10 19	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus Essenzen aus Kaffee	9 %
52.3520	ex 2101 20 10	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate	frei
52.3530	2101 30 19 2101 30 99	Geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel Andere Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorienwurzeln oder aus anderen gerösteten Kaffeemitteln Andere	2 %
52.3540	2102 10 10	Hefen (lebend oder nicht lebend), andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	8 %
52.3550	2102 10 31 2102 10 39	Backhefen	4 %
52.3560	2102 10 90	Andere	10 %
52.3570	2102 20 11	Hefen, nicht lebend In Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	6 %
52.3580	2102 20 19 2102 20 90	Andere	frei
52.3590	2102 30 00	Zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	3 %
52.3600	ex 2103 10 00	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmittel, auch zubereitet, und Senf Sojasoße, ausgenommen Gewürzsoßen auf der Grundlage pflanzlicher Öle	5 %
52.3610	ex 2103 20 00	Gewürzsoße auf der Grundlage von Tomatenmark	6 %
52.3620	2103 30 10	Senfmehl	frei
52.3630 52.3640	2103 30 90 ex 2103 90 90	Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl) Erzeugnisse auf der Grundlage von Tomatenketchup	7 %
	ex 2103 90 90	Andere, ausgenommen Gewürzsoßen auf der Grundlage pflanzlicher Öle	5 %

(1)	(2)	(3)	(4)
52.3650	2104 10 00	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen	11 %
52.3660	2104 20 00	Zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	17 %
52.3670	ex 2106 90 91	Getrocknetes Plasma, gewonnen aus frischem Blut von Rindern nach Zugabe von Natriumcitrat mit einem Gesamtproteingehalt von mindestens 73,3 und höchstens 90 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff	frei
52.3680	2201 10 00	Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser	frei
52.3690	2202 10 00 2202 90 10	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen Nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009	6 %
52.3700	2203 00	Bier aus Malz	14 %
52.3710 52.3720	ex 2208 90 51 ex 2208 90 53	Andere alkoholische Getränke in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Liter oder weniger Tequila, Pisco und Singani	1,30 ECU für 1 hl je % vol Alkohol + 5 ECU je hl
52.3730	2301 20 00	Mehl von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren	frei (**)
52.3740	2302 50 00	Kleie und andere Rückstände von Getreide oder Hülsenfrüchten	3 %
52.3750	2308 90 90	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen Andere	frei
52.3760	2309 10 90	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art Anderes Hunde- und Katzenfutter	3 %
52.3770	2309 90 10	Solubles von Fischen oder Meeressäugtieren	frei
52.3780	2309 90 91 2309 90 99	Andere	3 %
52.3790	2402 10 00	Zigarren (einschließlich Stumpen) und Zigarillos	35 % (*)
52.3800	2402 20 00	Zigaretten	60 % (*)
52.3810	2403 10 00	Rauchtabak	90 % (*)
52.3820	2403 91 00	„homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak	18 % (*)
52.3830	2403 99 10	Kautabak und Schnupftabak	45 % (*)
52.3840	2403 99 90	Andere	18 % (*)

ANHANG III

Liste der Länder und Gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden ⁽¹⁾

A. UNABHÄNGIGE LÄNDER

048 Jugoslawien	424 Honduras	612 Irak
060 Polen	428 El Salvador	616 Iran
062 Tschechoslowakei	432 Nicaragua	628 Jordanien
064 Ungarn	436 Costa Rica	632 Saudi-Arabien
066 Rumänien	442 Panama	636 Kuwait
068 Bulgarien	448 Kuba	640 Bahrain
204 Marokko	449 St. Christopher und Nevis	644 Katar
208 Algerien	453 Bahamas	647 Vereinigte Arabische Emirate
212 Tunesien	456 Dominikanische Republik	649 Oman
216 Libyen	459 Antigua und Barbuda	662 Pakistan
220 Ägypten	460 Dominica	664 Indien
248 Senegal	464 Jamaika	669 Sri Lanka
268 Liberia	465 St. Lucia	680 Thailand
272 Elfenbeinküste	467 St. Vincent	690 Vietnam
276 Ghana	469 Barbados	696 Kambodscha
288 Nigeria	472 Trinidad und Tobago	700 Indonesien
302 Kamerun	473 Grenada	701 Malaysia
314 Gabun	480 Kolumbien	703 Brunei Darussalam
318 Kongo	484 Venezuela	706 Singapur
322 Zaire	488 Guyana	708 Philippinen
330 Angola	492 Surinam	716 Mongolei
346 Kenia	500 Ecuador	720 China
355 Seychellen und zugehörige Gebiete	504 Peru	728 Südkorea
370 Madagaskar	508 Brasilien	801 Papua-Neuguinea
373 Mauritius	512 Chile	803 Nauru
378 Sambia	516 Bolivien	806 Salomonen
382 Simbabwe	520 Paraguay	808 Föderierte Staaten von Mikronesien
389 Namibia	524 Uruguay	808 Republik der Marshall-Inseln
393 Swasiland	528 Argentinien	808 Republik Palau
412 Mexiko	600 Zypern	815 Fidschi
416 Guatemala	604 Libanon	816 Wanuat
421 Belize	608 Syrien	

(1) Die Code-Nummer vor der Benennung des einzelnen begünstigten Landes und Gebietes ist der Geonomenklatur entnommen (Verordnung (EWG) Nr. 3639/86 (ABl. Nr. L 336 vom 29. 11. 1986, S. 46)).

B. LÄNDER UND GEBIETE,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

- 044 Gibraltar
- 329 St. Helena und zugehörige Gebiete
- 357 Britisches Gebiet im Indischen Ozean
- 377 Mayotte
- 406 Grönland
- 408 St. Pierre und Miquelon
- 413 Bermuda
- 446 Anguilla
- 454 Turks- und Caicosinseln
- 457 Amerikanische Jungferninseln
- 461 Britische Jungferninseln und Montserrat
- 463 Kaimaninseln
- 474 Aruba
- 478 Niederländische Antillen
- 529 Falklandinseln und zugehörige Gebiete
- 740 Hongkong
- 743 Macau
- 802 Australisch-Ozeanien (Weihnachtsinsel, Cocosinseln [Keelingsinseln], Heard und McDonald, Norfolk)
- 808 Amerikanisch-Ozeanien (¹)
- 809 Neukaledonien und zugehörige Gebiete
- 811 Wallis und Futuna
- 813 Pitcairn-Inseln
- 814 Neuseeländisch-Ozeanien (Cook-Inseln, Niuë, Tokelau-Inseln)
- 822 Französisch-Polynesien
- 890 Polargebiete (Australische Antarktik, Britische Antarktik, Französische Antarktik)

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

(¹) Amerikanisch-Ozeanien umfaßt: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake.

ANHANG IV

Liste der Waren, die in Artikel 1 Absatz 1 genannt sind (a) (b)

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung
(1)	(2)	(3)
57.0010	0101	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend
57.0020	0104 20 10	Ziegen, reinrassige Zuchttiere (c)
57.0030	0106 00	Andere Tiere, lebend
57.0040	0203 11 90 0203 12 90 0203 19 90 0203 21 90 0203 22 90 0203 29 90	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren, anders als von Hausschweinen
57.0050	0205 00 00	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren
57.0060	0206 10 91 0206 10 99 0206 21 00 0206 22 90 0206 29 99	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren Von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren
57.0070	0206 30 90 0206 41 99 0206 49 99	Von Schweinen, andere als von Hausschweinen
57.0080	0206 80 91 0206 90 91	Von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln
57.0090	0206 80 99 0206 90 99	Von Schafen oder Ziegen
57.0095	0207 31 00 0207 50 10	Fettlebern von Gänsen oder Enten, frisch, gekühlt oder gefroren (d)
57.0100	0208	Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren
57.0110	0210 11 90 0210 12 90 0210 19 90	Anderes Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert Von Schweinen, andere als von Hausschweinen
57.0120	0210 90 10 0210 90 20	Von Pferden Anderes
57.0130	0210 90 49	Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern
57.0140	0210 90 60	Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen und Ziegen
57.0150	0210 90 80	Anderes genießbare Schlachtnebenerzeugnisse
57.0160	KAPITEL 3	FISCHE UND KREBSTIERE, WEICHTIERE UND ANDERE WIRBELLOSE WASSERTIERE

- (a) Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die Codes der KN bestimmt wird. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.
- (b) Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, für die aufgrund gemeinsamer Zollregelungen die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vorübergehend vollständig ausgesetzt oder aufgehoben werden, sind im Anhang lediglich zur Erinnerung für die Mitgliedstaaten aufgeführt.
- (c) Die Zulassung zu diesem KN-Code erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften festgesetzten Voraussetzungen.
- (d) Kein AGR wird erhoben.

(1)	(2)	(3)
57.0170	0403 10 51 0403 10 53 0403 10 59 0403 10 91 0403 10 93 0403 10 99 0403 90 71 0403 90 73 0403 90 79 0403 90 91 0403 90 93 0403 90 99	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten oder Kakao
57.0180	0407 00 90	Eier in Schale, andere als von Hausgeflügel, frisch oder haltbar gemacht oder gekocht Andere als von Hausgeflügel
57.0190	0409 00 00	Natürlicher Honig
57.0200	0410 00 00	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
57.0210	KAPITEL 5	ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN
57.0220	KAPITEL 6	LEBENDE PFLANZEN UND WAREN DES BLUMENHANDELS
57.0230	0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt
57.0240	0706 90 30	Meerrettich (<i>Cochlearia armoracia</i>)
57.0242	0707 00 19	Gurken, frisch oder gekühlt, vom 16. Mai bis 31. Oktober
57.0250	0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt
57.0260	ex 0709 20 00 0709 30 00 0709 40 00 0709 51 30 0709 60 10 0709 60 99 0709 90 70 0709 90 90	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt Spargel, vom 1. Oktober bis 31. Januar Auberginen Sellerie, ausgenommen Knollensellerie Pfefferlinge Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack Andere Zucchini (Courgettes) Andere
57.0270	0710 alle Nummern ausgenommen 0710 80 10	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren
57.0280	0711 alle Nummern ausgenommen 0711 20 10 0711 20 90	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet
57.0290	0712 10 00 0712 20 00 0712 30 00 0712 90 30 0712 90 50 ex 0712 90 90	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet Kartoffeln Speisewiebeln Pilze und Trüffel Tomaten Karotten und Speisemöhren Andere, ausgenommen Oliven
57.0300	0713	Trockene, ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert

(1)	(2)	(3)
57.0310 57.0320	0714 20 10 0714 90 90	Wurzeln oder Knollen von Maniok, Maranta und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaumes Genießbare Süßkartoffeln (c) Andere
57.0370	0802 50 00 0802 90 90	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet Pistazien Andere
57.0380	0803 00 90	Bananen, einschließlich Mehlbananen, getrocknet
57.0390 57.0410 57.0420 57.0430 57.0440	0804 10 00 0804 30 00 0804 40 10 0804 40 90 0804 50 00	Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet Datteln Ananas Avocadofrüchte, vom 1. Dezember bis 31. Mai Avocadofrüchte, vom 1. Juni bis 30. November Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte
57.0450	ex 0805 20 10 ex 0805 20 30 ex 0805 20 50 ex 0805 20 70 ex 0805 20 90 0805 30 90 0805 40 00 0805 90 00	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet Clementinen, vom 15. Mai bis 15. September Monreales und Satsumas, vom 15. Mai bis 15. September Mandarinen und Wilkings, vom 15. Mai bis 15. September Tangerinen, vom 15. Mai bis 15. September Andere, vom 15. Mai bis 15. September Limetten Pampelmusen und Grapefruits Andere
57.0470	0807 10 10 0807 10 90 0807 20 00	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch Wassermelonen Andere Papaya-Früchte
57.0480	0809 40 90 ex 0809 20 10 ex 0809 20 90	Schlehen, frisch Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>), frisch
57.0490	0810 20 10 0810 20 90 0810 30 10 0810 30 30 0810 30 90 0810 40 30 0810 40 50 0810 40 90 0810 90 10 0810 90 30 0810 90 80	Andere Früchte, frisch
57.0500	0811	Früchte, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
57.0510	0812	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet

(c) Die Zulassung zu diesem KN-Code erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften festgesetzten Voraussetzungen.

(1)	(2)	(3)
57.0520	0813 10 00 0813 20 00 0813 30 00 0813 40 10 0813 40 30 0813 40 50 0813 40 60 0813 40 80 0813 50 11 0813 50 19 ex 0813 50 30 ex 0813 50 91	Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806) — Aprikosen — Pflaumen — Äpfel — andere Früchte — — Pfirsiche, einschließlich Nektarinen — — Birnen — — Papaya-Früchte — — andere — Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels — — Mischungen von getrockneten Früchten, anderen als solchen der Positionen 0801 bis 0806 — — — ohne Pflaumen — — — mit Pflaumen Mischungen, ausschließlich von Kokosnüssen, Paranüssen, Kaschu-Nüssen, Arek-(Betel-)nüssen und Kolanüssen Mischungen von Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Jackfrüchten, Litchis und Sapotäpfeln (Breiäpfel), getrocknet
57.0530	0814 00 00	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt
57.0540	KAPITEL 9	KAFFEE, TEE, MATE UND GEWÜRZE
57.0550	1006 10 10	Reis Zur Aussaat (c)
57.0560	1105	Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln
57.0570	1106 10 00 1106 30 10 1106 30 90	Mehl und Grieß von trockenen Hülsenfrüchten der Position 0713, von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714; Mehl, Grieß und Pulver von Erzeugnissen des Kapitels 8 Mehl und Grieß von trockenen Hülsenfrüchten der Position 0713 Mehl und Grieß und Pulver von Erzeugnissen des Kapitels 8
57.0580	1108 20 00	Inulin
57.0590	ex KAPITEL 12	ÖLSAATEN UND ÖLHALTIGE FRÜCHTE; VERSCHIEDENE SAMEN UND FRÜCHTE; PFLANZEN ZUM GEWERBE- ODER HEILGEBRAUCH; STROH UND FUTTER; AUSGENOMMEN ZUCKERRÜBEN UND ZUCKERROHR DER KN-CODE 1212 91 UND 1212 92
57.0600	KAPITEL 13	SCHELLACK; GUMMEN, HARZE UND ANDERE PFLANZENSÄFTE UND PFLANZENAUSZÜGE
57.0610	KAPITEL 14	FLECHTSTOFFE UND ANDERE WAREN PFLANZLICHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN
57.0620	1502 00	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln ausgezogen
57.0630	1503 00	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet
57.0640	1504 ausgenommen 1504 30 11	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert

(c) Die Zulassung zu diesem KN-Code erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften festgesetzten Voraussetzungen.

(1)	(2)	(3)
57.0650	1505	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin
57.0660	1506 00 00	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
57.0670	1507	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
57.0680	1508	Erdnußöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
57.0690	1511	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
57.0700	1512	Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsaatöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
57.0710	1513	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
57.0720	1514	Rüböl (Raps- und Rübsenöl) und Senfsaatöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
57.0730	1515	Andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
57.0740	1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet
57.0750	1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516
57.0760	1518 00	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydriert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen
57.0770	1519	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole
57.0780	1520	Glycerin, auch rein; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen
57.0790	1521	Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt
57.0800	1522 00 10 1522 00 91 1522 00 99	Degras, Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen Degras Öldraß und Soapstock Andere
57.0810	1602 20 10 1602 41 90 1602 42 90 1602 49 90 1602 50 90 1602 90 31 1602 90 69 1602 90 71 1602 90 79 1602 90 99	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht Aus Lebern von Gänsen oder Enten Von Schweinen, ausgenommen Hausschweinen Von Rindern Von Wild oder Kaninchen Von Schafen oder Ziegen

(1)	(2)	(3)
57.0820	1603 00	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren
57.0830	1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen
57.0840	1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht
57.0850	1702 50 00	Chemisch reine Fructose
57.0860	1702 90 10	Chemisch reine Maltose
57.0870	1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich Schokolade) (1)
57.0880	KAPITEL 18	KAKAO UND ZUBEREITUNGEN AUS KAKAO
57.0890	KAPITEL 19	ZUBEREITUNGEN AUS GETREIDE, MEHL, STÄRKE ODER MILCH; BACKWAREN (2)
57.0900	KAPITEL 20	ZUBEREITUNGEN VON GEMÜSE, FRÜCHTEN UND ANDEREN PFLANZENTEILEN
57.0910	ex KAPITEL 21	VERSCHIEDENE LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN, AUSGENOMMEN ZUCKERSIRUPE DER KN-CODE 2106 90 30, 2106 90 51, 2106 90 55 UND 2106 90 59
57.0920	ex KAPITEL 22	GETRÄNKE, ALKOHOLISCHE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG, AUSGENOMMEN ERZEUGNISSE DER KN-CODE 2204 10 11 BIS 2204 30 10, 2206 00 10, 2208 40 10, 2208 40 90, 2208 90 11 UND 2208 90 19
57.0930	2301	Mehl und Pellets von Fleisch, von Schlachtnebenerzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grieben
57.0940	2302 50 00	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten Von Hülsenfrüchten
57.0950	2308 90 90	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen Andere
57.0960	2309 10 90 2309 90 10 2309 90 91 2309 90 99	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art Solubles von Fischen oder Meeressäugtieren Ausgelaugte Rübenschnitzel, melassiert Andere
57.0970	KAPITEL 24	TABAK UND VERARBEITETE TABAKERSATZSTOFFE

(1) Für Waren der KN-Codes 1704 10 91 und 1704 10 99 ist der MOB auf 16 % des Zollwerts begrenzt.

(2) Für andere Zubereitungen auf der Grundlage von Mehl aus Hülsenfrüchten in Form von in der Sonne getrockneten Scheiben aus Teig (sogenannte „Papad“) werden keine zusätzlichen Abgaben erhoben.

*ANHANG V***Liste der am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer**

224 Sudan	350 Uganda
228 Mauretanien	352 Tansania
232 Mali	366 Mosambik
236 Burkina Faso	375 Komoren
240 Niger	386 Malawi
244 Tschad	391 Botsuana
247 Republik Kap Verde	395 Lesotho
252 Gambia	452 Haiti
257 Guinea-Bissau	653 Jemen
260 Guinea	660 Afghanistan
264 Sierra Leone	666 Bangladesch
280 Togo	667 Malediven
284 Benin	672 Nepal
306 Zentralafrikanische Republik	675 Bhutan
310 Äquatorialguinea	676 Birma (Myanmar)
311 São Tomé und Príncipe	684 Laos
324 Ruanda	807 Tuvalu
328 Burundi	812 Kiribati
334 Äthiopien	817 Tonga
338 Dschibuti	819 Westsamoa
342 Somalia	

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3834/90 DES RATES

vom 20. Dezember 1990

betreffend die Senkung der Abschöpfungen bei bestimmten Agrarerzeugnissen mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 2 und Artikel 234 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei hat sich die Wirtschaftslage derartig verschlechtert, daß diese drei Länder ähnlichen Problemen gegenüberstehen wie die Länder, für die bisher die allgemeinen Präferenzen galten. Sie sollten daher übergangsweise unter das allgemeine Präferenzsystem fallen, damit sie ihre Ausfuhren steigern können, um dadurch ihre Wirtschaftsentwicklung zu beschleunigen, ihre Industrialisierung zu fördern und ihre Wachstumsrate zu erhöhen.

Die Kommission hat dem Rat am 8. November 1990 empfohlen, daß er sie ermächtigt, mit diesen drei Ländern europäische Abkommen auszuhandeln, in denen die allmähliche Einführung einer Freihandelszone vorgesehen ist. Das allgemeine Präferenzsystem 1991 sollte daher Anwendung auf diese Länder finden, bis ihnen im Rahmen der genannten Abkommen Zollzugeständnisse eingeräumt werden.

Bulgarien befindet sich in einer ähnlichen Situation wie die drei genannten Länder; folglich sollte diesem Land 1991 ebenfalls das Präferenzsystem gewährt werden.

Die Lage in Rumänien rechtfertigt die gleiche Behandlung, wie sie den vier genannten Ländern zuteil wird. Folglich ist für dieses Land 1991 ein Präferenzsystem entsprechender Tragweite einzurichten.

Die Mongolei sollte auf ihren Antrag hin und Namibia wegen seiner erworbenen Unabhängigkeit in die Liste der begünstigten Länder aufgenommen werden.

Angesichts der Lage auf den Agrarmärkten innerhalb wie außerhalb der Gemeinschaft und unter Berücksich-

tigung der Tatsache, daß die Gemeinschaft Interesse daran hat, im Handel mit Agrarerzeugnissen harmonische Beziehungen mit den Entwicklungsländern zu erhalten, insbesondere im Rahmen des Systems der allgemeinen Präferenzen, ist es angezeigt, bestimmte spezifische Agrarmechnismen der gemeinsamen Marktorganisationen anzupassen.

Zu diesem Zweck muß je nach Ware eine Präferenz in Form einer Senkung der Abschöpfung im Rahmen eines festen Betrags gewährt werden.

Die zeitliche Begrenzung und der nicht bindende Charakter des Systems der allgemeinen Präferenzen erlauben eine spätere vollständige oder teilweise Rücknahme, was die Möglichkeit bietet, ungünstige Entwicklungen zu korrigieren, die infolge der Anwendung des Systems auftreten könnten, auch in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten).

Seit dem 1. März 1986 wenden das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik das gemeinschaftliche System der allgemeinen Präferenzen an. Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegenden Waren in diese Mitgliedsstaaten werden nach bestimmten Vorschriften der Beitrittsakte festgesetzt.

Es ist angezeigt, daß die Gemeinschaft die im Anhang aufgeführten Waren mit Ursprung in den Ländern und Gebieten, für die das gemeinschaftliche System der allgemeinen Präferenzen gilt, zu den jeweils angegebenen Abschöpfungen zur Einfuhr zuläßt. Diese Vorzugsbedingungen sind Waren mit Ursprung in diesen Ländern und Gebieten vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs durch die Verordnung (EWG) Nr. 693/88 ⁽²⁾ festgelegt ist.

Die Republik Korea läßt der Gemeinschaft nicht die gleiche Behandlung wie anderen Handelspartnern zukommen; sie hat gegenüber der Gemeinschaft insbesondere diskriminierende Maßnahmen im Bereich des Schutzes des geistigen Eigentums getroffen. Solange diese Situation bestehen bleibt, erscheint es nicht angebracht, der Republik Korea die Vorteile des Systems der allgemeinen Zollpräferenzen zu gewähren.

Es muß insbesondere sichergestellt werden, daß alle interessierten Einführer in der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu dem obengenannten festen Betrag haben und die Höhe der für diesen festen

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 18./19. Dezember 1990 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 77 vom 22. 3. 1988, S. 1.

Betrag vorgesehenen Abschöpfung ohne Unterbrechung für alle Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der festgelegten Menge gilt.

Die Modalitäten für die Durchführung dieser Verordnung müssen nach dem Verfahren von Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾ oder einem anderen analogen Verfahren anderer Verordnungen über die gemeinsame Marktorganisation der betreffenden Waren festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1991 wird bei der Einfuhr der im Anhang aufgeführten Waren in die Gemeinschaft unter den dort festgelegten Bedingungen eine verminderte Abschöpfung erhoben.

Im Falle Spaniens und Portugals gilt die Verminderung nach Unterabsatz 1 für die nach der Beitrittsakte von 1985 anwendbare Einfuhrbelastung.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Regelung ist Waren mit Ursprung in den Ländern oder Gebieten vorbehalten, die in den Anhängen III und V der Verordnung (EWG) Nr. 3833/90⁽²⁾ aufgeführt sind.

(3) Die mit dieser Verordnung gewährten Präferenzen werden für Waren mit Ursprung in der Republik Korea vorübergehend ausgesetzt.

(4) Die Zulassung zu der durch diese Verordnung eingeführten Präferenzregelung ist von der Beachtung der durch die Verordnung (EWG) Nr. 693/88 der Kommission festgelegten Warenursprungsregeln abhängig.

(5) Die festen Beträge mit herabgesetztem Zollsatz werden gemäß den nachstehenden Bestimmungen verwaltet.

Artikel 2

(1) Bei der Einfuhr der im Anhang aufgeführten Waren in die Gemeinschaft werden — bei jeder Ware angegebene — verminderte Abschöpfungen im Rahmen — in Spalte 5 des Anhangs genannter — pauschaler fester Beträge mit verminderter Abschöpfung erhoben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 86 dieses Amtsblatts.

(2) Einfuhren, für die eine Ermäßigung der Abschöpfung im Rahmen einer anderen Präferenzregelung der Gemeinschaft gewährt wird, werden nicht auf die festen Mengen des Anhangs angerechnet.

Artikel 3

(1) Unbeschadet des Artikels 1 Absatz 4 werden die Modalitäten für die Anwendung von Artikel 1 Absatz 1 — insbesondere zur Verwaltung der im Anhang vorgesehenen festen Beträge — nach dem Verfahren von Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 oder der entsprechenden Artikel anderer Verordnungen über die gemeinsame Marktorganisation für die betreffenden Erzeugnisse festgelegt.

(2) Zu diesem Zweck kann für die im Anhang aufgeführten Waren ein System von Einfuhrbescheinigungen geschaffen werden.

Artikel 4

Stellt die Kommission fest, daß Waren, die unter die in Artikel 1 genannte Regelung fallen, zu Preisen in die Gemeinschaft eingeführt werden, die Gemeinschaftserzeugern gleichartiger oder direkt konkurrierender Waren eine bedeutende Schädigung zufügen oder zuzufügen drohen, so können die Abschöpfungen in der Gemeinschaft für die betreffenden Waren gegenüber den Ländern oder Gebieten, die die Schädigung verursachen, teilweise oder vollständig wiedereingeführt werden. Diese Maßnahmen können auch getroffen werden, wenn die bedeutende Schädigung oder die drohende bedeutende Schädigung auf ein einziges Gebiet der Gemeinschaft begrenzt ist.

Artikel 5

(1) Die Kommission kann, um die Anwendung von Artikel 4 sicherzustellen, die Wiedereinführung der normalen Abschöpfung für einen bestimmten Zeitraum im Wege der Verordnung beschließen.

(2) Ist die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats tätig geworden, so entscheidet sie binnen höchstens zehn Arbeitstagen nach Eingang des Antrags und teilt den Mitgliedstaaten mit, wie sie über den Antrag entschieden hat.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann den Rat binnen zehn Arbeitstagen nach dem Tag der Mitteilung mit der von der Kommission getroffenen Maßnahme befassen. Die Befassung des Rates hat keine aufschiebende Wirkung. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme binnen dreißig Tagen nach seiner Befassung mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 6

Die Artikel 4 und 5 beeinträchtigen weder die Anwendung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik nach Artikel 43 des Vertrages noch die Anwendung der im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik nach

Artikel 113 des Vertrages beschlossenen Schutzmaßnahmen oder sonstiger Schutzmaßnahmen, die gegebenenfalls Anwendung finden.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. RUFFOLO

ANHANG

Liste der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Waren (a)

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	Fester Betrag (in Tonnen)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
59.0010	0203 29 13	Kotelettstränge und Teile davon, von Hausschweinen, mit Knochen, gefroren	50 % (AGR)	4 500
	ex 0203 29 55	Kotelettstränge und Teile davon, von Hausschweinen, ohne Knochen, mit Ausnahme von allein gestellten Filets, gefroren		
59.0020	0207 10 59 0207 23 19	Enten, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 63 v. H.“, frisch, gekühlt oder gefroren; andere Angebotsformen, frisch, gekühlt oder gefroren	50 % (AGR)	1 500
59.0025	ex 0207 39 55 ex 0207 43 15	Teile von Enten, entbeint, frisch, gekühlt oder gefroren	50 % (AGR)	1 500
	ex 0207 39 73 ex 0207 43 53	Brüste und Teile davon, von Enten, nicht entbeint, frisch, gekühlt oder gefroren		
	ex 0207 39 77 ex 0207 43 63	Schenkel und Teile davon, von Enten, nicht entbeint, frisch, gekühlt oder gefroren		
59.0030	0207 10 79 0207 23 59	Gänse, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt „Gänse 75 v. H.“, frisch, gekühlt oder gefroren; andere Angebotsformen, frisch gekühlt oder gefroren	50 % (AGR)	25 000
	0207 39 53 0207 43 11	Teile von Gänsen, entbeint, frisch, gekühlt oder gefroren		
	0207 39 61 0207 43 23	Hälften oder Viertel von Gänsen, nicht entbeint, frisch, gekühlt oder gefroren		
	ex 0207 39 65 ex 0207 43 31	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, von Gänsen, frisch, gekühlt oder gefroren		
	ex 0207 39 67 ex 0207 43 41	Rücken, Hälsen, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Gänsen, frisch gekühlt oder gefroren		
	0207 39 71 0207 43 51	Brüste und Teile davon, von Gänsen, frisch, gekühlt oder gefroren		
	0207 39 75 0207 43 61	Schenkel und Teile davon, von Gänsen, frisch, gekühlt oder gefroren		
	ex 0207 39 81 ex 0207 43 71	Gänserümpfe, frisch, gekühlt oder gefroren		
59.0040		Fleisch von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake	50 % (AGR)	2 500
	0210 11 11	— Schinken und Teile davon		
	0210 12 11	— Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon		
	0210 19 40	— Kotelettstränge und Teile davon		
	0210 19 51	— andere Teile, ohne Knochen		
59.0050	1108 13 00	Kartoffelstärke	50 % (AGR)	5 000

(a) Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die Codes der KN bestimmt wird. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
59.0060	1601 00 91	Rohwürste, andere als aus Lebern, nicht gekocht	50 % (AGR)	4 000
59.0070	1601 00 99	Andere Würste	50 % (AGR)	1 500
59.0080	1602 49 15 1602 49 19	Fleisch oder Schlachtnieberzeugnisse von Haus- schweinen, anders zubereitet oder haltbar gemacht	50 % (AGR)	6 800

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3835/90 DES RATES

vom 20. Dezember 1990

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3831/90, (EWG) Nr. 3832/90 und (EWG) Nr. 3833/90 hinsichtlich des Systems allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Bolivien, Ecuador, Kolumbien und Peru

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnungen (EWG) Nr. 3831/90 (3), (EWG) Nr. 3832/90 (4) und (EWG) Nr. 3833/90 (5) betreffen die Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren, für Textilwaren und für bestimmte Agrarerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991.

Die Gemeinschaft gewährt diesen Ländern, zu denen bis zum 13. November 1990 auch Bolivien, Ecuador, Kolumbien und Peru zählten, vor allem unter Berücksichtigung ihres Entwicklungsstandes und ihrer Wettbewerbsfähigkeit eine Präferenzbehandlung, die im Industrie- und Textilsektor in der Form eingeräumt wird, daß im Rahmen von Kontingenten und Einzelplafonds die Zölle ausgesetzt und im Agrarsektor mit Ausnahme von fünf Erzeugnissen, für die Festbeträge mit herabgesetzten Zollsätzen gelten, die Zölle ohne mengenmäßige Beschränkungen gesenkt werden.

Die Ausweitung des Koka-Anbaus in Bolivien, Ecuador, Kolumbien und Peru erfolgt zu Lasten legaler Kulturen, deren Ertrag der Wirtschaft dieser Länder zugute kommt. Dies führt zu einer spürbaren Verringerung der Ausfuhrerlöse der betreffenden Länder.

Der Kokainhandel fügt der sozialen Integrität dieser Länder ernststen Schaden zu und schwächt die Wirtschaft dermaßen, daß ihre Entwicklung gefährdet oder sogar rückläufig ist.

Die Gemeinschaft hat die beantragte Unterstützung des besonderen Kooperationsprogramms, das von der

kolumbianischen Regierung vorgelegt wurde, befürwortet. Um die Exporterlöse der betreffenden Länder zu steigern und ihre Wachstumsraten zu verbessern, empfiehlt es sich, ihnen ausnahmsweise und befristet verstärkt Hilfe zu leisten, indem sie in das gemeinschaftliche System der allgemeinen Zollpräferenzen einbezogen werden, das die Befreiung von der Kontingentierung und Begrenzung und außerdem Zollfreiheit für Industrie- und Textilwaren sowie für eine besondere Liste von Agrarerzeugnissen vorsieht. Diese Präferenzbehandlung sollte ihnen während der vorgesehenen Dauer des Sonderprogramms, d. h. vier Jahre, unbeschadet der Jährlichkeit der allgemeinen Zollpräferenzen der Gemeinschaft zugestanden werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Artikel 7, 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 gelten nicht für die betreffenden Einfuhren aus Bolivien, Ecuador, Kolumbien und Peru.

Artikel 2

Die Artikel 2, 8, 11 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 gelten nicht für Bolivien, Ecuador, Kolumbien und Peru.

Artikel 3

(1) Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1991 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zollltarifs für die im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Erzeugnisse mit Ursprung in Bolivien, Ecuador, Kolumbien und Peru vollständig ausgesetzt. Artikel 1 Absatz 4 und Artikel 7 bis 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3833/90 sind für diese Länder unbeschadet der gegebenenfalls anwendbaren Erhebung der Zusatzzölle im Falle der im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Waren anwendbar.

(2) Bolivien, Ecuador, Kolumbien und Peru werden von der Länderliste in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 3833/90 gestrichen. Auf diese Länder sind jedoch Maßnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Senkung der Abschöpfungen bei bestimmten Agrarerzeugnissen mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahre 1991 (6) anwendbar.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

(1) Stellungnahme vom 18./19. Dezember 1990 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(2) Stellungnahme vom 20. November 1990 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(3) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(4) Siehe Seite 39 dieses Amtsblatts.
(5) Siehe Seite 86 dieses Amtsblatts.

(6) Siehe Seite 121 dieses Amtsblatts.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. RUFFOLO

ANHANG

Liste der Waren, die in Artikel 3 Absatz 1 genannt sind (a) (b)

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung
(1)	(2)	(3)
58.0015	0101 19 10 0101 19 90	Pferde, zum Schlachten (c) andere
58.0020	0104 20 10	Ziegen, reinrassige Zuchttiere (c)
58.0030	0106 00	Anderer Tiere, lebend
58.0040	0203 11 90 0203 12 90 0203 19 90 0203 21 90 0203 22 90 0203 29 90	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren, anders als von Hausschweinen
58.0050	0205 00 00	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren
58.0060	0206 10 91 0206 10 99 0206 21 00 0206 22 90 0206 29 99	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren Von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren
58.0070	0206 30 90 0206 41 99 0206 49 99	Von Schweinen, andere als von Hausschweinen
58.0080	0206 80 91 0206 90 91	Von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln
58.0090	0206 80 99 0206 90 99	Von Schafen oder Ziegen
58.0095	0207 31 00 0207 50 10	Fettlebern von Gänsen oder Enten, frisch, gekühlt oder gefroren (d)
58.0100	0208	Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren
58.0160	KAPITEL 3	FISCHE UND KREBSTIERE, WEICHTIERE UND ANDERE WIRBELLOSE WASSERTIERE
58.0180	0407 00 90	Eier in Schale, andere als von Hausgeflügel, frisch oder haltbar gemacht oder gekocht Andere als von Hausgeflügel
58.0190	0409 00 00	Natürlicher Honig
58.0200	0410 00 00	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
58.0210	KAPITEL 5	ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANT NOCH INBEGRIFFEN
58.0220	KAPITEL 6	LEBENDE PFLANZEN UND WAREN DES BLUMENHANDELS

- (a) Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die Codes der KN bestimmt wird. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.
- (b) Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, für die aufgrund gemeinsamer Zollregelungen die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vorübergehend vollständig ausgesetzt oder aufgehoben werden, sind in dem Anhang lediglich zur Erinnerung für die Mitgliedstaaten aufgeführt.
- (c) Die Zulassung zu diesem KN-Code erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften festgesetzten Voraussetzungen.
- (d) Kein AGR wird erhoben.

(1)	(2)	(3)
58.0230	0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt
58.0240	0706 90 30	Meerrettich (<i>Cochlearia armoracia</i>)
58.0244	0707 00 19	Gurken, frisch oder gekühlt, vom 16. Mai bis 31. Oktober
58.0250	0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt
58.0260	ex 0709 20 00 0709 30 00 0709 40 00 0709 51 30 0709 60 10 0709 60 99 0709 90 70 0709 90 90	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt Spargel, vom 1. Oktober bis 31. Januar Auberginen Sellerie, ausgenommen Knollensellerie Pfefferlinge Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack Andere Zucchini (Courgettes) Andere
58.0270	0710 alle Num- mern ausge- nommen 0710 80 10	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren
58.0280	0711 alle Num- mern ausge- nommen 0711 20 10 0711 20 90	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet
58.0290	0712 10 00 0712 20 00 0712 30 00 0712 90 30 0712 90 50 ex 0712 90 90	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet Kartoffeln Speisezwiebeln Pilze und Trüffeln Tomaten Karotten und Speisemöhren Andere, ausgenommen Oliven
58.0300	0713	Trockene, ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert
58.0310 58.0320	0714 20 10 0714 90 90	Wurzeln oder Knollen von Maniok, Maranta und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaumes Genießbare Süßkartoffeln (c) Andere
58.0370	0802 50 00 0802 90 90	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet Pistazien Andere
58.0380	0803 00 90	Bananen, einschließlich Mehlbananen, getrocknet
58.0390 58.0410 58.0420 58.0430 58.0440	0804 10 00 0804 30 00 0804 40 10 0804 40 90 0804 50 00	Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet Datteln Ananas Avocadofrüchte, vom 1. Dezember bis 31. Mai Avocadofrüchte, vom 1. Juni bis 30. November Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte

(c) Die Zulassung zu diesem KN-Code erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften festgesetzten Voraussetzungen.

(1)	(2)	(3)
58.0450	ex 0805 20 10 ex 0805 20 30 ex 0805 20 50 ex 0805 20 70 ex 0805 20 90 0805 30 90 0805 40 00 0805 90 00	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet Clementinen, vom 15. Mai bis 15. September Monreales und Satsumas, vom 15. Mai bis 15. September Mandarinen und Wilkings, vom 15. Mai bis 15. September Tangerinen, vom 15. Mai bis 15. September Andere, vom 15. Mai bis 15. September Limetten Pampelmusen und Grapefruits Andere
58.0470	0807 10 10 0807 10 90 0807 20 00	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch Wassermelonen Andere Papaya-Früchte
58.0480	0809 40 90 ex 0809 20 10 ex 0809 20 90	Schlehen, frisch Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>), frisch
58.0490	0810 20 10 0810 20 90 0810 30 10 0810 30 30 0810 30 90 0810 40 30 0810 40 50 0810 40 90 0810 90 10 0810 90 30 0810 90 80	Andere Früchte, frisch
58.0500	0811	Früchte, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
58.0510	0812	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet
58.0520	0813 10 00 0813 20 00 0813 30 00 0813 40 10 0813 40 30 0813 40 50 0813 40 60 0813 40 80 0813 50 11 0813 50 19 ex 0813 50 30 ex 0813 50 91	Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806) — Aprikosen — Pflaumen — Äpfel — andere Früchte — — Pfirsiche, einschließlich Nektarinen — — Birnen — — Papaya-Früchte — — andere — Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels — — Mischungen von getrockneten Früchten, anderen als solchen der Positionen 0801 bis 0806 — — — ohne Pflaumen — — — mit Pflaumen Mischungen, ausschließlich von Kokosnüssen, Paranüssen, Kaschu-Nüssen, Arek-(Betel)nüssen und Kolanüssen Mischungen von Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Jackfrüchten, Litchis und Sapotäpfeln (Breiäpfel), getrocknet
58.0530	0814 00 00	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt
58.0545	ex KAPITEL 9	KAFFEE, TEE, MATE UND GEWÜRZE, AUSGENOMMEN ERZEUGNISSE DER KN-CODES 0905 00 00 UND 0907 00 00
58.0560	1105	Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln

(1)	(2)	(3)
58.0570	1106 10 00 1106 30 10 1106 30 90	Mehl und Grieß von trockenen Hülsenfrüchten der Position 0713, von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714; Mehl, Grieß und Pulver von Erzeugnissen des Kapitels 8 Mehl und Grieß von trockenen Hülsenfrüchten der Position 0713 Mehl und Grieß und Pulver von Erzeugnissen des Kapitels 8
58.0590	ex KAPITEL 12	ÖLSAATEN UND ÖLHALTIGE FRÜCHTE; VERSCHIEDENE SAMEN UND FRÜCHTE; PFLANZEN ZUM GEWERBE- ODER HEILGEBRAUCH; STROH UND FUTTER; AUSGENOMMEN ZUCKERRÜBEN UND ZUCKERROHR DER KN-CODES 1212 91 UND 1212 92
58.0600	KAPITEL 13	SCHELLACK; GUMMEN, HARZE UND ANDERE PFLANZENSÄFTE UND PFLANZENAUSZÜGE
58.0610	KAPITEL 14	FLECHTSTOFFE UND ANDERE WAREN PFLANZLICHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN
57.0625	ex 1502 00	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln ausgezogen, ausgenommen Erzeugnisse der KN-Codes 1502 00 91 und 1502 00 99
58.0630	1503 00	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet
58.0640	1504 ausge- nommen 1504 30 11	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
58.0650	1505	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin
58.0660	1506 00 00	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
58.0670	1507	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
58.0680	1508	Erdnußöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
58.0690	1511	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
58.0700	1512	Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsaatöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
58.0710	1513	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
58.0720	1514	Rüböl (Raps- und Rübsenöl) und Senfsaatöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
58.0730	1515	Andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
58.0740	1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet
58.0750	1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516
58.0760	1518 00	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen
58.0770	1519	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole
58.0780	1520	Glycerin, auch rein; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen

(1)	(2)	(3)
58.0790	1521	Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt
58.0800	1522 00 10 1522 00 91 1522 00 99	Degras, Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen Degras Öldraß und Soapstock Andere
58.0810	1602 20 10 1602 41 90 1602 42 90 1602 49 90 1602 50 90 1602 90 31 1602 90 69 1602 90 71 1602 90 79 1602 90 99	Fleisch, Schlachtnbenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht Aus Lebern von Gänsen oder Enten Von Schweinen, ausgenommen Hausschweinen Von Rindern Von Wild oder Kaninchen Von Schafen oder Ziegen
58.0820	1603 00	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren
58.0830	1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen
58.0840	1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht
58.0850	1702 50 00	Chemisch reine Fructose
58.0860	1702 90 10	Chemisch reine Maltose
58.0870	1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich Schokolade) (1)
58.0880	KAPITEL 18	KAKAO UND ZUBEREITUNGEN AUS KAKAO
58.0890	KAPITEL 19	ZUBEREITUNGEN AUS GETREIDE, MEHL, STÄRKE ODER MILCH; BACKWAREN (2)
58.0900	KAPITEL 20	ZUBEREITUNGEN VON GEMÜSE, FRÜCHTEN UND ANDEREN PFLANZENTEILEN
58.0910	ex KAPITEL 21	VERSCHIEDENE LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN, AUSGENOMMEN ZUCKERSIRUPE DER KN-CODES 2106 90 30, 2106 90 51, 2106 90 55 UND 2106 90 59
58.0920	ex KAPITEL 22	GETRÄNKE, ALKOHOLISCHE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG, AUSGENOMMEN ERZEUGNISSE DER KN-CODES 2204 10 11 BIS 2204 30 10, 2206 00 10, 2208 40 10, 2208 40 90, 2208 90 11 UND 2208 90 19
58.0930	2301	Mehl und Pellets von Fleisch, von Schlachtnbenerzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grieben
58.0940	2302 50 00	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten Von Hülsenfrüchten
58.0950	2308 90 90	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen Andere
58.0960	2309 10 90 2309 90 10 2309 90 91 2309 90 99	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art Solubles von Fischen oder Meeressäugtieren Ausgelaugte Rübenschnitzel, melassiert Andere
58.0970	KAPITEL 24	TABAK UND VERARBEITETE TABAKERSATZSTOFFE

(1) Der bewegliche Teilbetrag (MOB) für Waren der KN-Codes 1704 10 91 und 1704 10 99 ist auf 16 % des Zollwertes begrenzt.

(2) Für andere Zubereitungen auf der Grundlage von Mehl aus Hülsenfrüchten in Form von in der Sonne getrockneten Scheiben aus Teig (sogenannte „Papad“) des KN-Codes ex 1901 90 90 werden keine zusätzlichen Abgaben erhoben.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

**BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER
DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL**

vom 20. Dezember 1990

über die Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte Eisen- und Stahl-
erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991

(90/672/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER
REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE
UND STAHL —

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1991 werden die Zollsätze für die Waren der Anhänge I und II im Rahmen von Zollkontingenten und Zollplafonds vollständig ausgesetzt.

Spanien und Portugal wenden bei der Einfuhr der vorgenannten Waren die gemäß Artikel 178 und 365 der Beitrittsakte von 1985 festgesetzten Zollsätze an.

(2) Die in Absatz 1 genannte Regelung ist

— den in Spalte 4 des Anhangs I genannten Ländern und Gebieten jeweils für die daneben in den Spalten 2 und 3 aufgeführten Warenkategorien vorbehalten;

— den in Anhang III genannten anderen Ländern und Gebieten für die gleichen Warenkategorien vorbehalten, mit Ausnahme Rumäniens;

— den in Anhang III genannten Ländern und Gebieten für die in Anhang II genannten Warenkategorien vorbehalten,

sofern der Begriff des Warenursprungs gewahrt bleibt.

Das gegenüber Jugoslawien anwendbare Gemeinschaftspräferenzsystem ergibt sich ausschließlich aus den Bestimmungen des Abkommens mit diesem Land betreffend die EGKS-Waren ⁽¹⁾.

(3) Die mit diesem Beschluß gewährten Präferenzen werden für Waren mit Ursprung in der Republik Korea vorübergehend ausgesetzt.

(4) Einfuhren, die bereits aufgrund einer anderen Zollpräferenzregelung der Gemeinschaft zollfrei sind, sind nicht auf diese Zollkontingente oder -plafonds anzurechnen. Die Zulassung zu den Vorteilen der durch diesen Beschluß errichteten Präferenzregelung ist der Einhaltung des Begriffs des Warenursprungs unterworfen, der nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 ⁽²⁾ festgelegt wird und in Verordnung (EWG) Nr. 693/88 ⁽³⁾ enthalten ist.

(5) Die Gemeinschaftszollkontingente und Gemeinschaftszollplafonds werden gemäß den nachstehenden Bestimmungen verwaltet.

ABSCHNITT I

**Bestimmungen über die Verwaltung der
Gemeinschaftszollkontingente für die Waren des
Anhangs I**

Artikel 2

Die vollständige Aussetzung der Zollsätze im Rahmen der Gemeinschaftszollkontingente gemäß Artikel 1

(1) ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 113, und ABl. Nr. L 237 vom 26. 8. 1983, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 77 vom 22. 3. 1988, S. 1.

Absatz 1 wird den in Spalte 4 des Anhangs I aufgeführten Ländern und Gebieten jeweils für die daneben in den Spalten 2 und 3 genannten Waren gewährt, für die der jeweilige Kontingentsbetrag in Spalte 5 angegeben ist.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten verwalten ihre Zollkontingente nach ihren eigenen einschlägigen Vorschriften.

(2) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der Einfuhren der betreffenden Waren, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet worden sind, und nach dem Zollwert der genannten Waren festgestellt; für diese Einfuhren muß ein den Vorschriften des Artikels 1 Absatz 4 entsprechendes Ursprungszeugnis vorliegen.

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat führt gegenüber einem in Spalte 4 des Anhangs I aufgeführten Land oder Gebiet die Erhebung von ausgesetzten Zöllen wieder ein, sobald er feststellt, daß die Anrechnung der genannten Erzeugnisse mit Ursprung in dem betreffenden Land oder Gebiet auf sein eigenes Kontingent den in Spalte 6 des Anhangs I vorgesehenen Betrag erreicht hat.

ABSCHNITT II

Bestimmungen über die Verwaltung der Gemeinschaftszollplafonds für die Waren der Anhänge I und II

Artikel 5

Vorbehaltlich der Artikel 6 und 7 wird die Regelung der Präferenzzollplafonds

- im Rahmen des Anhangs I jedem der Länder und Gebiete in Anhang III, mit Ausnahme Rumäniens und der gegebenenfalls in Spalte 4 aufgeführten Länder und Gebiete, bis zur Höhe der in Spalte 7 für die einzelnen Warenkategorien festgesetzten Beträge gewährt;
- im Rahmen des Anhangs II allen in Anhang III genannten Ländern und Gebieten jeweils bis zur Höhe eines Gemeinschaftsplafonds gewährt, der 102 % des größten Höchstbetrages im Rahmen der für 1980 eröffneten Präferenzplafonds entspricht.

Artikel 6

(1) Sobald die nach Artikel 5 festgesetzten oder berechneten einzelnen Plafonds, die nach den in diesem Artikel genannten Bedingungen für die Gemein-

schaftseinfuhren von Ursprungswaren eines jeden der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Länder und Gebiete vorgesehen sind, auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, können die Mitgliedstaaten jederzeit auf Antrag eines Mitgliedstaats oder der Kommission für die gesamte Gemeinschaft die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung in einem der betreffenden Länder und Gebiete bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraums wiederanwenden.

(2) Im Rahmen dieser Bestimmungen koordiniert die Kommission die Verfahren für die Wiedereinführung der normalen Zollsätze, insbesondere indem sie den für die gesamte Gemeinschaft gemeinsamen Termin mitteilt, der in jedem Mitgliedstaat unmittelbar gilt. Diese Mitteilung ist Gegenstand einer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten jedoch nicht für die Länder des Anhangs IV.

Artikel 7

Der Stand der Ausschöpfung der Plafonds wird auf Gemeinschaftsebene anhand der nach Artikel 8 Absätze 1 und 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

ABSCHNITT III

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 8

(1) Die tatsächliche Anrechnung der Einfuhren der betreffenden Waren auf die Kontingentsquoten und die Gemeinschaftsplafonds erfolgt nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr und nach dem Zollwert der genannten Waren unter Vorlage eines den Vorschriften des Artikels 1 Absatz 4 entsprechenden Ursprungszeugnisses.

(2) Eine Ware kann nur auf einen Plafond oder ein Zollkontingent angerechnet werden, wenn das in Absatz 1 genannte Ursprungszeugnis vor dem Tag der Wiederanwendung der Zollsätze vorgelegt wird.

(3) Für die Anwendung dieses Beschlusses gelten zur Umrechnung der in Ecu ausgedrückten Präferenzbeiträge in Landeswährung die am 1. Oktober 1990 festgesetzten Kurse; diese bleiben bis zum 31. Dezember 1991 gültig (1).

(4) Jede Änderung der Liste der begünstigten Länder und Gebiete, insbesondere durch Hinzufügen weiterer Länder oder Gebiete, kann eine entsprechende Anpassung der Gemeinschaftszollkontingente oder Gemeinschaftszollplafonds zur Folge haben.

(1) ABl. Nr. C 247 vom 2. 10. 1990, S. 1.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln spätestens sechs Wochen nach dem Ablauf eines jeden Vierteljahres dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften ihre statistischen Ergebnisse für die in Anwendung der Vorschriften des vorliegenden Beschlusses unter dem Verfahren der allgemeinen Präferenzen innerhalb des Bezugsvierteljahres zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigten Waren. Diese Ergebnisse werden nach den Einteilungen der Kombinierten Nomenklatur und gegebenenfalls des Taric geliefert und beziehen sich auf Ursprungsländer, Werte, Mengen und eventuelle zusätzliche Maßstäbe im Sinne der Verordnungen (EWG) Nr. 1736/75 ⁽¹⁾ und (EWG) Nr. 3367/87 ⁽²⁾.

(2) Hinsichtlich der Plafonds unterliegenden Waren des Anhangs I übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Antrag, jedoch spätestens am elften Tag eines jeden Monats, die Aufstellung der im vorangegangenen Monat angerechneten Einfuhren.

Wenn 75 v. H. des Plafonds erreicht sind, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Antrag die Aufstellungen der angerechneten Einfuhren für

jeweils zehn Tage; diese Aufstellungen müssen innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der einzelnen Dekaden übermittelt werden.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten treffen in enger Zusammenarbeit mit der Kommission die notwendigen Maßnahmen, um die Durchführung dieses Beschlusses zu gewährleisten.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten treffen die für die Durchführung dieses Beschlusses notwendigen Maßnahmen.

Artikel 12

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1990.

Der Präsident
G. RUFFOLO

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 14. 7. 1975, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 321 vom 11. 11. 1987, S. 3.

ANHANG I

Liste der Waren, die Gegenstand von zollfreien Gemeinschaftszollkontingenten und Gemeinschaftsplafronds sind (a) (b)

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente			Plafronds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in Ecu)	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in Ecu)	Einzelplafronds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in Ecu)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
60.0010	7207 11 19 7207 12 11 7207 12 19 7207 20 15 7207 20 31 7207 20 33	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl — mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT — — mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke — — — warm vorgewalzt oder stranggegos- sen — — — — anderes — — — anderes, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt — — — warm vorgewalzt oder stranggegos- sen — mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr — — mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke — — — warm vorgewalzt oder stranggegos- sen — — — — anderes, mit einem Kohlenstoff- gehalt von — — — — — 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT — — mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt — — — warm vorgewalzt oder stranggegos- sen				3 324 600
60.0020 (*)	7208 11 00 7208 12 10 7208 12 91 7208 12 95 7208 12 98 7208 13 10 7208 13 91 7208 13 95 7208 13 98 7208 14 10 7208 14 91 7208 14 99 7208 21 10 7208 21 90 7208 22 10 7208 22 91	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen — in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa — andere, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt	Brasilien Südkorea Venezuela	3 237 451	BNL 310 795 DK 148 923 D 809 363 E 236 334 GR 58 274 F 563 316 IRL 16 187 I 427 344 P 45 324 UK 621 591	3 237 451

(a) Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die Codes der KN bestimmt wird. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.
 (b) Keine Präferenzbehandlung für die mit einem Sternchen versehenen Ursprungswaren aus China.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
60.0020 (Forts.)	7208 22 95 7208 22 98 7208 23 10 7208 23 91 7208 23 95 7208 23 98 7208 24 10 7208 24 91 7208 24 99	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen — nur warmgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa — — andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr — — — mit einer Breite von mehr als 500 mm — — andere — — — mit einer Breite von mehr als 500 mm — andere, nur warmgewalzt — — andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr — — — mit einer Breite von mehr als 500 mm — — andere				
60.0030 (*)	7207 19 15 7207 20 55	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl — mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT — — anderes — — — mit rundem oder vieleckigem Querschnitt — — — — warm vorgewalzt oder stranggegossen — — — — — anderes — mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr — — mit rundem oder vieleckigem Querschnitt — — — warm vorgewalzt oder stranggegossen — — — — anderes — — — — — mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	Argentinien Brasilien Venezuela	2 006 493	BNL 192 623 DK 92 299 D 501 623 E 146 474 GR 36 117 F 349 130 IRL 10 032 I 264 857 P 28 091 UK 385 247	2 006 493
	7213 10 00 7213 31 00 7213 39 00 7213 41 00 7213 49 00	Walzdraht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl — mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen — anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT — anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT				
	7214 20 00 7214 40 10 7214 40 91 7214 40 99 7214 50 10	Anderer Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur geschmiedet, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, auch nach dem Walzen verwunden				

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
<p>60.0030 (Forts.)</p>	<p>7214 50 91 7214 50 99</p> <p>7215 90 10</p> <p>7228 80 90</p>	<p>— mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden — anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT — anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT</p> <p>Anderer Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl — anderer — — warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert</p> <p>Stabstahl und Profile aus anderem legiertem Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl — Hohlbohrerstäbe — — aus nichtlegiertem Stahl</p>				
<p>60.0040</p>	<p>7207 19 31 7207 20 71</p> <p>7216 10 00 7216 21 00 7216 22 00 7216 31 11 7216 31 19 7216 31 91 7216 31 99 7216 32 11 7216 32 19 7216 32 91 7216 32 99 7216 33 10 7216 33 90 7216 40 10 7216 40 90 7216 50 10 7216 50 90 7216 90 10</p> <p>7301 10 00</p>	<p>Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl — mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT — — anderes — — — vorprofilierendes Halbzeug — — — — warm vorgewalzt oder stranggegossen — mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr — — vorprofilierendes Halbzeug — — — warm vorgewalzt oder stranggegossen</p> <p>Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl — U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, mit einer Höhe von weniger als 80 mm — L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, mit einer Höhe von weniger als 80 mm — U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr — L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr — andere Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt — andere — — warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert</p> <p>Spundwunderzeugnisse aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt; durch Schweißen hergestellte Profile aus Eisen oder Stahl — Spundwunderzeugnisse</p>				<p>1 908 900</p>

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
60.0050 (*)	7208 32 10 7208 32 30 7208 32 51 7208 32 59 7208 32 91 7208 32 99 7208 33 10 7208 33 91 7208 33 99 7208 34 10 7208 34 90 7208 35 10 7208 35 90 7208 42 10 7208 42 30 7208 42 51 7208 42 59 7208 42 91 7208 42 99 7208 43 10 7208 43 91 7208 43 99 7208 44 10 7208 44 90 7208 45 10 7208 45 90 7208 90 10	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen — nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa — — andere, mit einer Dicke von mehr als 10 mm — — andere, mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm — — andere, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm — — andere, mit einer Dicke von weniger als 3 mm — — andere, nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt — — andere, mit einer Dicke von mehr als 10 mm — — andere, mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm — — andere, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm — — andere, mit einer Dicke von weniger als 3 mm — andere — — nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	Argentinien Brasilien Südkorea	5 500 000	BNL 528 000 DK 253 000 D 1 375 000 E 401 500 GR 99 000 F 957 000 IRL 27 500 I 726 000 P 77 000 UK 1 056 000	6 276 000
	7209 12 10 7209 12 90 7209 13 10 7209 13 90 7209 14 10 7209 14 90 7209 22 10 7209 22 90 7209 23 10 7209 23 90 7209 24 10 7209 24 91 7209 24 99 7209 32 10 7209 32 90 7209 33 10 7209 33 90 7209 34 10 7209 34 90 7209 42 10 7209 42 90 7209 43 10 7209 43 90 7209 44 10 7209 44 90 7209 90 10	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen — in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa — — mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm — — mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm — — mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm — andere, in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt — — mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm — — mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm — — mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm — nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa — — mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm — — mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm — — mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm				

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
60.0050 (Forts.)		<ul style="list-style-type: none"> — andere, nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt — — mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm — — mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm — — mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm — andere — — nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten 				
	<ul style="list-style-type: none"> 7210 11 10 7210 12 11 7210 12 19 7210 20 10 7210 31 10 7210 39 10 7210 41 10 7210 49 10 7210 50 10 7210 60 11 7210 60 19 7210 70 21 7210 70 29 7210 90 31 7210 90 33 7210 90 35 7210 90 39 	<ul style="list-style-type: none"> Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen — verzinkt — — mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr — — — nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten — — — mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm — — — nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten — verbleit, einschließlich Ternblech oder -band — — nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten — elektrolytisch verzinkt — — aus Stahl mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa — — — nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten — — andere — — — nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten — anders verzinkt — — gewellt — — — nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten — — andere — — — nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten — mit Chromoxid oder mit Chrom und Chromoxid überzogen — — nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten — mit Aluminium überzogen — — nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten 				

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
60.0050 (Forts.)		<ul style="list-style-type: none"> — mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen — — nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten — andere — — andere — — — nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten 				
	7211 30 10 7211 41 10 7211 49 10 7211 90 11	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen <ul style="list-style-type: none"> — nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa — — mit einer Breite von mehr als 500 mm — andere, nur kaltgewalzt — — mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT — — — mit einer Breite von mehr als 500 mm — — andere — — — mit einer Breite von mehr als 500 mm — andere — — mit einer Breite von mehr als 500 mm — — — nur oberflächenbearbeitet 				
	7212 10 10 7212 10 91 7212 21 11 7212 29 11 7212 30 11 7212 40 10 7212 40 91 7212 50 31 7212 50 51 7212 60 11	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, plattiert oder überzogen <ul style="list-style-type: none"> — verzinkt — — Weißblech und -band, nur oberflächenbearbeitet — — andere — — — mit einer Breite von mehr als 500 mm — — — — nur oberflächenbearbeitet — elektrolytisch verzinkt — — aus Stahl mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa — — — mit einer Breite von mehr als 500 mm — — — — nur oberflächenbearbeitet — — andere — — — mit einer Breite von mehr als 500 mm — — — — nur oberflächenbearbeitet — anders verzinkt — — mit einer Breite von mehr als 500 mm — — — nur oberflächenbearbeitet — mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen — — Weißblech und -band, nur lackiert — — andere — — — mit einer Breite von mehr als 500 mm — — — — nur oberflächenbearbeitet 				

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
60.0060 (Forts.)	7218 90 11 7218 90 13 7218 90 15 7218 90 19 7218 90 50	Nichtrostender Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus nichtrostendem Stahl — andere — — mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt — — — warm vorgewalzt oder stranggegos- sen				
	7219 11 10 7219 11 90 7219 12 10 7219 12 90 7219 13 10 7219 13 90 7219 14 10 7219 14 90 7219 21 11 7219 21 19 7219 21 90 7219 22 10 7219 22 90 7219 23 10 7219 23 90 7219 24 10 7219 24 90 7219 33 10 7219 33 90 7219 34 10 7219 34 90 7219 35 10 7219 35 90 7219 90 11 7219 90 19	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr — nur warmgewalzt, in Rollen (Coils) — nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils) — nur kaltgewalzt — — mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm — — mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm — — mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm — andere — — nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten				
	7220 11 00 7220 12 10 7220 20 10	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm — nur warmgewalzt — nur kaltgewalzt — — mit einer Breite von mehr als 500 mm — andere:				
	7220 90 11	— — mit einer Breite von mehr als 500 mm — — — nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert — — mit einer Breite von 500 mm oder weniger — — — nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert				
	7220 90 31	— — — — warmgewalzt, nur plattiert				
	7221 00 10 7221 00 90	Walzdraht aus nichtrostendem Stahl				
	7222 10 11 7222 10 19 7222 10 51 7222 10 59 7222 10 99 7222 30 10 7222 40 11 7222 40 19 7222 40 30	Anderer Stabstahl und Profile, aus nichtrostendem Stahl — Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt — anderer Stabstahl — — warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert — Profile — — nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt — — andere — — — warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert				

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
60.0060 (Forts.)	7224 90 01 7224 90 09 7224 90 15 7224 90 30	Anderer legierter Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus anderem legierten Stahl — andere — — mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt — — — warm vorgewalzt oder stranggegossen — — andere — — — warm vorgewalzt oder stranggegossen				
	7225 10 10 7225 10 91 7225 10 99 7225 20 10 7225 20 30 7225 30 00 7225 40 10 7225 40 30 7225 40 50 7225 40 70 7225 40 90 7225 50 10 7225 50 90 7225 90 10	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr — aus Silicium-Elektrostahl — aus Schnellarbeitsstahl — — nur warmgewalzt — — nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten — andere, nur warmgewalzt, in Rollen (Coils) — andere, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils) — andere — — nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten				
	7226 10 10 7226 10 30 7226 20 10 7226 20 31 7226 20 51 7226 20 71 7226 91 10 7226 91 90 7226 92 10 7226 99 11 7226 99 31	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm — aus Silicium-Elektrostahl — — nur warmgewalzt — — andere — — — mit einer Breite von mehr als 500 mm — aus Schnellarbeitsstahl — — nur warmgewalzt — — nur kaltgewalzt — — — mit einer Breite von mehr als 500 mm — — andere — — — mit einer Breite von mehr als 500 mm — — — — nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert — — — — mit einer Breite von 500 mm oder weniger — — — — nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert — — — — warmgewalzt, nur plattiert — andere — — nur warmgewalzt — — nur kaltgewalzt — — — mit einer Breite von mehr als 500 mm — — andere — — — mit einer Breite von mehr als 500 mm — — — — nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert				

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
60.0060 (Forts.)		<ul style="list-style-type: none"> — — — mit einer Breite von 500 mm oder weniger — — — — nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert — — — — — warmgewalzt, nur plattiert — — — andere — — — — warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert — Hohlbohrerstäbe — — aus legiertem Stahl 				
	7227	Walzdraht aus anderem legierten Stahl				
	7228	Stabstahl und Profile, aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl — Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl				
	7228 10 10	<ul style="list-style-type: none"> — — nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstangegepreßt — — — anderer 				
	7228 10 30	<ul style="list-style-type: none"> — — — warmgewalzt, warmgezogen oder warmstangegepreßt, nur plattiert — Stabstahl aus Mangan-Silicium-Stahl: 				
	7228 20 11	— — nur warmgewalzt, nur warmgezogen				
	7228 20 19	oder nur warmstangegepreßt				
	7228 20 30	<ul style="list-style-type: none"> — — — anderer — — — warmgewalzt, warmgezogen oder warmstangegepreßt, plattiert 				
	7228 30 10	— anderer Stabstahl, nur warmgewalzt, nur				
	7228 30 30	warmgezogen oder nur warmstangegepreßt				
	7228 30 80	— anderer Stabstahl				
	7228 60 10	<ul style="list-style-type: none"> — — warmgewalzt, warmgezogen oder warmstangegepreßt, nur plattiert — Profile 				
	7228 70 10	<ul style="list-style-type: none"> — — nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstangegepreßt — — — andere 				
	7228 70 31	— — — warmgewalzt, warmgezogen oder warmstangegepreßt, nur plattiert				
	7228 80 10	<ul style="list-style-type: none"> — Hohlbohrerstäbe — — aus legiertem Stahl 				

(1)	(2)	(3)
62.0030	7209 11 00 7209 21 00 7209 31 00 7209 41 00	<p>Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen</p> <ul style="list-style-type: none"> — in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm oder einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa <ul style="list-style-type: none"> — mit einer Dicke von 3 mm oder mehr — andere, in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt <ul style="list-style-type: none"> — mit einer Dicke von 3 mm oder mehr — nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa <ul style="list-style-type: none"> — mit einer Dicke von 3 mm oder mehr — andere, nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt <ul style="list-style-type: none"> — mit einer Dicke von 3 mm oder mehr
62.0040	7219 31 10 7219 31 90 7219 32 10 7219 32 90	<p>Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr</p> <ul style="list-style-type: none"> — nur kaltgewalzt <ul style="list-style-type: none"> — mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr <ul style="list-style-type: none"> — mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr — mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT — mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm <ul style="list-style-type: none"> — mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr — mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT
62.0050 (*)	7302 10 31 7302 10 39 7302 10 90 7302 20 00 7302 40 10 7302 90 10	<p>Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material</p> <ul style="list-style-type: none"> — Schienen <ul style="list-style-type: none"> — andere <ul style="list-style-type: none"> — neu <ul style="list-style-type: none"> — mit einem Gewicht von 20 kg oder mehr je Meter — mit einem Gewicht von weniger als 20 kg je Meter — gebraucht — Bahnschwellen — Laschen und Unterlagsplatten <ul style="list-style-type: none"> — gewalzt — andere — Leitschienen

ANHANG III

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden ⁽¹⁾

A. UNABHÄNGIGE LÄNDER

048 Jugoslawien	373 Mauritius	608 Syrien
066 Rumänien	375 Komoren ⁽²⁾	612 Irak
204 Marokko	378 Sambia	616 Iran
208 Algerien	382 Simbabwe	628 Jordanien
212 Tunesien	386 Malawi ⁽²⁾	632 Saudi-Arabien
216 Libyen	389 Namibia	636 Kuwait
220 Ägypten	391 Botsuana ⁽²⁾	640 Bahrain
224 Sudan ⁽²⁾	393 Swasiland	644 Katar
228 Mauretanien ⁽²⁾	395 Lesotho ⁽²⁾	647 Vereinigte Arabische Emirate
232 Mali ⁽²⁾	412 Mexiko	649 Oman
236 Burkina Faso ⁽²⁾	416 Guatemala	653 Jemen ⁽²⁾
240 Niger ⁽²⁾	421 Belize	660 Afghanistan ⁽²⁾
244 Tschad ⁽²⁾	424 Honduras	662 Pakistan
247 Republik Kap Verde ⁽²⁾	428 El Salvador	664 Indien
248 Senegal	432 Nicaragua	666 Bangladesch ⁽²⁾
252 Gambia ⁽²⁾	436 Costa Rica	667 Malediven ⁽²⁾
257 Guinea-Bissau ⁽²⁾	442 Panama	669 Sri Lanka
260 Guinea ⁽²⁾	448 Kuba	672 Nepal ⁽²⁾
264 Sierra Leone ⁽²⁾	449 St. Christopher und Nevis	675 Bhutan ⁽²⁾
268 Liberia	452 Haiti ⁽²⁾	676 Birma (Myanmar) ⁽²⁾
272 Elfenbeinküste	453 Bahamas	680 Thailand
276 Ghana	456 Dominikanische Republik	684 Laos ⁽²⁾
280 Togo ⁽²⁾	459 Antigua und Barbuda	690 Vietnam
284 Benin ⁽²⁾	460 Dominica	696 Kambodscha
288 Nigeria	464 Jamaika	700 Indonesien
302 Kamerun	465 St. Lucia	701 Malaysia
306 Zentralafrikanische Republik ⁽²⁾	467 St. Vincent	703 Brunei Darussalam
310 Äquatorialguinea ⁽²⁾	469 Barbados	706 Singapur
311 São Tomé und Príncipe ⁽²⁾	472 Trinidad und Tobago	708 Philippinen
314 Gabun	473 Grenada	716 Mongolei
318 Kongo	480 Kolumbien	720 China
322 Zaire	484 Venezuela	728 Südkorea
324 Ruanda ⁽²⁾	488 Guyana	801 Papua-Neuguinea
328 Burundi ⁽²⁾	492 Surinam	803 Nauru
330 Angola	500 Ecuador	806 Salomonen
334 Äthiopien ⁽²⁾	504 Peru	807 Tuvalu ⁽²⁾
338 Dschibuti ⁽²⁾	508 Brasilien	808 Föderierte Staaten von Mikronesien
342 Somalia ⁽²⁾	512 Chile	808 Republik der Marshall-Inseln
346 Kenia	516 Bolivien	808 Republik Palau
350 Uganda ⁽²⁾	520 Paraguay	812 Kiribati ⁽²⁾
352 Tansania ⁽²⁾	524 Uruguay	815 Fidschi
355 Seychellen und zugehörige Gebiete	528 Argentinien	816 Wanuatou
366 Mosambik ⁽²⁾	600 Zypern	817 Tonga ⁽²⁾
370 Madagaskar	604 Libanon	819 Westsamoa ⁽²⁾

⁽¹⁾ Die Code-Nummer vor der Benennung des einzelnen begünstigten Landes und Gebietes ist der Geonomenklatur entnommen (Verordnung (EWG) Nr. 3639/86 (ABl. Nr. L 336 vom 29. 11. 1986, S. 46)).

⁽²⁾ Dieses Land ist ebenfalls in Anhang IV aufgeführt.

B. LÄNDER UND GEBIETE,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

- 044 Gibraltar
- 329 St. Helena und zugehörige Gebiete
- 357 Britisches Gebiet im Indischen Ozean
- 377 Mayotte
- 406 Grönland
- 408 St. Pierre und Miquelon
- 413 Bermuda
- 446 Anguilla
- 454 Turks- und Caicosinseln
- 457 Amerikanische Jungferninseln
- 461 Britische Jungferninseln und Montserrat
- 463 Kaimaninseln
- 474 Aruba
- 478 Niederländische Antillen
- 529 Falklandinseln und zugehörige Gebiete
- 740 Hongkong
- 743 Macau
- 802 Australisch-Ozeanien (Weihnachtsinsel, Cocosinseln [Keelingsinseln], Heard und McDonald, Norfolk)
- 808 Amerikanisch-Ozeanien (1)
- 809 Neukaledonien und dazugehörige Gebiete
- 811 Wallis und Futuna
- 813 Pitcairn-Inseln
- 814 Neuseeländisch-Ozeanien (Cook-Inseln, Niuë, Tokelau-Inseln)
- 822 Französisch-Polynesien
- 890 Polargebiete (Australische Antarktik, Britische Antarktik, Französische Antarktik)

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

(1) Amerikanisch-Ozeanien umfaßt: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake.

*ANHANG IV***Liste der am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer**

224 Sudan	350 Uganda
228 Mauretanien	352 Tansania
232 Mali	366 Mosambik
236 Burkina Faso	375 Komoren
240 Niger	386 Malawi
244 Tschad	391 Botsuana
247 Republik Kap Verde	395 Lesotho
252 Gambia	452 Haiti
257 Guinea-Bissau	653 Jemen
260 Guinea	660 Afghanistan
264 Sierra Leone	666 Bangladesch
280 Togo	667 Malediven
284 Benin	672 Nepal
306 Zentralafrikanische Republik	675 Bhutan
310 Äquatorialguinea	676 Birma (Myanmar)
311 São Tomé und Príncipe	684 Laos
324 Ruanda	807 Tuvalu
328 Burundi	812 Kiribati
334 Äthiopien	817 Tonga
338 Dschibuti	819 Westsamoa
342 Somalia	

**BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER
DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL**

vom 20. Dezember 1990

zur Änderung des Beschlusses 90/672/EGKS hinsichtlich des Systems allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse der Eisen- und Stahlindustrie mit Ursprung in Bolivien, Ecuador, Kolumbien und Peru

(90/673/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Artikel 6 Absätze 1 und 2 des Beschlusses 90/672/EGKS ⁽¹⁾ gilt nicht für Bolivien, Ecuador, Kolumbien und Peru.

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1990

Der Präsident
G. RUFFOLO

(1) Siehe Seite 133 dieses Amtsblattes.